



**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -**



**Erhöhung und Verstärkung
des Deiches zwischen Elbe-
km 519,80 und 521,95 (HWSW
Wussegerl - HWSW Hitzacker)**

Planfeststellungsbeschluss



Niedersachsen

NLWKN – GB VI – Lüneburg

Planfeststellungsbeschluss vom 07.02.2020
für die Erhöhung und Verstärkung des Deiches
zwischen der HWSW Wusseger
und der HWSW Hitzacker

Antragsteller

Jeetzeldeichverband
Am Schöpfwerk 1
29451 Dannenberg (Elbe)

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens
Herr Lübbecke
Herr Schroeder
Herr Schierloh

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 – 444
Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.niedersachsen.de

Feldfunktion geändert

Lüneburg, den 07.02.2020
Az.: VI L – 62211-213-005

Inhaltsverzeichnis

I.1	Planfeststellung.....	4
I.2	Planunterlagen.....	4
I.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	4
I.2.2	Änderungen und Ergänzungen in den festgestellten Planunterlagen.....	7
I.3	Vorzeitiger Maßnahmenbeginn.....	7
I.4	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise.....	8
I.4.1	Nebenbestimmungen.....	8
I.4.2	Zusagen.....	13
I.4.3	Hinweise.....	14
I.5	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen.....	15
I.6	Kostenlastentscheidung.....	15
II.	Begründung.....	15
II.1	Beschreibung des Vorhabens; Gegenstand der Planunterlagen.....	16
II.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung.....	16
II.3	Materiellrechtliche Würdigung.....	19
II.3.1	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	19
II.3.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	62
II.3.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	65
II.3.4	Naturschutz und Landespflege.....	66
II.3.5	Belange der Wasserwirtschaft, Überschwemmungsgebiet.....	72
II.3.6	Waldrechtliche Belange.....	73
III.	Stellungnahmen und Einwendungen.....	74
III.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	74
III.1.1	Landkreis Lüchow-Dannenberg (auch als Straßenbaulastträger).....	74
III.1.2	Samtgemeinde Elbtalau.....	86
III.1.3	Stadt Hitzacker (Elbe).....	86
III.1.4	Stadt Dannenberg (Elbe).....	87
III.1.5	Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau.....	87
III.1.6	Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Stade.....	97
III.1.7	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg.....	98
III.1.8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen.....	98
III.1.9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	100
III.1.10	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg.....	100
III.1.11	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.....	101
III.1.12	Deutsche Telekom Technik GmbH (DTT).....	101
III.2	Einwendungen.....	101
III.2.1	Einwendung 1.....	101
III.3	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen.....	104
III.3.1	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN) im Namen seiner Gesellschafterverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. und Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN).....	104
IV.	Begründung der Kostenlastentscheidung.....	115
V.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	115
VI.	Anhang : Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.....	116

Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für die Erhöhung und Verstärkung des Deiches zwischen der Hochwasserschutzwand Wussegel und der Hochwasserschutzwand Hitzacker wird auf Antrag des Jeetzeldeichverbandes vom 14.08.2018 gemäß § 12 NDG, §§ 68 ff WHG, §§ 107 ff NWG und § 1 NVwVfG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen:

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen**Ordner 1: Technische Unterlagen**

Anlage	Inhalt	Seiten-Anzahl oder Maßstab
	Textteil	
1	Erläuterungsbericht i. d. F. v. 13.01.2020	56 Seiten
2.	Anlagen	
2.1	Übersichtspläne	
2.1.1	Übersichtskarte i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 50.000
2.1.2	Übersichtslageplan i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 7.500
2.2	Raumordnungspläne, Bauleitpläne, Fachpläne – entfällt -	
2.3	Lagepläne	
2.3.1	Lageplan Stat. 0+000 bis 0+460 i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 1.000
2.3.2	Lageplan Stat. 0+460 bis 1+220 i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 1.000
2.3.3	Lageplan Stat. 1+220 bis 1+945 i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 1.000
2.3.4	Lageplan Stat. 0+945 bis 2+266,67 i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 1.000
2.3.5	Transportstreckenplan i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 20.000
2.3.6	Bodenentnahme und Transportstrecke i. d. F. v. 09.01.2020	Ohne Maßstab
2.4	Schnitte	
2.4.1	Längsschnitte (Deichverteidigungs- weg)	
2.4.1.1	Längsschnitt Stat. 0+010 bis 0+840 i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 1.000/ 100
2.4.1.2	Längsschnitt Stat. 0+850 bis 1+700 i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 1.000/ 100
2.4.1.3	Längsschnitt Stat. 1+710 bis 2+266,67 i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 1.000/ 100
2.4.2	Querschnitte (Deich)	
2.4.2.1	Deichquerschnitt Stat. 0+50	M 1: 100

	i. d. F. v. 09.01.2020	
2.4.2.2	Deichquerschnitt Stat. 0+273 i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 100
2.4.2.3	Deichquerschnitt Stat. 0+745 i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 100
2.4.2.4	Deichquerschnitt Stat. 1+123 i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 100
2.4.2.5	Deichquerschnitt Stat. 1+665 i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 100
2.4.2.6	Deichquerschnitt Stat. 2+150 i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 100
2.4.2.7	Regelprofil Deich i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 100
2.4.2.8	Regelprofil „K 36“ i. d. F. v. 09.01.2020	1: 50
2.4.2.9	Systemskizze „Erhöhung und Verstär- kung HWSW Hitzacker“ i. d. F. v. 09.01.2020	1: 50
2.5 – 2.9	entfällt	
2.10	Bauwerksverzeichnis i. d. F. v. Dezember 2019	10 Seiten
2.11	Grundstücksverzeichnis/Grundstücks- plan	
2.11.1	Grundstücksverzeichnis i. d. F. v. 09.01.2020	4 Seiten
2.11.2	Grunderwerbsplan i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 1.000
2.11.3	Grunderwerbsplan i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 1.000
2.11.4	Grunderwerbsplan i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 1.000
2.11.5	Grunderwerbsplan i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 1.000
2.11.6	Grunderwerbsplan Bodenentnahme i. d. F. v. 09.01.2020	M 1: 2.000
2.12	-entfällt-	
2.13	Protokoll des Termins gem. § 25 VwVfG vom 12.10.2016	k. A.
2.14	Stellungnahme des GLD (Gewässer- kundlicher Landesdienst)	k. A.
2.15	Auszug statischer Nachweis Nacherhö- hung HWSW Hitzacker grbv, Bericht Projektnummer 36046	k. A.

Ordner 2: Landschaftsplanerische Unterlagen

	Textteil	
3.1	Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. v. 23.12.2019	361 Seiten
	Karten	
Karte 1	Realnutzung und Biotoptypen i. d. F. v. 05/016	M 1 : 50.000
Karte 1 a	Erfassung der Tierarten i. d. F. v. 05/016	M 1 : 10.000
Karte 1 b	Wuchsorte von Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste und besonders geschützte Pflanzenarten i. d. F. v. 05/016	M 1 : 50.000
Karte 2	Tiere und Pflanzen i. d. F. v. 05/016	M 1 : 5.000
Karte 3	Boden i. d. F. v. 05/016	M 1 : 5.000
Karte 4	Wasser i. d. F. v. 05/016	M 1 : 5.000
Karte 5	Landschaftsbild	M 1 : 5.000
Karte 6	Mensch, Kultur und Sachgüter i. d. F. v. 05/016	M 1 : 5.000
Karte 7	Raumwiderstand und Konfliktpunkte i. d. F. v. 05/016	M 1 : 5.000
Karte 8	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen i. d. F. v. 05/016	M 1 : 5.000
Karte 9	Auswirkungen auf Boden und Wasser i. d. F. v. 05/016	M 1 : 5.000
Karte 10	Auswirkungen auf Mensch, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter i. d. F. v. 05/016	M 1 : 5.000
	Textteil	
3.2.1	Unterlage zur FFH – Verträglichkeitsuntersuchung i. d. F. v. 23.12.2019	171 Seiten
	Karten	
Karte 1 a	Blatt 1: Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele i. d. F. v. 30.10.2019	M 1 : 2.000
Karte 1 a	Blatt 2: Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele i. d. F. v. 30.10.2019	M 1 : 2.000
Karte 1 b	Blatt 1: Wertbestimmende Vogelarten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele i. d. F. v. 30.10.2019	M 1 : 2.000
Karte 1 b	Blatt 2: Wertbestimmende Vogelarten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele i. d. F. v. 30.10.2019	M 1 : 2.000
Karte 2 a	Blatt 1: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung i. d. F. v. 30.10.2019	M 1 : 2.000
Karte 2 a	Blatt 2: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	M 1 : 2.000

	i. d. F. v. 30.10.2019	
Karte 2 b	Blatt 1: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung i. d. F. v. 30.10.2019	M 1 : 2.000
Karte 2 b	Blatt 2: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung i. d. F. v. 30.10.2019	M 1 : 2.000
	Textteil	
3.2.2	Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) i. d. F. v. 23.12.2019	113 Seiten
	Karten	
Karte 1	Blatt 1: Bestands- und Konfliktplan i. d. F. v. 30.10.2019	M 1 : 2.000
Karte 1	Blatt 2: Bestands- und Konfliktplan i. d. F. v. 30.10.2019	M 1 : 2.000
Karte 2	Blatt 1: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen i. d. F. v. 30.10.2019	M 1 : 2.000
Karte 2	Blatt 2: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen i. d. F. v. 30.10.2019	M 1 : 2.000
	Textteil	
3.2.3	Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. F. v. 23.12.2019	249 Seiten

1.2.2 Änderungen und Ergänzungen in den festgestellten Planunterlagen

In allen textlichen und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen wird das mit Deich-km 2+266,67 angegebene Ende der Ausbaustrecke gestrichen und durch die Stationsangabe Deich-km 2+378,01 ersetzt.

1.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die

- mit Bescheid vom 19.12.2019 zugelassene Erhöhung und Verstärkung des Deiches vom Bauanfang in Wussegel (Bau-km -0+012.96) bis zum Anschluss an die Kreisstraße (Bau-km 0+200) einschließlich der Entnahme von Boden aus der bereits mit Beschluss im Jahr 2007 genehmigten Bodenentnahme bei Dambeck für diese Teilbaumaßnahme sowie
- mit Bescheid vom 09.01.2020 zugelassenen Gehölzarbeiten

enden mit Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses gegenüber dem Jeetzeldeichverband. Die aufgrund der vorzeitigen Zulassung vorgenommenen und entsprechend den festgestellten Planunterlagen hergestellten und mit ihnen übereinstimmenden Baumaßnahmen gelten durch diesen Beschluss als planfestgestellt. Insoweit ersetzt dieser Planfeststellungsbeschluss die Zulassung des vorzeitigen Beginns.

I.4 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

I.4.1 Nebenbestimmungen

I.4.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- I.4.1.1.1 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Antragsteller vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.
- I.4.1.1.2 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion/GB VI -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg anzuzeigen. Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu erfolgen. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.
- I.4.1.1.3 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, z.B. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) eingehalten werden. Der Antragsteller hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.
- I.4.1.1.4 Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften und technischen Regelwerke nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu erfolgen. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) einzuhalten. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.
- I.4.1.1.5 Dem Landkreis ist die Möglichkeit zur Teilnahme an den Baubesprechungen zu geben. Hierzu ist er rechtzeitig über die Termine zu informieren.
- I.4.1.1.6 Es sind sinnvolle Teilabschnitte zu bilden, für die dann eine Bauabnahme durchzuführen ist. Die Teilabschnitte sind dem Landkreis zu benennen. Dem Landkreis ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben. Die Bauabnahmetermine sind dem Landkreis rechtzeitig bekanntzugeben.

I.4.1.2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes

- I.4.1.2.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich und den benachbarten Bereich gegen Hochwasser zu schützen. Der ordnungsgemäße Abfluss des Elbehochwassers ist auch während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Bei Hochwasser sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

Ergänzend hierzu werden unter Verweis auf DIN 19712 Ziff. 14.1 Abs. 3 nachfolgende Regelungen festgelegt:

Alle Bauabschnitte bei denen die Standsicherheit des Deiches gefährdet ist (z. B. Beseitigung der mineralischen Dichtungsschicht, Reduzierung des Deichquerschnittes, Verdichtungsmängel, usw.) müssen innerhalb von 5 Kalendertagen gesichert werden können.

Offene Bauabschnitte, die durch Witterungseinflüsse wie z.B.: Frost, Schnee oder Niederschlagsereignisse nicht innerhalb von 5 Kalendertagen gesichert werden können, sind immer vor einer Unterbrechung der Bautätigkeit zu sichern.

Bei Unterbrechung der Bautätigkeiten von mehr als 5 Kalendertagen wie an Feiertagen oder anderen betrieblich bedingten Unterbrechungen ist der Hochwasserschutz sicherzustellen. Um dieses zu gewährleisten, hat der Antragsteller der Deichbehörde des Landkreises Lüchow – Dannenberg rechtzeitig die für den konkreten Unterbrechungszeitraum vorgesehenen Maßnahmen und die Ansprechpartner anzuzeigen.

Bei allen Hochwasserereignissen, die zu einer Schließung des Sielbauwerkes in Hitzacker führen und der Schöpfwerksbetrieb aufgenommen werden muss, sind die erforderlichen Maßnahmen mit allen Beteiligten (Baufirmen, Bauleitungen, Landkreis) festzulegen.

Alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Deichbaustelle sind zu protokollieren und der Unteren Deichbehörde unverzüglich mitzuteilen, oder gemeinsam mit der Unteren Deichbehörde festzulegen.

Die Planfeststellungsbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen im Hochwasserfall fortlaufend zu unterrichten

I.4.1.3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege

- I.4.1.3.1 Vor Baubeginn hat der Antragsteller oder dessen Beauftragte eine Begehung des Baufeldes mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Dabei können noch Feinabstimmungen zur Eingriffsminimierung getroffen werden. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben.

- I.4.1.3.2 Der Antragsteller hat eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen und die entsprechende fachkundige Person bzw. die fachkundigen Personen spätestens 14 Tage vor Baubeginn dem Landkreis und der Biosphärenreservatsverwaltung zu benennen. Ein entsprechender Informationsfluss über die Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung ist durch regelmäßige Übersendung der Begehungsprotokolle an die zuvor benannten Behörden zu gewährleisten.
- I.4.1.3.3 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben, soweit sich aus den Maßnahmenblättern nichts Anderes ergibt, so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügten Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.
- I.4.1.3.4 Der Antragsteller hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist erstmals 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen, danach in jeweils weiteren 5-jährigen Abständen, über die für den Erhalt der Kompensationsmaßnahmen durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten.
- I.4.1.3.5 Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist die o.g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.
- I.4.1.3.6 Die Antragsteller hat der zuständigen Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.
- I.4.1.3.7 Nach § 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist die Europäische Kommission über die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Zur Erleichterung der Übermittlung haben die Dienststellen der Europäischen Kommission ein Standardformblatt entwickelt. Dem Antragsteller wird aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Informationen in dem für diese Meldung vorgesehenen Formblatt für die Mitteilung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) in der zum Zeitpunkt der Übermittlung aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen. Die Antragsteller sind verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde die von den zuständigen Stellen im Zuge dieses Meldeverfahrens geforderten Unterlagen vorzulegen.

- I.4.1.3.8 Zu Sicherstellung des Schutzes der Amphibien während der Bauphase ist das zum Zeitpunkt der Maßnahmenausführung gültige Merkblatt zum Amphibien-schutz an Straßen (MAmS) anzuwenden.
- I.4.1.3.9 Das zur Pflege der E 15 zu verwendende Mähgerät ist mit der BRV abzustimmen.

I.4.1.4 Nebenbestimmungen zum Baurecht

- I.4.1.4.1 Für den Fall, dass der NLWKN nicht die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht, hat der Antragsteller dies bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und bei dieser für die festgestellten Maßnahmen entsprechende Baugenehmigungen gemäß § 59 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) zu beantragen.

I.4.1.5 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

- I.4.1.5.1 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.
- I.4.1.5.2 Ergänzend zu den Zusagen I.4.2.1 und I.4.2.2 hat der Antragsteller auch Brücken, Durchlässe und ggf. andere betroffene Bauwerke (z. B. Hochbauten wie Häuser / sonstige Infrastruktur) an der Transportstrecke und im Bereich der Baumaßnahmen mit einvernehmlich festzulegenden geeigneten Verfahren Beweis zu sichern, soweit durch die Baufahrzeuge, Materialtransporte und Bautätigkeiten Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern eine Begehung durchzuführen und der Ist-Zustand zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die eventuell beschädigten Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen.
- I.4.1.5.3 Soweit Anlagen (Kabel, Leitungen etc.) von Ver- und Entsorgungsträgern oder sonstige Anlagen Dritter betroffen sind bzw. betroffen sein können, sind die betroffenen Unternehmen rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten und die Mindest- bzw. Sicherheitsabstände zu erfragen und einzuhalten. Eine Überbauung sowie Bepflanzung im Bereich von Anlagen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsträgers erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen oder Anlagenverlegungen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung während der Bauzeit sind mit den betroffenen Trägern bzw. Eigentümern einvernehmlich festzulegen. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten der Antragstellerin, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas Anderes festlegen.
- I.4.1.5.4 Soweit Baustelleneinrichtungsflächen über den im landespflegerischen Begleitplan dargestellten Umfang hinaus, bzw. an anderer Stelle genutzt werden sollen,

ist dies der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen, die über die weiteren verfahrensrechtlichen Erfordernisse entscheidet.

- I.4.1.5.5 Die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) sind zu beachten. Sofern eine der in § 2 Abs. 2 BaustellV genannten Bedingungen erfüllt ist, ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung (Anhang 1 der BaustellV) zu übermitteln
- I.4.1.5.6 Der Antragsteller hat der DTT GmbH rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Pläne und Unterlagen / Angaben zur Verfügung zu stellen, damit diese rechtzeitig vor Baubeginn der Hochwasserschutzanlagen eine deichrechtliche Ausnahme genehmigung bei der unteren Deichbehörde des Landkreises einholen kann.
- I.4.1.5.7 Der Antragsteller hat für den Bereich des Anschlusses der Hochwasserschutzwand und des Straßenbaus in der Marschtorstraße oberhalb der Station 2+266,67 die Ausführungsplanung (Pläne / Schnitte / Längsschnitte) mit den Berechnungen und der Prüfstatik vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde und dem Landkreis Lüchow – Dannenberg vorzulegen.
- I.4.1.5.8 Die gutachterlichen Grundlagen / Vorgaben des Bodengutachtens Projekt – Nr. 3516053 der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Umweltmanagement (IGU) sind bei der Ausführungsplanung, soweit sie für den Straßenbau relevant sind, zu beachten.
- I.4.1.5.9 Der Antragsteller hat die Ergebnisse der Bauüberwachung auf Grundlage des Bodengutachtens Projekt – Nr. 3516053 der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Umweltmanagement (IGU), wie z. B Verdichtungsnachweise dem Landkreis zur Verfügung zu stellen.
- I.4.1.5.10 Der Antragsteller hat im Zuge der Ausführungsplanung ein mit dem Landkreis abzustimmendes Umleitungskonzept zu erstellen und mit diesem die erforderlichen verkehrsbehördlichen Erlaubnisse vor Beginn der Maßnahme einzuholen. Bei dem Konzept ist zu beachten, dass die Umleitungsstrecken zum Befahren mit Feuerwehrfahrzeugen, Bussen Müllfahrzeugen o. ä. geeignet sind. Dieses betrifft auch die Belastbarkeit der Straßen.
- I.4.1.5.11 Die sich nach der Ausführungsplanung ergebende technische Gestaltung der Deichtreppe (Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 26) ist dem Landkreis vor Bauausführung vorzulegen.
- I.4.1.5.12 Die Anbindung der Auelehmschicht an die Kreisstraße ist in der Ausführungsplanung in den maßgeblichen Querschnitten darzustellen. Die entsprechenden Pläne sind dem Landkreis zur Verfügung zu stellen
- I.4.1.5.13 Die Ausführungspläne des Anbindungsbereiches des Nienwedeler Deiches an den Elbedeich sind dem Landkreis zur Verfügung zu stellen.
- I.4.1.5.14 Die Unterhaltung des Deichkörpers ist im Wesentlichen so durchzuführen, dass die Standfestigkeit des Deiches gewährleistet bleibt und eine geschlossene Grasnarbe zum Schutz des Deichkörpers durch diese Maßnahmen dauerhaft sichergestellt werden kann.
- I.4.1.5.15 Der Antragsteller hat die Anbindung des Flurstückes 6/1, der Flur 8 in der Gemarkung Hitzacker, welches der WSV als Bodenentnahme und Materiallager dient, in

gleicher bzw. gleichwertiger Art wiederherzustellen. Die Böschung zum Flurstück ist dabei analog zur alten Böschung wiederherzustellen. Die Ausführungsplanung ist mit dem WSA abzustimmen.

I.4.2 Zusagen

- I.4.2.1** Soweit es im Zuge der Baumaßnahme erforderlich wird, Bodentransporte für den Deich über Abschnitte der K 13 und K 36 (Transportstreckenplan / Anlage 2.3.5) zu führen, sagt der Antragsteller eine Beweissicherung und Kostentragung zu. Der Antragsteller wird mit dem Landkreis rechtzeitig vor Beginn der Bodentransporte eine gemeinsame Begehung der zu nutzenden Straßenabschnitte durchführen, um den Ist-Zustand zu erfassen. Nach Abschluss der Bodentransporte sind in einer erneuten Begehung die durch den Bodentransport entstandenen Schäden zu erfassen und zu bewerten.
- I.4.2.2** Soweit es im Zuge der Baumaßnahme erforderlich wird Gemeindefstraßen für die Bodentransporte zu nutzen, sagt der Antragsteller eine Beweissicherung und Kostentragung zu. Er wird rechtzeitig vor Beginn der Bodentransporte mit dem Straßenbaulastträger eine gemeinsame Begehung der zu nutzenden Straßen durchführen, um den Ist-Zustand zu erfassen. Nach Abschluss der Bodentransporte sind in einer erneuten Begehung die durch den Bodentransport entstandenen Schäden zu erfassen und zu bewerten.
- I.4.2.3** Der Antragsteller sagt zu, rechtzeitig vor Baubeginn eine Umleitungsplanung mit dem Landkreis und der Samtgemeinde Elbtalaue abzustimmen und die erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen zur Sperrung der betroffenen Straßen sowie zur Umleitung der Verkehre rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme bei der Samtgemeinde Elbtalaue zu beantragen.
- I.4.2.4** Der Antragsteller sagt zu, die Ausführungsplanung im Bereich der Kreuzung der K 36 und dem Wirtschaftsweg unterhalb der K 36 im Einvernehmen mit den Straßenbaulastträgern aufzustellen.
- I.4.2.5** Der Antragsteller sagt zu, den Bodentransport von der Entnahmestelle zur Baustelle vorher mit der Stadt Dannenberg (Elbe) und dem Landkreis abzusprechen.
- I.4.2.6** Bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A12 sagt der Antragsteller die Verwendung selbstreinigender Fledermauskästen zu.
- I.4.2.7** Der Antragsteller sagt zu, im Vorwege mit der Biosphärenreservatsverwaltung die Entnahme analog der im Planfeststellungsbeschluss aus 2007 vorgegebenen Regelung an der Bodenentnahmestelle abzustimmen.
- I.4.2.8** Der Antragsteller sagt zu, die Herstellung nach Bk 1,8 der RStO. auszuführen, nach der die Tragschicht 12 cm stark sein wird und die Deckschicht 4 cm. Die Ausführungsplanung wird entsprechend erstellt und vorab rechtzeitig mit dem Landkreis abgestimmt.

- I.4.2.9** Der Antragsteller sagt zu, die Wahl des Sachverständigen zum Nachweis des Verformungsmoduls mit dem Landkreis abzustimmen und die Vorgaben des Gutachters zu beachten.
- I.4.2.10** Der Antragsteller sagt zu, die Anbindung im Bereich des Nienwedeler Deiches in Betonbauweise auszuführen
- I.4.2.11** Der Antragsteller sagt zu, in Absprache mit der Landespflege eine sinnvolle Anzahl von Grassoden vom Altdeich zu sichern und diese unter fachlicher Anleitung auf dem neuen Deich einzusetzen.
- I.4.2.12** Der Antragsteller sagt zu, dem Pächter des Flurstücks 234/042, Gemarkung Hitzacker, Flur 6 für die Zeit einer bauzeitlichen Beeinträchtigung (Nichterreichbarkeit /tatsächliche Inanspruchnahme) eine Entschädigung zu zahlen.

I.4.3 Hinweise

- I.4.3.1** Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.
- I.4.3.2** Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat der Antragsteller zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchzuführen. Zuständig hierfür ist nicht die Planfeststellungs-, sondern die Enteignungsbehörde. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens ist gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG i. V. m. § 112 NWG i.V.m. dem NEG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. In § 11 NEG ist gesetzlich geregelt, dass der Eigentümer für die Inanspruchnahme eine Entschädigung erhält. Sowohl die Höhe der Entschädigung für den Flächenverlust als auch die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderungen des Restbesitzes richtet sich nach den Vorschriften des NEG und ist im Entschädigungsverfahren zu klären. Der Planfeststellungsbehörde ist es verwehrt, diesbezügliche Regelungen zu treffen.
- I.4.3.3** Die in der Unterlage 3.2.2 in Ziffer 5 des beantragten Landschaftspflegerischen Begleitplans dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind in Verbindung mit I.4.1.4.1 zwingend einzuhalten
- I.4.3.4** Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.
- I.4.3.5** Bei den hier zugelassenen Anlagen handelt es sich um Anlagen des Wasserbaus i.S.d. § 61 Abs. 1 NBauO. Diese bedürfen als öffentliche Baumaßnahme keiner Baugenehmigung nach § 59 NBauO, soweit der NLWKN die Entwurfsarbeiten leitet und die Bau-

arbeiten überwacht. Unabhängig davon müssen die Baumaßnahmen den Anforderungen des öffentlichen Baurechts entsprechend § 59 Abs. 3 NBauO genügen. Auf die NB III.4.1 wird verwiesen.

- I.4.3.6** Abweichungen von dem in Anlage 2.3.5 dargestellten Transportstreckenplan sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen, die über die weiteren verfahrensrechtlichen Erfordernisse entscheidet.
- I.4.3.7** Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass er nach dem Regelungsinhalt im Maßnahmenblatt E 15 die Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten umzusetzen hat, soweit Jahreszeit und Witterungsbedingungen dieses erlauben.

I.5 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.6 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Jeetzeldeichverband. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

Der Plan konnte entsprechend § 68 Abs. 3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Verfahren wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im NDG, WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot. Die baldige Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen mindert das Hochwasserrisiko erheblich. Hierin liegt das öffentliche Interesse, aber auch das Interesse des Jeetzeldeichverbandes als Träger der Hochwasserschutzmaßnahme für die dann in seinem Verbandsgebiet geschützt lebenden Menschen.

Die für die Zulassung des Vorhabens streitenden Belange sind so gewichtig, dass das Überwiegen der für das Vorhaben sprechenden Belange nicht in Zweifel gezogen werden kann. Mit der Umsetzung der Deichbaumaßnahme muss aus Sicht des Antragstellers so schnell wie möglich begonnen werden.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen sowie die erhobenen Einwendungen und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins am 19.12.2018 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

II.1 Beschreibung des Vorhabens; Gegenstand der Planunterlagen

Das Vorhaben umfasst den Neubau des gewidmeten Elbedeiches auf einer Länge von ca. 2.270 m zwischen der Hochwasserschutzwand in Hitzacker und der Hochwasserschutzwand in Wusseger. Der heutige Deich entspricht nicht mehr den technischen Anforderungen und ist auch von der Höhe her nicht mehr ausreichend, um einen Schutz vor einem heute maßgeblichen HQ100 sicherzustellen.

Um die Hochwassersicherheit wiederherzustellen, sind nachfolgende Maßnahmen vorgesehen.

Der jetzige Deichkörper wird zum Teil abgetragen. Es erfolgt der Neuaufbau mit einem Sandkern und einer Auelehmandeckung. Die Breite der Krone beträgt 5,0 m. Sie wird als Dachprofil mit einer Neigung von 6 % ausgeführt. Die Böschungsneigungen betragen 1:3. Außendeichs bindet ein Auelehmsporn 1 m tief in den Untergrund ein. Die Böschungen werden außen- und binnendeichs mit einer 1 m dicken Auelehmschicht angedeckt. Der neue Deich erhält eine Höhe von 17,21 m NHN am Anschluss an die Hochwasserschutzwand in Wusseger, dann fallend auf 17,05 m NHN am Anschluss an die Hochwasserschutzwand in Hitzacker. Der neue Deich ist damit 1,0 m bis 1,35 m höher als der heutige Deich.

In den Abschnitten, wo die heute auf der Krone verlaufende Kreisstraße künftig auf einer Binnenberme verläuft, übernimmt sie auch die Funktion des Deichverteidigungsweges. Auf eine Hochbordanlage zum Schutz der Deichböschung vor Fahrzeugen wird hier aus naturschutzfachlichen Gründen verzichtet. Um ein Befahren der Deichböschung zu verhindern, wird die Kreisstraße 0,5m breiter ausgeführt und dieser Bereich von der eigentlichen Fahrbahn optisch abgetrennt.

Im Anschlussbereich des Deiches an HWS – Wand in Hitzacker ist diese auf einer Länge von ca. 60 m auf eine Höhe von 17,05 m NHN auszubauen, da der vorliegende Kreuzungsbereich durch den neuen Deich künftig höher zu liegen kommt.

Im Weiteren sind u. a. Deichüberfahrten, Anbindungen an das Straßen- und Wegenetz, Zufahrten zur Erschließung von Grundstücken, Ver- und Entsorgungsanlagen und die erforderlichen Anlagen zur Entwässerung neu oder erstmalig zu erstellen.

Gegenstand der Planunterlagen sind die technischen Unterlagen in Schriften, Berechnungen, Plänen und Fachgutachten sowie die landespflegerischen Unterlagen zur Beurteilung und Abarbeitung des mit der Planung verbundenen Eingriffes in Natur und Landschaft.

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Das Planfeststellungsverfahren ist auf Antrag des Jeetzeldichverbandes vom 14.08.2018 vom NLWKN als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß § 12 NDG, §§ 68 bis 71 WHG und §§ 107 ff NWG i.V.m. § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt worden.

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Ziffer 6 a ZustVO-Wasser.

Das Verfahren wurde am 17.08.2018 eingeleitet, indem den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Biosphärenreservatsverwaltung Nds. Elbtalaue
Samtgemeinde Elbtalaue
Stadt Hitzacker
Stadt Dannenberg
Stadt Wustrow
Gemeinde Langendorf
Gemeinde Gusborn
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Domänenverwaltung
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.
Realverband Wussegele
Ev.-luth. Kirchengemeinde
Deutsche Telekom Technik GmbH (DTT)
Wasserverband Dannenberg Hitzacker kAöR
Avacon Netz GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen und / oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände
Gemeinde Langendorf
Gemeinde Gusborn
Gemeinde Damnat
Stadt Wustrow
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Realverband Wusseger
Ev.-luth. Kirchengemeinde
Wasserverband Dannenberg Hitzacker kAöR
Avacon Netz GmbH

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, auf die nachfolgend unter III.1 eingegangen wird.

Von den 16 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen hat das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) im Namen seiner Gesellschafterverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. und Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN) eine Stellungnahme abgeben, auf die unter III.3 eingegangen wird. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kreisverband Lüneburg und der Anglerverband Niedersachsen haben mitgeteilt, dass sie keine Bedenken gegen die Planung haben.

In der Zeit vom 03.09.2018 bis zum 02.10.2018 hat der Antrag bei den Samtgemeinden Elbtalaue und Lüchow (Wendland) nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 24.08.2018 (Korrektur am 28.08.2018) zur allgemeinen Einsicht ausgelegen. Bis zum 16.10.2018 konnten Einwendungen gegen die beantragten Maßnahmen erhoben werden.

Es ist eine Einwendung eingegangen, auf die unter III.2 eingegangen wird.

Die Stellungnahmen wurden am 19.12.2018 in Hitzacker nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung des Termins in der Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 08.12.2018 erörtert.

Aufgrund der in den Stellungnahmen, aber auch im EÖT vorgetragenen Bedenken wurden die Planunterlagen überarbeitet. Insbesondere die im Ursprungsantrag vorgesehenen Amphibienquerung durch den Deich wurden aus Sicherheitsgründen für problematisch angesehen.

Der JDV hat am 12.08.2019 den 1. Änderungsantrag vorgelegt. Die ursprünglich vorgesehenen Amphibienquerungen sind entfallen. Zur Vermeidung von Barriere-Wirkungen wurde eine Absenkung des Hochbords vorgesehen. Weiterhin sind verschiedene Korrekturen im Bauwerksverzeichnis vorgenommen worden.

Zu diesen Änderungen wurden der Landkreis Lüchow-Dannenberg, die Biosphärenreservatsverwaltung Elbtalaue sowie das LabüN erneut angehört. Insbesondere die Biosphärenreservatsverwaltung hat darauf verwiesen, dass auch das abgesenkte Bord noch als Barriere wirkt. Die jetzige Kreisstraße auf der Krone habe gar kein Hochbord. Aufgrund der vorgetragenen Bedenken gab es erneute Änderungen.

Der JDV hat daraufhin am 09.10.2019 einen 2. Änderungsantrag gestellt. Bei diesem entfällt das Hochbord vollständig und stattdessen wurde ein niveaugleicher Streifen mit 90 cm Verkalitsteinen vorgesehen.

Die Beteiligten wurden erneut angehört. Der Nacherörterungstermin fand am 11.12.2019 in Hitzacker statt. Aufgrund der in den Stellungnahmen, aber auch im EÖT vorgetragenen Bedenken wurden die Planunterlagen erneut überarbeitet. Im Rahmen des 2. Änderungsantrages wurden seitens des Landkreises Lüchow-Dannenberg Bedenken geäußert.

Dass auf der Auelehmschicht angeordnete Verkalitpflaster werde sich trotz Unterbau verformen, wenn schwere Fahrzeuge darüberfahren. Als Alternative wurde die Verbreiterung der Bitumenfahrbahn um 0,50 m als Schutzstreifen mit einer optischen Abgrenzung zum Fahrbereich vorgeschlagen. Auch wurde die landseitige Befestigung mit Schotter im Straßenrandbereich abgelehnt.

Ergebnis des Erörterungstermins war, dass auf die beabsichtigte Schottertragschicht auf der Deichbinnenseite im Straßenrandbereich verzichtet wird und die Auelehmschicht der Deichböschung bis an den vorzusehenden Schutzstreifen von 0,5 Metern in Asphaltbauweise herangeführt wird.

Der JDV hat daraufhin am 26.11.2019 einen dritten Änderungsantrag gestellt. Die Planunterlagen wurden jedoch nicht rechtzeitig genug vorgelegt, um die erforderliche formelle Anhörung noch vor dem Nacherörterungstermin durchzuführen. Die Unterlagen zur 3. Planänderung wurden jedoch per E-Mail vor dem Nacherörterungstermin an die Beteiligten informell versandt, um den aktuellen Planungsstand abzubilden.

Eine förmliche Beteiligung auf Basis der Ergebnisse des Nacherörterungstermins vom 11.12.2019 bzw. des 2 bzw. 3. Änderungsantrags vom 26.11.2019 erfolgte mit Schreiben vom 03.12.2019. Auf einen erneuten Erörterungstermin wurde gemäß § 109 Abs. 2 Ziffer 1 NWG verzichtet.

Zwischenzeitlich erfolgte mit Bescheid des NLWKN vom 18.11.2019 auf Antrag des JDV vom 14.11.2019 die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns für die Erhöhung und Verstärkung des Deiches vom Bauanfang in Wusseger (Bau-km -0+012.96) bis zum Anschluss an die Kreisstraße (Bau-km 0+200) einschließlich der Entnahme von Boden aus der bereits mit Beschluss aus dem Jahr 2007 genehmigten Bodenentnahme bei Dambeck für diese Teilbaumaßnahme.

Die Beteiligungen, die Bekanntmachungen und die Auslegung sind ordnungsgemäß erfolgt, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden. Das Verfahren wurde damit ordnungsgemäß durchgeführt.

II.3 Materielle rechtliche Würdigung

II.3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

II.3.1.1 Vorbemerkungen

Der Jeetzeldeichverband hat mit Antrag vom 14.08.2018 die Planfeststellung für das vorliegende Vorhaben beantragt. Das Vorhaben ist in diesem Beschluss unter Ziffer II.1 näher beschrieben. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der planfestgestellten Unterlagen) Bezug genommen.

Da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, gilt nach § 74 Abs. 2 UVPG das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in der Fassung vor dem 16.5.2017.

Gemäß § 3 c i.V.m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 des UVPG (a.F.) ist für den „Bau von Deichen“ auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles sind in der Anlage 2 des UVPG (a.F.) zusammengestellt.

Bei dem Neubau von Deichen sind die Schutzgüter i. d. R. so betroffen, dass sich eine Erheblichkeit der Auswirkungen ergibt und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die sich abzeichnenden Betroffenheiten und die Tatsache, dass das Vorhaben im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ liegt, sprechen vorliegend dafür, dass mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen und damit eine UVP notwendig ist. Es wird daher festgestellt, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Hiervon ist auch der Antragsteller ausgegangen und hat mit dem Antrag entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Die UVP ist gemäß § 2 UVPG (a.F.) kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die UVP besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG (a.F.) und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (a.F.). Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Da das Vorhaben größtenteils ein für das europäische Netz „Natura 2000“ bedeutsames FFH-Gebiet betrifft, erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung). Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde von der Antragstellerin eine Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt. Die Ergebnisse beider Sondergutachten sind in der folgenden Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

II.3.1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (a.F.)

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala¹.

¹ Kaiser, Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen in Natur und Landschaft (NuL) 2013, S. 98 ff)

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten, oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG). <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten. <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.
I Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

Zwischen den nachstehend behandelten Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen, die bei der Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (in den Ziffern II.3.1.3 bis II.3.1.10 dieses Beschlusses) berücksichtigt sind, indem die Auswirkungen bei jedem direkt oder indirekt betroffenen Schutzgut dargestellt

und bewertet werden, sofern sie von Beurteilungsrelevanz sind. Darüber hinaus wird auf die schutzgutübergreifende Bewertung unter Ziffer II.3.1.11 verwiesen.

II.3.1.3 Schutzgut Menschen

II.3.1.3.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Unter dem Schutzgut Mensch versteht der Gesetzgeber insbesondere die Bereiche Gesundheit und Wohlbefinden, die sich räumlich den Schutzgutaspekten Wohnen und freiraum- beziehungsweise landschaftsbezogenes Erholen zuordnen lassen.

Während der Bauphase kommt es zu Schall, Staub- und Schadstoffemissionen von Baumaschinen und Baustellenverkehr, die eine Belastung von Siedlungs- und Erholungsbereichen zu Folge haben. Erschütterungen durch Bauwerksgründungen und Baumaßnahmen sowie den Baustellenverkehr können Anwohner beeinträchtigen.

Die Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen entzieht oder beeinträchtigt Flächen im Wohnumfeld oder in Erholungsbereichen. Darüber hinaus können Wegebeziehungen unterbrochen oder gestört werden.

Von baubedingten Auswirkungen sind die Siedlungsbereiche beziehungsweise das Wohnumfeld in Wussegel betroffen. Daneben kann erwartet werden, dass es zu erheblichen verkehrsbedingten Immissionen durch die Boden- und sonstigen Materialtransporte kommt. Bei den Auswirkungen handelt es sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Störungen. Die Belastungen lassen sich durch ein geeignetes Baustellenmanagement zumindest zeitlich begrenzen.

Durch die Baumaßnahmen entlang des Elbedeiches kommt es zu Beeinträchtigungen von Erholungsräumen bzw. der Erholungsqualität. Dabei wird die Nutzbarkeit für die Dauer der Bauzeit durch Flächenentzug und Immissionsbelastungen (Lärm, Erschütterungen, Staub und andere Luftverunreinigungen) behindert oder vollständig ausgeschlossen. Zudem wird zusätzlich die Attraktivität des Bereiches durch die visuellen Beeinträchtigungen gemindert. Bei den Auswirkungen handelt es sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Störungen. Die Belastungen lassen sich durch ein geeignetes Baustellenmanagement begrenzen. Der bisherige Landschaftscharakter und die Erholungsfunktion bleiben trotz der Baumaßnahmen weitgehend erhalten. Für die Dauer der Bauausführung ist die Nutzbarkeit von Wegeverbindungen eingeschränkt.

Anlagebedingt kommt es zur Flächeninanspruchnahme durch den Deich, die neue Kreisstraße, den Deichverteidigungsweg und den Ausbau des deichparallelen Wirtschaftsweges. Damit kommt es zu Änderungen der Nutzbarkeit der betroffenen Flächen im Wohnumfeld und in Erholungsbereichen, zur Zerschneidung von Wegeverbindungen und zu visuellen Beeinträchtigung im Bereich von Wohnumfeld oder in den siedlungsnahen Landschaftsräumen. Erlebniswirksame Landschaftselemente gehen verloren und werden zugleich im Zuge der Umgestaltung geschaffen. Es gehen Retentionsmöglichkeiten für Hochwässer durch einen breiteren Deich verloren.

Die baulichen Anlagen verändern das Landschaftsbild. Der Verlust vegetationsbestimmter Flächen und die Beseitigung von Gehölzen stellen dabei die größte Beeinträchtigung dar. Die Entwicklung extensiver Grünlandbestände auf den Deichböschungen nach Abschluss der Baumaßnahmen lässt neue naturbetonte Landschaftselemente entstehen und trägt zu einer Verbesserung der Erlebnisqualität der siedlungsnahen Bereiche bei. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben bestehen, es sind daher keine anlagebedingten Einschränkungen der Nutzbarkeit und Zugänglichkeit von Flächen zu erwarten.

Im Bereich der Ortslage Wussegel erfolgt durch die Verbreiterung und Aufhöhung des Deiches eine Beanspruchung von Wohngrundstücken und deren Gärten. Damit verbunden ist der Verlust von Vegetationsbeständen, insbesondere älteren Einzelbäumen und damit eine deutliche, vor allem visuelle Veränderung der Bereiche.

Die geringfügige Einengung der Retentionsräume führt dazu, dass an der Jeetzel und im weiteren Verlauf der Elbe flussabwärts gelegene Siedlungsbereiche tendenziell einem höheren Abfluss und damit einem höheren Überflutungsrisiko ausgesetzt werden. Es wird aber nicht mit einer messbaren Auswirkung auf die Wasserspiegellhöhe bei Hochwasserabfluss gerechnet.

Betriebsbedingt ändert sich durch die geringfügige Verlegung der Straßentrasse wenig an der bestehenden Situation. Die Belastungen der Siedlungs- und Erholungsräume durch die Nutzung der Kreisstraße 36 ändert sich insoweit nicht wesentlich.

II.3.1.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

In Tab. 2 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Menschen gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = betriebsbedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

Auswirkungen (gem. Kap. 5.3.1.1 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Nutzbarkeit der betroffenen Flächen im Wohnumfeld im Bereich der Ortslage Wussegel: Beanspruchung von Wohngrundstücken und deren Gärten (bauleitplanerisch als Mischgebiet dargestellt) durch die Verbreiterung und Aufhöhung des Deiches (A). 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um die Beeinträchtigung einer Schutzgutausprägung von besonderer Bedeutung. Die Beeinträchtigung betrifft eine Wohnstätte von Menschen und steht somit in Konflikt mit dem Bauplanungsrecht, welcher nur durch übergeordnete Allgemeinwohlbelange überwunden werden kann
<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung erlebniswirksamer Landschaftselemente durch Überbauung (B, A) • visuelle Beeinträchtigung im Bereich von Wohnumfeld oder in den siedlungsnahen Landschaftsräumen durch Deich und Straße (B, A) 	III Belastungsbereich	Es handelt sich um die Beeinträchtigung von Schutzgutausprägungen mit mindestens allgemeiner Bedeutung. Aufgrund der Regelungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsteht in Bezug auf das Landschaftsbild ein Kompensationsbedarf.

Auswirkungen (gem. Kap. 5.3.1.1 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Nutzbarkeit der betroffenen Flächen in Erholungsbereichen durch den Deich, die neue Kreisstraße, den Deichverteidigungsweg und den Ausbau des deichparallelen Wirtschaftsweges (A). • mögliche Zerschneidung von Wegeverbindungen (A) 	I Vorsorgebereich	Da alle relevanten Wegeverbindungen in ihrer Nutzbarkeit erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden und die Nutzbarkeit der betroffenen Erholungsbereiche ebenfalls erhalten bleibt, ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung.
<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Gefährdung von Siedlungsflächen durch die Einengung des Retentionsraumes der Jeetzel (A) 	I Vorsorgebereich	Aufgrund der Geringfügigkeit werden die Auswirkungen nicht als erhebliche negative Veränderung für das Schutzgut eingestuft.
<ul style="list-style-type: none"> • Belastungen durch Immissionen und Erschütterungen für Wohngebiete und Erholungsbereiche im Umfeld der Baustelle und der Transportwege (B) 	I Vorsorgebereich	Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer und Vorkehrungen zur Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten.
<ul style="list-style-type: none"> • vorübergehende visuelle Überformung von für die Erholung genutzten Landschaftsbereichen und Störung von Wegebeziehungen durch den Baubetrieb (B) 	I Vorsorgebereich	Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer und Vorkehrungen zur Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten.
<ul style="list-style-type: none"> • Belastung/Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen und Erholungsräumen durch Lärm in Folge des verlagerten Straßenverkehrs der neuen Kreisstraße 36 (U) 	I Vorsorgebereich	Die rechtsverbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV sowie die Orientierungswerte der DIN 18 005 werden nicht überschritten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> • Belastung/Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen und Erholungsräumen durch Luftverunreinigungen in Folge des verlagerten Straßenverkehrs der neuen Kreisstraße 36 (U) 	I Vorsorgebereich	Belastungen von Siedlungsgebieten sind im Zuge der geringfügigen Verlegung der Straßen-trasse nicht zu erwarten. An der bestehenden Situation ändert sich für die Siedlungsbereiche von Hitzacker und Wussegel nichts. Somit ändern sich auch die Verhältnisse im Hinblick auf die Grenzwerte der 39. BImSchV nicht. Die Emissionsbelastungen verlagern sich in den Erholungsräumen um wenige Meter, wodurch die Erholungsqualität nicht beeinträchtigt wird. Es liegen keine gesetzlichen Grenzwerte vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Positive Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen ergeben sich zunächst im beabsichtigten Schutz vor den Hochwassergefahren. Durch die Inanspruchnahme von Wohngrundstücken entstehen Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich. Bau- und anlagebedingte Verluste erlebniswirksamer Landschaftselemente im Wohnumfeld oder in den siedlungsnahen Landschaftsräumen werden als erhebliche Beeinträchtigungen bewertet und sind insoweit dem Belastungsbereich zugeordnet. Während der Bauphase entstehen Beeinträchtigungen und Störungen durch Lärm- und Staubemissionen, Erschütterungen sowie durch visuelle Überformung. Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer und Vorkehrungen zur Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen dem Vorsorgebereich zugeordnet. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten. Betriebsbedingt entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Menschen, da die geringfügige Verle-

gung der Kreisstraße 36 keine wesentliche Änderung der bestehenden Situation erwarten lässt. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.3.1.4 Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.1.4.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Baubedingt werden Flächen für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen und Baufelder in Anspruch genommen, die einen Verlust oder eine Schädigung von Tierhabitaten bedeuten und eine Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen zur Folge haben. Im Bereich umgestalteter Flächen können sich neue Tierhabitate entwickeln.

Für die Baustelleneinrichtungsfläche werden ausschließlich solche Flächen in Anspruch genommen, die für das Schutzgut von geringer Bedeutung sind (Intensivgrünland), so dass keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Durch die Arbeitsstreifen werden zusätzlich zu den Flächen, die dauerhaft überbaut werden, temporär Flächen in Anspruch genommen und gehen damit vorübergehend als Lebensraum für Tierarten verloren. Die Inanspruchnahme umfasst je nach Baufortschritt immer nur Teilabschnitte der zu bearbeitenden Trasse. Mit Bauende werden die Flächen wieder rekultiviert. Das Ausmaß der Belastungen wird durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (Kap. 5.2.4) möglichst geringgehalten. Relevante Umweltauswirkungen ergeben sich durch die nicht vermeidbare Inanspruchnahme von wertgebenden Habitaten, deren Werte und Funktionen zeitnah nicht wiederhergestellt werden können.

Die Flächen, die baubedingt am Deichfuß in Anspruch genommen werden, haben keine relevante Bedeutung für Biber und Fischotter (Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten). In geringem Umfang kommt es zu Gehölzverlusten, allerdings nur auf der elbabgewandten Seite des Deiches. Der Verlust von 154 m² Gehölzbestand im FFH-Gebiet hat keine essenzielle Bedeutung für die Arten, da die betroffene Fläche in über 300 m Entfernung zu den besiedelten Uferzonen von Jeetzel und Hitzackersee liegt und durch Deich und Kreisstraße 36 getrennt wird.

Die baubedingt in Anspruch genommen Flächen weisen eine Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse (streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume) auf. Für die betroffenen Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Raufhautfledermaus sind sie allerdings nicht von essenzieller Bedeutung, weil sie aktuell nur wenig frequentiert werden. Zudem verbleiben geeignete Jagdhabitate in ausreichendem Umfang und die Flächen stehen nach der Rekultivierung zeitnah wieder zur Verfügung.

Für Brutvögel (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und der wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes) sind die vorübergehend beanspruchten Grünländer und Ackerflächen am Deichfuß nicht von essenzieller Bedeutung, da es sich um straßennahe und damit vorbelastete Flächen handelt. Für Weißstorch, Rotmilan und Turmfalken verbleiben geeignete Nahrungsflächen in ausreichendem Umfang und die Flächen stehen nach der Rekultivierung zeitnah wieder zur

Verfügung. In geringem Umfang kommt es baubedingt zu Gehölzverlusten. Revierzentren oder Nistplätze seltener und störepfindlicher Arten sind im straßennahen Bereich nicht vorhanden. Nicht gefährdeten und weit verbreiteten Arten und störungsunempfindlichen Arten können die Gehölze jedoch als potenzielle Brutplätze dienen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen kann das Maß der Belastungen reduziert beziehungsweise sichergestellt werden, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

Die vorübergehend beanspruchten Grünländer und Ackerflächen am Deichfuß eignen sich nicht als Nahrungshabitat für Wintergäste, da es sich um straßennahe und damit durch verkehrsbedingte Störungen vorbelastete Flächen handelt. Insoweit ist die Inanspruchnahme für Rastvögel von untergeordneter Bedeutung.

Amphibienlaichgewässer werden nicht beeinträchtigt (Anhang II-Art der FFH-Richtlinie Rotbauchunke, mehrere streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume). Allerdings kommt es zu einem vorübergehenden Verlust von Landlebensraum (Grünland) und in geringem Umfang zum Verlust potenzieller Winterlebensräume (Heckenstrukturen entlang des Weges am Dammfuß), deren Eignung aufgrund der schmalen Ausprägung allerdings eingeschränkt ist. Es verbleiben geeignete Landlebensräume in ausreichendem Umfang und die Flächen stehen nach der Rekultivierung zeitnah wieder zur Verfügung.

Für Heuschrecken haben die baubedingt in Anspruch genommenen Lebensräume überwiegend eine untergeordnete Bedeutung (Wertstufe II). Feuchtere Teilbereiche am Deichfuß können auch von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV) sein. Dabei handelt es sich um Grünlandlebensräume von Arten, die nicht besonders beziehungsweise streng geschützt sind und nur in feuchten Bereichen gefährdete Arten aufweisen können.

Lebensstätten weiterer besonders geschützter Säugetier-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler- und Weichtierarten sowie der Ringelnatter im Grünland, auf Acker- und Brachflächen sowie in Gehölzbeständen werden nicht in Anspruch genommen. Es werden keine für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgeblichen Bestandteile (Vorkommen oder Lebensräume von FFH-Arten beziehungsweise charakteristische Arten) zerstört oder beeinträchtigt.

Baubedingt betroffen sind die Gebietsteile A (Teilgebiet Siedlungsbereiche Hitzacker und Wussegel), B (Teilgebiet Dannenberger Marsch westlich Wussegel) und C (Untere Jeetzelniederung, Elbvorland zwischen Wussegel und Hitzacker) des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue. Im Gebietsteil A werden Flächen im Umfang von 9,39 ha, im Gebietsteil B von 1,58 ha und im Gebietsteil C von 3,66 ha in Anspruch genommen.

Für Biber und Fischotter sind Wanderbewegungen quer zum Deich nicht zu erwarten, so dass baubedingte Zerschneidungseffekte nicht zu erwarten sind. Ausgeprägte Fledermausflugrouten konnten nicht festgestellt werden, so dass auch hier keine Zerschneidung von Habitaten zu erwarten ist. Durch die Arbeitsstreifen, die parallel zum Deich liegen, kommt es auch zu keinen Zerschneidungen von Lebensraumbeziehungen für Brut- oder Rastvögel. Auswirkungen auf Austauschbeziehungen sind für Heuschrecken aufgrund der kurzen Dauer der Arbeiten am Deich nicht zu erwarten.

Quer zur gesamten Baustrecke sind im Frühjahr und Herbst verstärkt Amphibienwanderbewegungen zu erwarten. Es handelt sich überwiegend um Moorfrösche sowie um Grasfrösche und einzelne Erdkröten. Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr und

den Schutzzaun im Herbst wird sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen während der Wanderzeiten kommt. Die Rotbauchunke wurde im Untersuchungsgebiet nicht mehr festgestellt und die wenigen im weiteren Umfeld vorhandenen Lebensräume liegen binnenseits des Deiches. Wanderbewegungen der Art in das Deichvorland wurden nicht festgestellt und sind aufgrund der dortigen Lebensraumausprägungen auch nicht zu erwarten.

Schall- und Lichtemissionen, Fahrzeugverkehr und Anwesenheit von Menschen während des Baubetriebes können störepfindliche Tierarten beeinträchtigen. Sind Brutstätten oder essenzielle Nahrungshabitate von Vögeln betroffen, kann es auch bei vorübergehenden Störungen zu relevanten Beeinträchtigungen kommen. Darüber hinaus ist die Verletzung oder Tötung von Tieren durch den Baubetrieb möglich.

Störwirkungen auf Biber und Fischotter können ausgeschlossen werden, da die Arten bereits an den Verkehr auf der Kreisstraße 36 und auf dem parallel verlaufenden Wirtschaftsweg sowie an Unterhaltungsmaßnahmen auf dem Deich gewöhnt sind. Da es zu keinen Baumaßnahmen im Bereich von Fledermausquartieren kommt beziehungsweise bei Baumfällungen vorab eine Kontrolle erfolgt und der Baubetrieb während der Nachtzeit ruht, können negative Auswirkungen durch Störung ausgeschlossen werden.

Im Nahbereich des Vorhabens brüten aufgrund der Vorbelastungen überwiegend Vogelarten, die als mobile Arten ohne spezifische Nistplatztreue auf Störungen reagieren können. Für die festgestellten Brutvogelarten können Störungen ausgeschlossen werden, da die festgestellten Brutreviere bzw. Revierzentren jeweils außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen liegen. Für den Weißstorchhorst in Wussegel ist anzunehmen, dass eine hinreichende Gewöhnung an menschliche Tätigkeiten gegeben ist, so dass auch hier nicht mit Störungen der Tiere zu rechnen ist.

Rastvogelarten, die im Gebiet in größeren Trupps auftreten können, meiden die Nähe von Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken und halten einen Sicherheitsabstand ein. Insoweit ist nicht mit Störungen durch den Baubetrieb zu rechnen. Auch für die übrigen im Betrachtungsraum zu erwartenden Arten, die nicht regelmäßig in größeren Trupps beobachtet werden, sind baubedingte Beeinträchtigungen unwahrscheinlich, da das Umfeld des Vorhabens bereits durch den Straßenverkehr vorbelastet ist. Zudem sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und der Größe des Gesamttraumes mit seinen umfangreichen Ausweichmöglichkeiten keine relevanten Auswirkungen auf den Rastvogelbestand zu erwarten.

Eine Maskierung von Amphibienrufen an den Laichgewässern durch Lärmimmissionen und damit ein geringerer Laicherfolg der Amphibien ist nicht zu erwarten, da es keine Laichgewässer in Trassennähe gibt. Maskierungen von Heuschreckengesängen in trassennahen Bereichen sind nicht wahrscheinlich, da die Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr bislang ebenfalls keine negativen Auswirkungen zeigen.

Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr und den Schutzzaun im Herbst wird sichergestellt, dass es zu keinen Tötungen und Verletzungen von Individuen während der Amphibienwanderzeiten kommt. Eine Tötung von Amphibien, die im Elbedeich überwintern, ist nicht zu erwarten, da entsprechende Arten wie Rotbauchunke oder Knoblauchkröte während der Erfassungen im Bereich der Kreisstraße 36 und überhaupt wandernd auf den Fahrbahnen nicht beobachtet wurden und zudem der Schutzzaun auch vorgelagerte

Ackerflächen abriegelt. Das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes vermeidet weitere Tötungsrisiken im Hinblick auf festgestellte Amphibienarten. Eine Zerstörung von Vogelniststätten während der Brutzeit wird ebenfalls vermieden. Durch die Kontrolle potenzieller Höhlenbäume kann sichergestellt werden, dass es zu keinen Individuenverlusten bei Fledermäusen kommt.

Im Hinblick auf eine Schädigung von Arten und Lebensgemeinschaften durch Schadstoffe oder Bodensubstrate ist festzustellen, dass gegenüber den genannten Einträgen besonders empfindliche Tierlebensräume nicht im Nahbereich des Vorhabens liegen. Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine relevanten Belastungen durch Schadstoffe oder andere Substrate zu erwarten.

Anlagebedingt kommt es zur Flächeninanspruchnahme durch den Deich, die neue Kreisstraße, den Deichverteidigungsweg und den Ausbau des deichparallelen Wirtschaftsweges zum Verlust beziehungsweise zur Schädigung der Tiervorkommen und –habitate. Die Grundbedeutung der Tierhabitate wird über die Biotoptypen als zentrale Habitatelemente für die Tierwelt abgebildet. Die Beeinträchtigungen von Lebensräumen mit mehr als allgemeiner Bedeutung für wertgebende Tierarten, die Anhang II Arten, wertbestimmende Brut- und Rastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes und geschützte Tierarten werden nachfolgend zusammengefasst.

Die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen und Staudenfluren am binnenseitigen Deichfuß als potenzielle Landlebensräume für Biber und Fischotter (Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) im FFH-Gebiet liegen in über 200 m Entfernung zu den besiedelten Uferzonen von Jeetzel und Hitzackersee. Die betroffenen Flächen liegen räumlich getrennt zu den aquatischen Lebensräumen der Gewässerufer, an die beide Arten gebunden sind, und müssen aufgrund ihrer Straßennähe durch verkehrsbedingte Störungen als vorbelastet gelten. Insoweit haben die betroffenen Flächen keine essenzielle Bedeutung für Biber und Fischotter.

Da die Fledermauserfassungen keine Fortpflanzungsstätten im Umfeld ergeben haben und nur eine geringe Frequentierung festgestellt wurde, sind die anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen nicht von essenzieller Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Es werden keine Vorkommen oder Lebensräume von FFH-Arten zerstört oder beeinträchtigt. Bei dem Verlust einer Eiche am Ortsrand von Wussegel kann eine Funktion als potenzielles Sommerquartier nicht ausgeschlossen werden.

Die Inanspruchnahme eines Lebensraumkomplexes aus Grünland, Staudenfluren, Acker und Gehölzbeständen auf dem Deich und auf angrenzenden Flächen ist für die meisten Brutvögel von untergeordneter Bedeutung, da es sich um straßennahe und damit durch verkehrsbedingte Störungen vorbelastete Flächen im Deichbereich handelt. Vorsorglich wird angenommen, dass es durch die Beseitigung von Gehölzbeständen zum Verlust eines Brutvorkommens des Bluthänflings und von zwei Brutvorkommen des Stares kommt. Vorkommen oder Lebensräume von wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes (Bekassine, Blässhuhn, Blaukehlchen, Brandgans, Braunkehlchen, Eisvogel, Flussuferläufer, Graugans, Großer Brachvogel, Haubentaucher, Heide-lerche, Höckerschwan, Kiebitz, Nachtigall, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Schwar-kehlchen, Schwarzmilan, Seeadler, Stockente, Wachtel, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenschafstelze) werden nicht zerstört, bzw. es bleiben die Anforderungen an den Raumbedarf zur Brutzeit weiterhin erfüllt, so dass ein Verlust der Reviere nicht zu erwarten ist.

Aufgrund ihrer deich- und straßennahen Lage im Bereich von hoch aufragenden Gehölzstrukturen sowie der Ausprägung der Lebensräume haben die anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen keine Bedeutung für die nachgewiesenen wertbestimmenden Gastvogelarten. Vor dem Hintergrund der Größe des EU-Vogelschutzgebietes verbleiben zudem umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für Rastvögel.

Durch die Flächeninanspruchnahmen kann es zur Schädigung von potenziellen Landlebensräumen der Amphibienarten Moorfrosch, Teichmolch, Knoblauchkröte, Erdkröte, Grasfrosch und Laubfrosch kommen, die jedoch weit abseits der Laichgewässer liegen. Die Rotbauchunke wurde im Gebiet nicht mehr nachgewiesen. Innerhalb des Aktionsradius der Art um zwei ehemals besiedelte Gewässer östlich von Nienwedel werden Grünland und Staudenfluren in überwiegend suboptimaler Ausprägung (trockenere Standorte, intensive Nutzung) beansprucht. Der Verlust von Winterlebensräumen betrifft überwiegend Gehölzbestände, deren Eignung aufgrund der schmalen Ausprägung eingeschränkt ist. Zudem verbleiben umfangreiche Ausweichmöglichkeiten im Umfeld.

Durch die Flächeninanspruchnahmen kommt es zur Schädigung von Lebensräumen der Heuschrecken (Grünes Heupferd, Roesels Beißschrecke, Nachtigall-Grashüpfer, Verkannter Grashüpfer, Weißrandiger Grashüpfer und Gemeiner Grashüpfer sowie von Lebensstätten weiterer besonders geschützter Säugetier-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler- und Weichtierarten sowie der Ringelnatter. Die Individuen vieler der vorstehend genannten Artengruppen können sich durch Flucht vor einem direkten vorhabenbedingten Zugriff entziehen.

Durch das Vorhaben kommt es zu Flächeninanspruchnahmen im Gebietsteil A (1,85 ha), im Gebietsteil B (1,5 ha) und im Gebietsteil C (7,8 ha) des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtal.

Anlagebedingte Trenneffekte ergeben sich für die untersuchten Artengruppen nicht, da es zu keinen relevanten Änderungen gegenüber der gegenwärtigen Situation kommt. Bei der vorgesehenen Führung der Kreisstraße 36 unterhalb der Deichkrone kommt es im Gegenteil zu einem geringeren Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel und Fledermäuse. Deich und Verkehrsflächen können weiterhin überflogen werden. Im Hinblick auf Kleintierarten, wie Amphibien, sorgt die Absenkung der vorhandenen Hochborde für eine Minderung der Barrierewirkung.

Die Unterhaltungsmaßnahmen umfassen die Pflege des Deiches und die Instandhaltung der Verkehrswege einschließlich der Beseitigung von Schäden. Relevante Störungen von Tierarten sind nicht zu erwarten, da diese sich nicht von der derzeitigen Unterhaltungspraxis unterscheiden und aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld bereits eine Gewöhnung stattgefunden hat. Daher ist auch zukünftig im Nahbereich der Anlagen das Auftreten besonders störeffindlicher Tiere nicht zu erwarten. Schadstoffemissionen in der Unterhaltung sind aufgrund der Geringfügigkeit als Wirkfaktor zu vernachlässigen.

Durch den Betrieb der neuen Kreisstraße 36 kommt zu geringeren Störwirkungen (Lärm und optische Reize), da zur Elbe hin die Deichkrone als „Lärmschutzwall“ und Sichtschutz wirkt. Zur Gegenseite werden Störwirkungen des Verkehrs nach wie vor zu großen Teilen durch die verbleibenden Gehölzsäume abgemildert. Weder für die im Wirk-

raum nachgewiesenen Arten bzw. Artengruppen, wie Biber und Fischotter, Fledermäuse, Amphibien und Heuschrecken, noch für die dort festgestellten wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten ist eine Abnahme der Habitateignung zu erwarten.

Die Führung der Kreisstraße 36 unterhalb der Deichkrone lässt ein im Vergleich zur bisherigen Situation geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Nahrungsgäste wie den Weißstorch, weitere Brutvögel und für Fledermäuse bei tiefen Überflügen über den Deich erwarten, es kommt vielmehr zu einer deutlichen Verbesserung gegenüber der gegenwärtigen Situation. Hinsichtlich der Kleintierarten wie Amphibien kommt es zu keinen relevanten Änderungen gegenüber der gegenwärtigen Situation. Schutzmaßnahmen wie das Aufstellen von Sperranlagen mit Fangeimern beiderseits des Deiches, durch welche sich die bereits bestehenden verkehrsbedingten Verluste bei Moorfrosch, Grasfrosch und Erdkröte vermeiden lassen, werden durch das Vorhaben nicht vereitelt und können nach wie vor von der für das Gebietsmanagement zuständigen Behörde oder den Unterhaltungsträger der Straße ergriffen werden.

Eine Schad- und Nährstoffbelastung von Tierhabitaten ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten.

II.3.1.4.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

In Tab. 3 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich.

Auswirkungen (gemäß Tab. 5-8 bis 5-10 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtal- aue (B, A) - Beeinträchtigung des Gebietsteils C im Umfang von 11,46 ha - Beeinträchtigung des Gebietsteils B im Umfang von 0,29 ha 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 10 NEIbtBRG beziehungsweise des § 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.09.2004 in Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllen. Die Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A) - Rotbauchunke (Anhang II-Art, streng geschützte Art): - Verlust von 1,68 ha Grünland und Staudenfluren auf dem Deich bzw. angrenzend (potenzielle Land- und Winterlebensräume) im FFH-Gebiet. 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es sind potenzielle Landlebensräume betroffen, deren Nutzung aktuell nicht nachgewiesen werden konnte. Da der Flächenentzug innerhalb des möglichen Aktionsradius der Art um zwei ehemals besiedelte Gewässer über dem Orientierungswert für diese Art (Stufe I / Grundwert: 640 m², LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) liegt, ist vorsorglich davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG vorliegt. Eine Zulassung des Vorhabens erfolgt im Wege des Abweichungsverfahrens gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG mit diesem Beschluss. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Auswirkungen (gemäß Tab. 5-8 bis 5-10 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A) - Brutvögel (besonders geschützte Arten, wertbestimmende Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): - Verlust von 0,09 ha Hecke im EU-Vogelschutzgebiet 	<p style="text-align: center;">III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>liegt jedoch nicht vor, weil die Art aktuell nicht mehr nachgewiesen werden konnte und potenzielle Lebensstätten nicht geschützt sind.</p> <p>Der Orientierungswert für Flächenverluste nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) liegt bei den Kleinvögeln zwischen 400 und 4.000 m². Da die betrachteten Arten ähnliche Raumansprüche wie die Nachtigall haben, können diese Orientierungswerte übertragen werden. Da der Orientierungswert überschritten wird, ist vorsorglich davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG vorliegt. Eine Zulassung des Vorhabens erfolgt im Wege des Abweichungsverfahrens gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG mit diesem Beschluss.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A) - Brutvögel, Weißstorch und Rotmilan (streng geschützte Arten, wertbestimmende Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): - Verlust von 8,49 ha Grünland und Acker auf dem Deich und angrenzend (potenzielle Nahrungshabitats), davon 6,93 ha im EU-Vogelschutzgebiet 	<p style="text-align: center;">III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Der Flächenentzug liegt unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen anderer Vorhaben knapp im Bereich des Orientierungswertes für diese Vogelart (Stufe I / Grundwert: 10,0 ha, LAMBRECHT & TRAUTNER 2007), zumal außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes weitere Nahrungsflächen beansprucht werden. Somit ist vorsorglich davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG vorliegt. Eine Zulassung des Vorhabens erfolgt im Wege des Abweichungsverfahrens gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG mit diesem Beschluss.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A) - Heuschrecken (einschließlich charakteristischer Arten des FFH-Lebensraumtyps 6510): - Verlust von 3,62 ha mesophiles Mähgrünland auf dem Deich und angrenzend im FFH-Gebiet. 	<p style="text-align: center;">III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG aufgrund der Beeinträchtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume. Eine Zulassung des Vorhabens erfolgt im Wege des Abweichungsverfahrens gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG mit diesem Beschluss. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind. Besonders oder streng geschützte Arten sind nicht betroffen.</p>

Auswirkungen (gemäß Tab. 5-8 bis 5-10 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A) - Heuschrecken: - Verlust von 4,54 ha Staudenfluren und Grünland (ohne FFH-Lebensraumtyp 6510) auf dem Deich und angrenzend. 	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitats ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind. Besonders oder streng geschützte Arten sind nicht betroffen.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A) - Brutvögel, Lebensraumverluste Bluthänfling und Star (besonders geschützte Arten, es handelt sich nicht um wertbestimmende Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): - Verlust von 0,24 ha Gehölzbeständen 	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, sofern durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt wird, dass ein unveränderter Erhaltungszustand der lokal betroffenen Bestände bestehen bleibt.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A) - Fledermäuse (streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): - Verlust eines potenziellen Sommerquartierbaumes am Ortsrand von Wussegel (außerhalb des FFH-Gebietes). 	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist. Eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte konnte nicht sicher festgestellt werden. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, sofern durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt wird, dass ein unveränderter Erhaltungszustand der lokal betroffenen Bestände bestehen bleibt.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (B, A) - Lebensstätten besonders geschützter Säugetier-, Reptilien-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler- und Weichtierarten im Grünland, in Gehölzbeständen und auf Brachflächen 	II Belastungsbereich	Es wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden. Für die Zerstörung beziehungsweise Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und die Maßnahme der Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens dient. Ausgleichsmaßnahmen für die Biotopverluste sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtal- aue (B, A) - Beeinträchtigung des Gebietsteils A im Umfang von 11,24 ha - Beeinträchtigung des Gebietsteils B im Umfang von 2,79 ha 	I Vorsorgebereich	Die Verbotstatbestände der Verordnungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.09.2005 beziehungsweise vom 30.09.2004 in Verbindung mit dem NEIbBRG werden nicht erfüllt, da keine im besonderen Schutzzweck benannten Lebensräume oder Lebensraumkomplexe erheblich beeinträchtigt werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A) - Biber und Fischotter (Anhang II-Arten, streng geschützte Arten): - Verlust von 0,38 ha Gehölzbeständen und Staudenfluren am 	I Vorsorgebereich	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Da es sich nicht um essenzielle Teilbereiche handelt, tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ein, so dass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich anzusehen sind (§ 14 BNatSchG). Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im

Auswirkungen (gemäß Tab. 5-8 bis 5-10 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
binnenseitigen Deichfuß (potenzielle Landlebensräume) im FFH-Gebiet.		Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A) - Fledermäuse (streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): - Verlust von 8,37 ha Grünland, Staudenfluren und Gehölzbeständen auf dem Deich und angrenzend (Nahrungshabitate/ Jagdgebiet), davon 7,39 ha im FFH-Gebiet. 	I Vorsorgebereich	Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind nicht festgestellt worden. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten im Bereich potenziell geeigneter Quartiere kommt. Da es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ein, so dass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich anzusehen sind (§ 14 BNatSchG). Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A) - Brutvögel, Turmfalke, Graureiher, Silberreiher, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule (streng oder besonders geschützte Arten): - Verlust von 8,49 ha Grünland und Acker auf dem Deich und angrenzend (potenzielle Nahrungshabitate), davon 6,93 ha im EU-Vogelschutzgebiet 	I Vorsorgebereich	Die Habitatverluste sind nicht erheblich, da keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen sind und weil große zusammenhängende Grünlandflächen verbleiben, so dass weiterhin ausreichend große Nahrungsflächen vorhanden sind. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG). Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A) - Rastvögel (einschließlich der wertbestimmenden Gastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): - Verluste von 8,49 ha Grünland und Acker auf dem Deich und angrenzend, davon 6,93 ha im EU-Vogelschutzgebiet. 	I Vorsorgebereich	Es handelt sich nicht um essenzielle Teillebensräume. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamttraumes einschließlich des EU-Vogelschutzgebietes verbleiben umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für die Rastvögel, so dass eine Bestandsdezimierung der Gastvogelarten nicht zu erwarten ist. Zudem entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Aus wissenschaftlicher Sicht besteht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit dieser

Auswirkungen (gemäß Tab. 5-8 bis 5-10 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Beeinträchtigungen mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A) <ul style="list-style-type: none"> - Amphibien, Moorfrosch, Teichmolch, Knoblauchkröte, Erdkröte, Grasfrosch und Laubfrosch (besonders und streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): - Verlust von 8,53 ha Grünland, Staudenfluren, Acker und Gehölzbeständen auf dem Deich und angrenzend (potenzielle Land- und Winterlebensräume), davon 7,39 ha im FFH-Gebiet. 	I Vorsorgebereich	Da die Flächen weit abseits der Laichgewässer liegen und es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ein. Geeignete Landlebensräume verbleiben zudem in größerem Umfang und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Bei den potenziellen Winterlebensräumen handelt es um Gehölzbestände, deren Eignung eingeschränkt ist. Daher ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich anzusehen (§ 14 BNatSchG). Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Schädigung von Tierhabitaten durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen (B) <ul style="list-style-type: none"> - Biber und Fischotter (Anhang II-Arten, streng geschützte Arten): Verlust von 154 m² Gehölzbestand am binnenseitigen Deichfuß im FFH-Gebiet. - Fledermäuse (streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Verlust von 1,2 ha Grünland und wenigen Gehölzbeständen auf dem Deich und angrenzend, davon 1,1 ha im FFH-Gebiet. - Brut- und Rastvögel (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und der wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): Verlust von 1,24 ha Grünland und Acker auf dem Deich und angrenzend, davon 1,09 ha im EU-Vogelschutzgebiet. - Amphibien (Rotbauchunke Anhang II-Art, mehrere streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Verlust von 1,2 ha Grünland und wenigen Gehölzbeständen auf dem Deich und angrenzend, davon 1,1 ha im FFH-Gebiet 	I Vorsorgebereich	Da es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ein. Zudem sind die Grünlandverluste nur temporär und es kommt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind, so dass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich anzusehen sind (§ 14 BNatSchG). Auch verbleiben geeignete Lebensräume in ausreichendem Umfang. Es besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bzw. des EU-Vogelschutzgebietes. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt.

Auswirkungen (gemäß Tab. 5-8 bis 5-10 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Heuschrecken (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Verlust von 1,2 ha Grünland auf dem Deich und angrenzend, davon 1,01 ha im FFH-Gebiet. 		
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (B, A) - Niststätten sonstiger Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten bzw. Arten ohne spezifische Nistplatztreue (europäische Vogelarten, besonders oder streng geschützte Arten) 	I Vorsorgebereich	Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Da die Arten jährlich neue Nester bauen und im Nahbereich geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, können die Vögel entsprechend ausweichen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt. Der Eingriffstatbestand ist ebenfalls nicht erfüllt.
<ul style="list-style-type: none"> • Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen (B) - Biber und Fischotter (Anhang II-Arten, streng geschützte Arten) - Fledermäuse (streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume) - Brut- und Rastvögel (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und der wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): 	I Vorsorgebereich	Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Insoweit ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Auch liegt keine Betroffenheit von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vor.
<ul style="list-style-type: none"> • Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen (B) - Amphibien (Rotbauchunke Anhang II-Art, streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume) und Ringelnatter: 	I Vorsorgebereich	Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr und den Schutzzaun im Herbst wird sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen während der Wanderzeiten kommt. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Auch liegt keine Betroffenheit von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes vor.
<ul style="list-style-type: none"> • Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch Deich und Verkehrsflächen (A) 	I Vorsorgebereich	Es kommt zu keiner Zerschneidung relevanter Wanderkorridore. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Auch liegt keine Betroffenheit von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vor.
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch den Baubetrieb (B) - Fledermäuse (streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume) - Brutvögel (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und der wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): 	Vorsorgebereich	Potenzielle Fledermausquartierbäume werden vor der Fällung auf Besatz kontrolliert und eine Zerstörung von Vogelniststätten während der Brutzeit wird vermieden. Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr und den Schutzzaun im Herbst sowie das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wander- und Überwinterungszeiten der Amphibien kommt.

Auswirkungen (gemäß Tab. 5-8 bis 5-10 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Amphibien (Rotbauchunke Anhang II-Art, mehrere streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume) und Ringelnatter 		<p>Durch die vorgesehenen Vorkehrungen zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen ist sichergestellt, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Auch liegt keine Betroffenheit von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes vor. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der neuen Kreisstraße 36 (U) - Brutvögel, Rastvögel und Fledermäuse - Biber und Fischotter - Amphibien und sonstige Kleintierarten 	Vorsorgebereich	<p>Für Brutvögel, Rastvögel und Fledermäuse kommt es bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone zu einer Verbesserung gegenüber der gegenwärtigen Situation. Für Biber und Fischotter ist keine Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation zu erwarten. Für Amphibien und sonstige Kleintierarten wird durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sichergestellt, dass sich die Querungssituation nicht verschlechtert. Weitergehende Schutzmaßnahmen (zum Beispiel mobile Amphibiensperreinrichtungen und Übersetzen der Tiere) werden nicht vereitelt.</p> <p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Tierlebensräume (B) 	Vorsorgebereich	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG) oder lassen sich gänzlich vermeiden. Auch liegt keine Betroffenheit von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vor.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase (B) - Biber und Fischotter (Anhang II-Arten, streng geschützte Arten): 	Vorsorgebereich	<p>Es ist nicht zu erwarten, dass Biber oder Fischotter durch die vorübergehenden Bauarbeiten im Nahbereich von Teillebensräumen dauerhaft vertrieben werden. Somit besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase (B) - Fledermäuse (streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume) 	Vorsorgebereich	<p>Es ist nicht zu erwarten, dass Fledermäuse durch die vorübergehenden Bauarbeiten im Nahbereich von Teillebensräumen dauerhaft vertrieben werden. Somit besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes hinsichtlich charakteristischer Arten von Lebensraumtypen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist. Die Belastungen</p>

Gelöscht:

Auswirkungen (gemäß Tab. 5-8 bis 5-10 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B) - Brutvögel (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und der wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes) 	<p>Vorsorgebereich</p>	<p>bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG)</p> <p>Aufgrund der Vorbelastungen durch die Kreisstraße 36 und den Wirtschaftsweg ist nicht davon auszugehen, dass relevante Brutvogelarten, die im Nahbereich des Vorhabens nisten, gestört werden, zumal der reguläre Straßenverkehr während der Baumaßnahme ruht und nicht davon auszugehen ist, dass die Störwirkungen des Baubetriebes die des Straßenverkehrs (einschließlich Radfahrverkehr) übersteigt. Während der Hauptbrutzeit kommt es zu keinen relevanten Auswirkungen</p> <p>Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG). Es kommt somit zu keinen Störwirkungen, die für den Erhaltungszustand der maßgeblichen Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes oder des FFH-Gebietes relevant sind, so dass aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung mit den Erhaltungszielen besteht.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B) - Rastvögel (einschließlich der wertbestimmenden Gastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Relevante Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastungen im Raum, der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und der Größe des Gesamttraumes nicht zu erwarten.</p> <p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Auch besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B) - Amphibien (Rotbauchunke Anhang II-Art, mehrere streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): - Heuschrecken (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Relevante Störungen von Amphibien sind aufgrund der Entfernung der Laichgewässer nicht zu erwarten. Relevante Störungen straßennaher Heuschreckenlebensräume, die das bisherige Maß übersteigen, sind in dem deutlich vorbelasteten Raum nicht zu erwarten.</p> <p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, da sich gegenüber der derzeitigen Situation nichts ändert. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung störempfindlicher Tierarten durch Unterhaltungsarbeiten (U) 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Relevante Störungen von Tierarten, die über das bisherige Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14</p>

Gelöscht:

Gelöscht:

Auswirkungen (gemäß Tab. 5-8 bis 5-10 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, da sich gegenüber der derzeitigen Situation nichts ändert. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> • Verdrängung stömpfindlicher Tierarten durch den Straßenverkehr auf der neuen Kreisstraße 36 (U) - Biber und Fischotter (Anhang II-Arten, streng geschützte Arten) 	I Vorsorgebereich	Relevante Störungen sind aufgrund der Vorbelastungen im Raum nicht zu erwarten. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.
<ul style="list-style-type: none"> • Verdrängung stömpfindlicher Tierarten durch den Straßenverkehr auf der neuen Kreisstraße 36 (U) - Fledermäuse (streng geschützte Arten): 	I Vorsorgebereich	Relevante Störungen sind nicht zu erwarten. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.
<ul style="list-style-type: none"> • Verdrängung stömpfindlicher Tierarten durch den Straßenverkehr auf der neuen Kreisstraße 36 (U) - Brutvögel, Rastvögel: 	I Vorsorgebereich	Relevante Störungen sind aufgrund der Vorbelastungen im Raum nicht zu erwarten. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.
<ul style="list-style-type: none"> • Verdrängung stömpfindlicher Tierarten durch den Straßenverkehr auf der neuen Kreisstraße 36 (U) - Amphibien (Rotbauchunke Anhang II-Art, mehrere streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume) - Heuschrecken (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): 	I Vorsorgebereich	Relevante Störungen (Maskierungen von Amphibienrufen) sind aufgrund der Entfernung der Laichgewässer nicht zu erwarten. Relevante Störungen straßennaher Heuschreckenlebensräume (Maskierungen von Heuschreckengesängen), die das bisherige Maß übersteigen, sind in dem deutlich vorbelasteten Raum nicht zu erwarten. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen durch den Kraftfahrzeug-Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36 (U) - Schad- und Nährstoffbelastung von Tierhabitaten: 	I Vorsorgebereich	Es kommt zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, da es sich um einen deutlich vorbelasteten Raum handelt, so dass empfindliche Arten ohnehin nicht vorkommen. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen durch Maschinen- und Materialeinsatz bei der 	I Vorsorgebereich	Es kommt zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation. Emissionen aus Unterhaltungsmaßnahmen

Gelöscht:

Auswirkungen (gemäß Tab. 5-8 bis 5-10 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Überwachung und Unterhaltung des Deiches und der Kreisstraße (U) - Schad- und Nährstoffbelastung von Tierhabitaten: -		sind aufgrund der Geringfügigkeit nicht relevant. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, da es sich um einen deutlich vorbelasteten Raum handelt, so dass empfindliche Arten ohnehin nicht vorkommen. Zusätzlich ergibt sich die Unerheblichkeit aus der Seltenheit der Einflüsse. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Vorhaben Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere ergeben, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich um anlagebedingte Verluste oder Beeinträchtigungen von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bzw. des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG auslösen. Betroffen ist die Rotbauchunke, deren potenzielle Landlebensräume innerhalb des möglichen Aktionsradius der Art um zwei ehemals besiedelte Gewässer in Anspruch genommen werden. Mit der Inanspruchnahme des Lebensraumtyps 6510 wird auch Heuschrecken, als charakteristischen Arten des Lebensraumtyps 6510, Lebensraum entzogen. Für wertbestimmende Arten des EU-Vogelschutzgebietes wird der jeweilige Orientierungswert für Flächenverluste nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) überschritten, so dass auch hier (vorsorglich) eine erhebliche Beeinträchtigung unterstellt wird. Eine Zulassung des Vorhabens erfolgt im Wege des Abweichungsverfahrens gem. § 34 Abs. 3 -5 BNatSchG mit diesem Beschluss. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Auch die bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalau wird dem Zulässigkeitsgrenzbereich zugeordnet, da die Verwirklichung des Vorhabens eine Befreiung von den Verboten des NElbtBRG erfordert, die mit diesem Beschluss erteilt wird. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.4.4 verwiesen.

Soweit der Verlust oder die Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG bewertet wird, ist die Beeinträchtigung dem Belastungsbereich zugeordnet. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor oder werden durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden. Alle übrigen Auswirkungen werden dem Vorsorgebereich zugeordnet. Sie stellen keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar.

Im Antrag war zunächst die Anlage von Amphibientunneln im Deichkörper vorgesehen, da bei einem Ersatzneubau der K 36 auf dem Deich der Antragsteller diejenigen Maßnahmen vorsehen muss, die baulich möglich sind, um die im Ist-Zustand vorkommenden Individuenverluste bei Amphibien zu vermeiden. Im Anhörungsverfahren hat sich ergeben, dass die Anlage von Amphibientunneln die Standsicherheit des neuen Deiches gefährdet. Auf die Ausführungen in Ziffer II.3.2 wird Bezug genommen.

Um die Barrierewirkung von Hochborden für wandernde und sich ausbreitende Tierarten zu vermeiden, ist nunmehr vorgesehen in dem bisher hochbordfreien Abschnitt der Kreisstraße (Verlauf der Straße auf der Deichkrone) auf den Einbau von Hochborden zu verzichten und den Schutz des Deiches vor Schäden durch Befahren durch Schutzstreifen in gleicher Bauweise wie die Straße zu gewährleisten. Dort, wo die K 36 entlang des binnenseitigen Deichfußes verläuft, werden die maximal 8 cm über die Fahrbahnoberkante ragenden Hochborde alle 15 m auf einer Länge von 1 m abgesenkt, um die Barrierewirkung für wandernde und sich ausbreitende Kleintierarten zu vermeiden bzw. zu mindern.

II.3.1.5 Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.1.5.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

Trotz Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung kommt es zusätzlich zu den Flächen, die anlagebedingt dauerhaft überbaut werden, zu baubedingten Vegetationsbeziehungsweise Biotopverlusten. Mit Bauende werden die Flächen wieder rekultiviert. Relevante Umweltauswirkungen ergeben sich durch die nicht vermeidbare Inanspruchnahme von Flächen von mindestens allgemeiner Bedeutung, deren Werte und Funktionen zeitnah nicht wiederhergestellt werden können.

Im Gebietsteil A des Biosphärenreservates werden baubedingt Grünlandbestände in Anspruch genommen, die als FFH-Lebensraumtyp im FFH-Gebiet und als besonders geschützter Biotop gem. § 17 NEIbtBRG einzustufen sind. Ebenfalls betroffen sind neben Biotopflächen geringer Bedeutung (Wertstufen I – II) auch Biotopflächen der Wertstufen III, IV und V. Im Gebietsteil B werden Biotopflächen geringer Bedeutung (Wertstufen I – II) sowie Biotopflächen der Wertstufe III in Anspruch genommen. Auch im Gebietsteil C kommt es zu einem Verlust oder zur Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen, die als FFH-Lebensraumtyp im FFH-Gebiet (Grünland) und als besonders geschützter Biotop gem. § 17 NEIbtBRG (Grünland, Feldgehölz) einzustufen sind. Betroffen sind neben Biotopflächen geringer Bedeutung (Wertstufen I – II) auch Biotopflächen der Wertstufen III, IV und V.

Darüber hinaus werden Standorte von Arten der Roten Liste und Vorwarnliste beziehungsweise besonders geschützter Pflanzenarten (*Agrimonia eupatoria* ssp. *eupatoria*, *Centaurea jacea* und *Iris pseudacorus*) in Anspruch genommen. Nach Rekultivierung des kurzzeitig als Oberbodenlager genutzten Arbeitsstreifens werden sich aus Pflanzenteilen und Diasporen die Bestände zum größten Teil neu entwickeln können.

Mögliche baubedingte Substrateinträge sind in ihrer Wirkung begrenzt, da gegenüber Nährstoffeinträgen empfindliche Vegetationsbestände im Nahbereich des Vorhabens nicht vorhanden sind. Ein Eintrag von Bau- und Betriebsstoffen oder Abwässern in Vegetationsbestände, der Arten und Vegetationsbestände schädigen könnte, kann durch geeignete Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt werden Flächen für den Deich, die neue Kreisstraße, den Deichverteidigungsweg und den Ausbau des deichparallelen Wirtschaftsweges in Anspruch genommen. Auf diesen Flächen gehen Vegetationsbestände durch Überbauung verloren. In den Gebietsteilen des Biosphärenreservates werden jeweils FFH-Lebensraumtypen und besonders geschützte Biotope nach § 17 NEIbtBRG überbaut. Betroffen sind darüber hinaus auch Flächen, die ein Entwicklungspotenzial für den FFH-Lebensraumtyp 6510

besitzen. Es werden neben Biotopflächen geringer Bedeutung (Wertstufen I – II) auch Biotopflächen der Wertstufen III und IV in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden Einzelbäume beseitigt. Weiterhin kommt es zum Verlust von Wuchsorten bzw. Vorkommen geschützter und gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen (Dianthus deltoides, Agrimonia eupatoria ssp. eupatoria, Armeria maritima ssp. elongata, Inula britannica, Centaurea jacea, Galium verum, Valerianella locusta, Ulmus laevis, Iris pseudacorus).

Betriebsbedingt kommt es durch die geringfügige Verlagerung der Kreisstraße um etwa 6 m zu keinen relevanten Veränderungen der Schadstoffbelastungen gegenüber dem bisherigen Zustand. Die Unterhaltung der neu gestalteten Deichflächen wird fortgesetzt, so dass sich die gleichen Bestände wie im Ausgangszustand entwickeln.

II.3.1.5.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

In Tab. 4 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen gemäß § 12 UVPG (a. F).

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Art der Auswirkungen: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich. Bei der Differenzierung innerhalb der Wertstufen kennzeichnet die Unterstufe „a“ jeweils einen höheren Belastungsgrad als „b“ bzw. „c“.
Wertstufen: V = von besonderer Bedeutung, IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, III = von allgemeiner Bedeutung, II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung, I = von geringer Bedeutung.

Auswirkungen (gem. Tab. 5-12, 5-13, 5-14 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rah- menskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Um- weltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	Keine
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen (A) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates: - 620 m² mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (V, GMF m, 6510) 	III a Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.09.2005 in Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss gewährt. Daneben handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die als nicht ausgleichbar, wohl aber als ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG gelten. Es handelt sich ferner um einen nach § 17 NEIbtBRG besonders geschützten Biotop, dessen Verlust nicht ausgleichbar ist. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt. Gleichzeitig ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels des FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die erforderliche Zulassung im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 -5 BNatSchG erfolgt mit diesem Beschluss.

Auswirkungen (gem. Tab. 5-12, 5-13, 5-14 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rah- menskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Um- weltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen (A) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates: <ul style="list-style-type: none"> - 1.244 m² mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (V, GMA m, d – 6510) - 457 m² sonstiges mesophiles Grünland auf dem Deich (IV, GMS m, d – 6510) im Gebietsteil B des Biosphärenreservates: <ul style="list-style-type: none"> - 2.909 m² sonstiges mesophiles Grünland auf dem Deich (IV, GMS m, d – 6510) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates: <ul style="list-style-type: none"> - 25.646 m² mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (V, GMA m, d – 6510) - 5.335 m² sonstiges mesophiles Grünland (IV, GMS m – 6510) 	<p>III a Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.09.2005 in Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss gewährt. Daneben handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gelten. Es handelt sich ferner um nach § 17 NEIbtBRG besonders geschützte Biotopie. Die erforderliche Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 17 NEIbtBRG wird mit diesem Beschluss erteilt, da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind. Gleichzeitig ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die erforderliche Zulassung im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 -5 BNatSchG erfolgt mit diesem Beschluss.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen in den Arbeitsstreifen (B) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates: <ul style="list-style-type: none"> - 397 m² mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (V, GMF m – 6510) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates: <ul style="list-style-type: none"> - 277 m² mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (V, GMF m – 6510) 	<p>III a Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.09.2005 in Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss gewährt. Daneben handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gelten. Es handelt sich ferner um nach § 17 NEIbtBRG besonders geschützte Biotopie. Die erforderliche Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 17 NEIbtBRG wird mit diesem Beschluss erteilt, da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind. Gleichzeitig ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die erforderliche Zulassung im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 -5 BNatSchG erfolgt mit diesem Beschluss.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen in den Arbeitsstreifen (B) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates: <ul style="list-style-type: none"> - 180 m² mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (V, GMA m, d – 6510) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates: <ul style="list-style-type: none"> - 679 m² mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (V, GMA m, d – 6510) - 922 m² sonstiges mesophiles Grünland (IV, GMS m – 6510) 	<p>III a Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.09.2005 in Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss gewährt. Daneben handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gelten. Es handelt sich ferner um nach § 17 NEIbtBRG besonders geschützte Biotopie. Die erforderliche Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 17 NEIbtBRG wird mit diesem Beschluss erteilt, da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind. Gleichzeitig ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung</p>

Auswirkungen (gem. Tab. 5-12, 5-13, 5-14 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rah- menskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Um- weltauswirkungen
		eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes ge- mäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die erforderliche Zulassung im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 -5 BNatSchG erfolgt mit diesem Beschluss.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vegetationsbestän- den (A) im Gebietsteil A des Bio- sphärenreservates: - 1.528 m² sonstiges mesophiles Grünland auf dem Deich (IV, GMS m, d – 6510) 	III b Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchti- gungen, die den Verbotstatbestand des § 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannen- berg vom 29.09.2005 in Verbindung mit dem NElbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss gewährt. Daneben handelt es sich um erhebliche Beeinträchti- gungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die als aus- gleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gelten. Es handelt sich ferner um nach § 17 NElbtBRG besonders geschützte Biotopie. Die erforderliche Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 17 NElbtBRG wird mit diesem Beschluss erteilt, da die Beein- trächtigungen ausgleichbar sind. Es handelt sich um den Lebensraumtyp 6510 des Anhan- ges I der FFH-Richtlinie außerhalb der Gren- zen des FFH-Gebietes.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vegetationsbestän- den (A) im Gebietsteil C des Bio- sphärenreservates: - 3 Einzelbäume (IV, We 50, We 2x55, We 55) 	III b Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchti- gungen, die den Verbotstatbestand des § 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannen- berg vom 29.09.2005 in Verbindung mit dem NElbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss gewährt. Ferner handelt es sich um nach § 17 NElbtBRG be- sonders geschützte Biotopie im Überschwem- mungsbereich, deren Verlust nicht ausgleich- bar ist, so dass eine Ausnahme von den Zer- störungs- und Schädigungsverböten nach § 17 NElbtBRG Abs. 3 nicht möglich und stattdes- sen eine Befreiung in entsprechender Anwen- dung des § 67 BNatSchG erforderlich ist, die mit diesem Beschluss erteilt wird. Daneben handelt es sich um eine erhebliche Beeinträch- tigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als nicht ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG, wohl aber als ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vegetationsbestän- den (A) im Gebietsteil C des Bio- sphärenreservates: - 7 Einzelbäume (III, 2 x Ei 10, Ei 20, We 10, 30, We 2x30, We 40, We 20, 30, 45) 	III b Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchti- gungen, die den Verbotstatbestand nach § 10 des NElbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss gewährt. Es handelt sich zudem um eine erhebliche Beeinträchti- gung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Es handelt sich um nach § 17 NElbtBRG be- sonders geschützte Biotopie im Überschwem- mungsbereich. Die erforderliche Ausnahme

Auswirkungen (gem. Tab. 5-12, 5-13, 5-14 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rah- menskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Um- weltauswirkungen
		von den Zerstörungs- und Schädigungsverboten nach § 17 Abs. 3 NEIbtBRG wird mit diesem Beschluss erteilt, da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vegetationsbeständen (A) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Einzelbäume (V, Ei 90, We 130) 	III b Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um eine deutliche Beeinträchtigung, die den Verbotstatbestand der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.09.2005 in Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllt (Stammumfang in 1 m Höhe > 130 cm). Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als nicht ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG, wohl aber als ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Es handelt sich um eine Umwandlung von nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, die mit diesem Beschluss erteilt wird.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen (B, A) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates: <ul style="list-style-type: none"> - 451 m² naturnahes Feldgehölz aus Weiden (IV, HN 2 (We)) - 694 m² Baumhecke aus Weiden (IV, HFB, (We 20-100)) - 29 m² Strauch-Baumhecke (IV, HFM 3) - 931 m² Strauch-Baumhecke am Graben (IV, HFM 3/FGR) 	III b Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt. Daneben handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die als nicht ausgleichbar, wohl aber als ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG gelten. Es handelt sich um nach § 17 NEIbtBRG besonders geschützte Biotop im Überschwemmungsbereich, deren Verlust nicht ausgleichbar ist, so dass eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverboten nach § 17 NEIbtBRG Abs. 3 nicht möglich ist. Die erforderliche Befreiung in entsprechender Anwendung des § 67 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen (A) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates: <ul style="list-style-type: none"> - 2.206 m² Strauch-Baumhecke (III, HFM) - Ulmus laevis (III, Wuchsort Nr. 153, 155, 156) - 14 m² lichte Strauchhecke mit Anteilen von Rohrglanzgras-Landröhricht und Uferstaudenfluren der Stromtäler (III, HFS I/NRG/UFT) - 95 m² Einzelstrauch (III, BE) 	III b Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt. Daneben handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gelten. Es handelt sich um nach § 17 NEIbtBRG besonders geschützte Biotop im Überschwemmungsbereich. Die erforderliche Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverboten nach § 17 Abs. 3 NEIbtBRG wird mit diesem Beschluss erteilt, da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind. Die vom Vorhaben betroffenen Vorkommen der Flatter-Ulme (Ulmus laevis) lassen sich nicht umsiedeln. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da es sich nicht um eine besonders geschützte Art handelt. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sehen auch die Anpflanzung von Flatter-Ulmen vor.

Auswirkungen (gem. Tab. 5-12, 5-13, 5-14 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rah- menskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Um- weltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen (A) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates: <ul style="list-style-type: none"> - 507 m² artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (III, GET) - 25.160 m² artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden auf dem Deich (III, GET d) - 1.222 m² halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (III, UHM) 	III b Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt. Daneben handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gelten. Es handelt sich teils (GET d, UHM) um eine Umwandlung von nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen in den Arbeitsstreifen (B) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates: <ul style="list-style-type: none"> - 125 m² artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (III, GET) - 3.172 m² artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden am Deichfuß (III, GET d) - 172 m² Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche mit Übergängen zu sonstigem Flutrasen (III, GIA/GFF) 	III b Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um vorübergehend beanspruchte Flächen, auf denen sich innerhalb von weniger als fünf Jahren vergleichbare Vegetationsbestände neu entwickeln, so dass es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG handelt, da die Beeinträchtigung nicht nachhaltig ist. Der Verbotstatbestand des § 10 NEIbtBRG im Gebietsteil C wird dennoch erfüllt. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt. Es handelt sich teils (GET d) um eine Umwandlung von nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert. Diese Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vegetationsbeständen von weniger als allgemeiner Bedeutung (B, A) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates <ul style="list-style-type: none"> - 340 m² Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA) 	III b Zulässigkeitsgrenzbereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Der Verbotstatbestand des § 10 NEIbtBRG im Gebietsteil C wird dennoch erfüllt, da die Inanspruchnahme von Grünland einen relevanten Bestandteil des Gebietsteiles C beschädigt beziehungsweise zerstört. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vegetationsbeständen (A) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates: <ul style="list-style-type: none"> - 5 Einzelbäume (III, 5 x Ei 30) 	III c Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Daneben handelt es sich um eine Umwandlung von nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt. Der Verbotstatbestand der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.09.2005 in Verbindung mit dem NEIbtBRG wird nicht erfüllt (Stammumfang in 1 m Höhe < 130 cm).

Auswirkungen (gem. Tab. 5-12, 5-13, 5-14 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rah- menskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Um- weltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vegetationsbeständen (A) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates: - 5.735 m² artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden auf dem Deich (III, GET d) im Gebietsteil B des Biosphärenreservates: - 5.071 m² artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden auf dem Deich (III, GET d) 	III c Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Daneben handelt es sich um eine Umwandlung von nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt. Die Verbotstatbestände der Verordnungen des Landkreises Lüchow- Dannenberg vom 29.09.2005 und vom 30.09.2004 in Verbindung mit dem NEIbtBRG werden nicht erfüllt.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vegetationsbeständen (A) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates: - 948 m² sonstiges mesophiles Grünland (IV, GMS w, außerhalb der Überschwemmungsgebiete) - 720 m² artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (III, GET) - 778 m² halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (III, UHM) im Gebietsteil B des Biosphärenreservates: - 2.193 m² artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (III, GET) 	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Die Verbotstatbestände der Verordnungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.09.2005 und vom 30.09.2004 in Verbindung mit dem NEIbtBRG werden nicht erfüllt.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen in den Arbeitsstreifen (B) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates: - 97 m² sonstiges mesophiles Grünland (GMS w) - 187 m² artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) - 377 m² artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden am Deichfuß (GET d) - 19 m² Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche mit Übergängen zu sonstigem Flutrassen (GIA/GFF) im Gebietsteil B des Biosphärenreservates: - 33 m² artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) - 383 m² artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden am Deichfuß (GET d) - 148 m² Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche mit Übergängen zu sonstigem Flutrassen (GIA/GFF) 	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um vorübergehend beanspruchte Flächen, auf denen sich innerhalb von weniger als fünf Jahren vergleichbare Vegetationsbestände neu entwickeln, so dass es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG handelt, da die Beeinträchtigung nicht nachhaltig ist. Daher kommt es auch zu keinen Beeinträchtigungen des Biosphärenreservats. Teilweise handelt es sich um gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 BNatSchG. Da nur eine vorübergehende Beanspruchung dieser Flächen erfolgt und sich innerhalb von weniger als fünf Jahren vergleichbare Vegetationsbestände neu entwickeln, liegt keine unzulässige Umwandlung im Sinne des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG vor.

Auswirkungen (gem. Tab. 5-12, 5-13, 5-14 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rah- menskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Um- weltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Wuchsorten von Farn- und Blütenpflanzen, die auf der Roten Liste oder Vorwarnliste der niedersächsischen Roten Liste vermerkt sind (B, A) - <i>Agrimonia eupatoria</i> ssp. <i>eupatoria</i> (III, Wuchsort Nr. 128, 129, 130, 131, 166, 181, 193, 196, 199, 207, 225, 227, 230, 231, 233, 236, 238, 239, 241, 243, 363, 368, 370, 372, 375, 376, 379, 382, 387, 391, 393, 397, 401, 403, 412, 416, 417, 419, 421, 424, 425, 428, 434, 436, 444, 452, 456, 459, 464, 465, 471, 473, 475, 481, 483) - <i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i> (III, Wuchsort Nr. 29, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 175, 177, 186, 187, 198, 201, 205, 206, 209, 211, 214, 216, 218, 358, 359, 361, 364, 365, 366, 369, 371, 374, 378, 381, 384, 386, 392, 395, 396, 400, 415, 423, 446, 448, 461, 463) - <i>Inula britannica</i> (III, Wuchsort Nr. 203, 220, 405, 409, 427, 431, 432, 438, 439) - <i>Centaurea jacea</i> (III, Wuchsort Nr. 42, 46, 48, 52, 56, 165, 184, 189, 191, 194, 202, 204, 219, 221, 222, 224, 228, 232, 235, 237, 240, 242, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 251, 310, 344, 346, 347, 360, 362, 373, 377, 383, 385, 389, 394, 399, 402, 406, 407, 410, 411, 413, 414, 418, 420, 422, 426, 429, 430, 433, 435, 437, 440, 441, 442, 443, 445, 447, 449, 451, 453, 454, 455, 457, 458, 460, 462, 466, 467, 468, 470, 472, 474, 476, 477, 478, 480, 482, 484) - <i>Dianthus deltooides</i> (III, Wuchsort Nr. 176, 178, 179, 180, 182, 183, 185, 188, 190, 192, 195, 197, 200, 208, 223, 226, 229, 234, 250) - <i>Galium verum</i> (III, Wuchsort Nr. 210, 212, 213, 215, 217, 398, 450, 469) - <i>Valerianella locusta</i> (III, Wuchsort Nr. 31, 47) 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Im Rahmen der Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden die Bestände nach einer kurzen Zwischenlagerung des Oberbodens auf dem Arbeitsstreifen am Deichfuß wieder auf den erhöhten Deich aufgebracht und können sich aus Pflanzenteilen und Diasporen zum größten Teil neu entwickeln. Ein Verlust von Teilbeständen kann aber nicht ausgeschlossen werden. Der Verlust einiger Individuen von Pflanzenarten, die auf den Deichen der Region weit verbreitet sind und auch in größeren Beständen auftreten, stellt keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Für die Zerstörung beziehungsweise Beschädigung der geschützten Arten (<i>Dianthus deltooides</i>, <i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>) liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen (ausgleichbaren oder ersetzbaren) Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen, die auch die Wuchsbedingungen für diese Arten fördern, sind vorgesehen.</p>

Auswirkungen (gem. Tab. 5-12, 5-13, 5-14 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rah- menskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Um- weltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vegetationsbeständen von weniger als allgemeiner Bedeutung (I, II) in den Gebiets- teilen A, B und C des Biosphären- reservats (B, A) - 5.582 m² Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA) - 877 m² ländlich geprägtes Dorf- gebiet/Gehöft mit Hausgärten mit Großbäumen (ODL/PHG) - 1.101 m² ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft mit Hausgär- ten mit Großbäumen und neu- zeitlichen Ziergärten (ODL/PHG/PHZ) - 2.033 m² basenarmer Lehmacker (AL) - 8.075 m² Wege (OVW) - 834 m² Parkplatz (OVP) - 13.859 m² Straße (OVS) - 132 m² Wege mit Trittrassen (OVW/GRT) 	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut (Wertstufen I, II) wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Die Verbotstatbestände der Verordnungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.09.2005 und vom 30.09.2004 in Verbindung mit dem NEIbtBRG beziehungsweise des § 10 NEIbtBRG werden nicht erfüllt, da keine in den besonderen Schutzzwecken benannten Lebensräume oder Lebensraumkomplexe erheblich beeinträchtigt werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust einer besonders geschützten, aber in Niedersachsen nicht gefährdeten Farn- und Blütenpflanze (B, A) - <i>Iris pseudacorus</i> (II, Wuchsort Nr. 169, 343, 479) 	I Vorsorgebereich	Die betroffenen Vorkommen der Sumpf-Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>) lassen sich grundsätzlich umsiedeln. Da im Umfeld aber zahlreiche weitere Vorkommen existieren und eine kurzfristige natürliche Neubesiedlung geeigneter Standorte durch diese Art sichergestellt ist, sind Umsiedlungen im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Das Erheblichkeitsmaß der Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG wird nicht erreicht. Für die Zerstörung liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen (ausgleichbaren oder ersetzbaren) Eingriff in Natur und Landschaft handelt.
<ul style="list-style-type: none"> • Substrat- und Schadstoffeinträge (B, U) 	I Vorsorgebereich	Gegenüber Nährstoffeinträgen empfindliche Vegetationsbestände sind im Nahbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen relevanten Verlusten kommt und die Beeinträchtigungen unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG bleiben.
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Entwicklungspotenziales des FFH-Gebietes (A) - Überbauung von Flächen mit Entwicklungspotenzial (II, III) für FFH-Lebensraumtypen: 3,56 ha 	I Vorsorgebereich	Es gibt keine Notwendigkeit, gerade die betroffenen Flächen hin zu einem FFH-Lebensraumtyp zu entwickeln, um einen günstigen Erhaltungszustand im FFH-Gebiet sicherzustellen. Zudem umfassen die Erhaltungsziele gemäß Anlage 5 des NEIbtBRG nur die Erhaltung dieser Lebensraumtypen, nicht jedoch deren Entwicklung. Somit besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Un- erheblichkeit der Beeinträchtigung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Pflanzen Umweltauswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich (Stufe III) ausgelöst werden. So wird der Verbotstatbestand des § 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalau“ vom 29.09.2005 bzw. der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil B des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalau“ vom 30.09.2004 oder es werden Verbotstatbestände nach § 10 des NElbtBRG erfüllt. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.4.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Darüber hinaus werden nach § 17 ElbtBRG besonders geschützte Biotop in Anspruch genommen. Soweit der Verlust ausgleichbar ist, kann von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 17 Abs. 3 ElbtBRG in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden. Ist der Verlust nicht ausgleichbar, wird eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich. Auch die Inanspruchnahme bzw. Umwandlung von nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen erfordert eine Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Ebenfalls als Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich werden erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG eingestuft. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann bei Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), beim Fehlen zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und bei der Möglichkeit der Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden.

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen werden mit diesem Beschluss erteilt. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.4.3 ff dieses Beschlusses verwiesen. Zur Zulassung des Vorhabens im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 -5 BNatSchG wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Als Umweltauswirkungen im Belastungsbereich werden erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG eingestuft. Solche erheblichen Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG kompensiert.

Umweltauswirkungen im Vorsorgebereich entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Biotopflächen geringer Bedeutung (Wertstufen I und II). Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich entstehen nicht.

II.3.1.6 Schutzgut Boden

II.3.1.6.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Baubedingt kommt es durch die Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Arbeitsstreifen zu einer Überformung oder Verdichtung des offenen Bodens. Auf eine Inanspruchnahme von Bodenbereichen mit besonderer Bedeutung (Wertstufe V) kann vollständig verzichtet werden. Durch den Einsatz von Baufahrzeugen und durch

Bodenumlagerungen werden unbefestigte Bodenbereiche beeinträchtigt und erfahren mechanische Belastungen, die das Gefüge des Unterbodens verändern. Die natürlichen Bodenfunktionen werden dadurch vorübergehend stark eingeschränkt und der Grad der Naturnähe gegebenenfalls negativ verändert. Das Ausmaß der Belastungen lässt sich durch entsprechende Vorkehrungen mindern. Durch die Rekultivierung der für den Baustellenbetrieb genutzten Flächen sind anschließend wesentliche Bodenfunktionen wieder herstellbar. Auf sandigen Böden sind dauerhafte Verdichtungen nicht zu erwarten. In Teilbereichen mit höheren Anteilen bindiger Substrate (Schluff, Lehm) können solche Verdichtungen weitgehend rückgängig gemacht werden. Bei den Bodenbereichen von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV) sind gleichartige Funktionen und Werte erst mittelfristig wiederherzustellen.

Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr oder der Austrag von Bau- oder Betriebsstoffen können eine Schadstoffbelastung des Bodens durch direkte Deposition bedeuten. Dauerhafte Bodenbelastungen durch Bau- und Betriebsstoffe lassen sich durch geeignete Maßnahmen verhindern.

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch Versiegelung und Überbauung von Böden, die mit einem Verlust natürlicher Bodenfunktionen einhergehen. Durch den Bau der neuen Kreisstraße 36 (einschließlich der durch den Schutzstreifen befestigten Bereiche der Deichböschung), den Bau des Deichverteidigungsweges und den Ausbau des deichparallelen Wirtschaftsweges kommt es zu einem dauerhaften Verlust der oberen Bodenschichten und der natürlichen Bodenfunktionen. Relevante Beeinträchtigungen ergeben sich bei der Versiegelung von Böden der Wertstufen IV bis II.

Der Neuversiegelung von Böden stehen Flächenentsiegelungen insbesondere durch den Rückbau der alten Kreisstraße 36 gegenüber. Diese Bereiche haben für das Schutzgut Boden anschließend wieder eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe III).

Bei bereits versiegelten oder stark befestigten Böden (Wertstufe I) liegen bereits so starke Funktionsbeeinträchtigungen vor, dass keine wesentliche Verschlechterung durch die Überbauung entsteht. Einzelne Zufahrten und Stellflächen sowie die Bankettstreifen entlang der Fahrbahnen werden mit Mineralgemisch befestigt (Teilversiegelung). Hier werden die natürlichen Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt. Die Bereiche haben für das Schutzgut Boden anschließend nur noch eine allgemeine bis geringe Bedeutung (Wertstufe II).

Durch das Vorhaben werden außerhalb der Flächen, die versiegelt oder befestigt werden (siehe oben), Bodenstandorte dauerhaft verändert. Es kommt zur Aufschüttung von Bodenmaterial und zu Bodenverdichtungen sowie durch die Verlegung von Straßengräben zum Abgraben von Böden. Dadurch wird der vorhandene Profilaufbau gestört und das Bodengefüge, der Nährstoff- und Wasserhaushalt der Böden werden verändert. Relevante Auswirkungen ergeben sich bei der Inanspruchnahme von Böden der Wertstufen IV bis III. Der überwiegende Teil der Überformungen findet auf bereits stark überformten Böschungsbereichen statt.

In den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Standortverhältnisse im Hinblick auf den Boden besonderer Schutzzweck (§ 6 Nr. 2 NEIbBRG beziehungsweise § 7 Abs. 1 Nr. 2 NEIbBRG). Dieser Schutzzweck ist in die Bewertung der Auswirkungen einzustellen.

Betriebsbedingt kommt es durch die geringfügige Verlagerung der Kreisstraße um etwa 6 m zu keinen relevanten Veränderungen der Schadstoffbelastungen gegenüber dem

bisherigen Zustand. Innerhalb der potenziell neu belasteten Flächen (Hauptbelastungszone 10 bis 50 m beiderseits der Fahrbahn) befinden sich zudem keine gegenüber Schad- und Nährstoffbelastungen besonders empfindlichen Böden.

II.3.1.6.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

In Tab. 5 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß Tab- 5-16 bis 5-18 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	keine
<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung von Böden (A) <ul style="list-style-type: none"> - 13.047 m² in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates - Teilversiegelung von Böden (A) <ul style="list-style-type: none"> 4.732 m² in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.09.2004 in Verbindung mit dem NEIbtBRG beziehungsweise den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt.
<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Überformung von Böden (A) <ul style="list-style-type: none"> - 55.416 m² in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.09.2004 in Verbindung mit dem NEIbtBRG beziehungsweise den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt.
<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung von Böden (A) <ul style="list-style-type: none"> - 194 m² Böden der Wertstufe IV, - 3.562 m² Böden der Wertstufe III (tatsächliche Neuversiegelung nach Abzug der Entsiegelungsflächen) • Teilversiegelung von Böden (A) <ul style="list-style-type: none"> - 118 m² Böden der Wertstufe IV, - 5.577 m² Böden der Wertstufe II 	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nicht ausgleichbar, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist
<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Überformung von Böden (A) <ul style="list-style-type: none"> - 3.039 m² Böden der Wertstufe IV - 5.100 m² Böden der Wertstufe III in zukünftig neu überformten Bereichen 	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
<ul style="list-style-type: none"> • Überformung und Verdichtung von Böden in den Arbeitstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen (B) <ul style="list-style-type: none"> - 1.520 m² (Wertstufe IV) 	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.

Auswirkungen (gemäß Tab- 5-16 bis 5-18 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Überformung von Böden (A) - 58.555 m² Böden der Wertstufen III in bereits stark überformten Böschungsbereichen 	I Vorsorgebereich	Werte und Funktionen bleiben weitgehend erhalten. Somit kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffbelastung von Böden (B, U) 	I Vorsorgebereich	Bodenbelastungen durch Bau- und Betriebsstoffe werden durch geeignete Maßnahmen verhindert. Relevante Veränderungen der Schadstoffbelastungen aus dem Straßenverkehr gegenüber dem bisherigen Zustand ergeben sich nicht. Somit kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die im Zulässigkeitsgrenzbereich liegen. Diese Auswirkungen entstehen anlagebedingt durch die Versiegelung bzw. dauerhafte Überformung von Böden in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates. Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.09.2004 in Verbindung mit dem NEIbtBRG beziehungsweise den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt.

Die anlagebedingte Versiegelung oder Überformung von Böden der Wertstufen III und IV werden dem Belastungsbereich zugeordnet. Diese Auswirkungen werden als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG bewertet, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind. Die Überformung von Böden in bereits veränderten Böschungsbereichen und mögliche baubedingte Schadstoffbelastungen von Böden überschreiten die Erheblichkeitsschwelle des § 14 BNatSchG nicht und werden dem Vorsorgebereich zugeordnet. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.3.1.7 Schutzgut Wasser

II.3.1.7.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Baubedingt kann es zu Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeug- bzw. Baustellenverkehr sowie zum Austrag von Bau- oder Betriebsstoffen kommen, die eine Schadstoffbelastung von Grund- und Oberflächenwasser durch Versickern gelöster Schadstoffe oder Einleitung schad- oder nährstoffhaltiger Abwässer in Oberflächenwasser zur Folge haben kann. Belastungen durch Bau- und Betriebsstoffe und Abwässer lassen sich durch geeignete Maßnahmen verhindern.

Bodenumlagerungen während der Bauarbeiten am Gewässerbett und in Uferzonen bergen die Gefahr einer Beeinträchtigung der Wasserqualität. Da in den Uferbereichen von Elbe oder Jeetzel keine Arbeiten stattfinden und sich mögliche Beeinträchtigungen nahegelegener Uferzonen durch Eintrag von nährstoffhaltigem Oberboden durch geeignete Vorkehrungen verhindern lassen, sind relevante Beeinträchtigungen der Wasserqualität insgesamt nicht zu erwarten.

Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch den Deich, die neue Kreisstraße, Deichgräben und den Deichschutzstreifen kommt es zur Überbauung oder Veränderung von Gewässerteilen und zur Reduzierung der Grundwasserneubildung sowie zu einem Verlust von Retentionsmöglichkeiten für Hochwässer durch einen breiteren und höheren Deich. Von direkten Flächeninanspruchnahmen betroffen sind ausschließlich Abschnitte von künstlich angelegten Straßen- beziehungsweise Deichentwässerungsgräben, die regelmäßig trockenfallen und eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Wasser (Wertstufe I) haben. Als Teil der Kreisstraßenverlegung werden diese Gräben (etwa 280 m) mit verlegt, so dass es zu keinem Verlust von Gewässern kommt.

Durch den Bau der neuen Kreisstraße und sonstige Bauwerke werden Flächen vollständig versiegelt, so dass Grundwasserneubildungsflächen verloren gehen. Dagegen finden im Rahmen des Rückbaues alter Verkehrsflächen auch umfangreiche Entsiegelungen statt. Überwiegend erfolgt die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers weiterhin im Umfeld. Vorhandene Straßengräben und Regenwasserleitungen, welche der Entwässerung dienen, bleiben bestehen oder werden wiederhergestellt. Es sind somit keine relevanten Veränderungen der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Aufgrund des Deichausbaues gehen Teile des natürlichen und des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Jeetzel und der Elbe durch die Überbauung dauerhaft als Retentionsflächen verloren. Im Gebietsteil C des Biosphärenreservates ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Standortverhältnisse in Hinblick auf den Wasserhaushalt einschließlich der Hochwasserdynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse zudem besonderer Schutzzweck (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 NEIbBRG). Rechnerisch gehen durch Flächenüberbauung insgesamt im Retentionsraum der Jeetzel 40.579 m³ und im Retentionsraum der Elbe 17.343 m³ verloren (NLWKN, E-Mail vom 20.12.2016). Der überwiegende Teil der Retentionsraumverluste erfolgt im Gebietsteil C des Biosphärenreservates. Ein geringer Teil des Retentionsraumverlustes der Elbe erfolgt im Gebietsteil A des Biosphärenreservates. Die Auswirkungen auf den Abflussquerschnitt für ein Bemessungshochwasser sind ausgesprochen minimal und resultieren nur aus einer leicht versteilten Böschung außendeichs. Somit liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des Retentionsraumes der Elbe vor. Die größere Flächeninanspruchnahme wird binnenseits erfolgen, wodurch sich der Retentionsraum der Jeetzel verringert (siehe oben). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Betrieb der bestehenden Hochwasserschutzanlagen in Hitzacker den Wasserstand der Jeetzel planmäßig unter der Ordinate 13,60 m NHN hält. Somit werden in diesem Bereich auch nach Umsetzung des Vorhabens keine Jeetzelwasserstände erreicht wie vor der Errichtung der Hochwasserschutzanlagen in Hitzacker. Es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des Retentionsraumes der Jeetzel vor. Es wird zudem nicht mit einer messbaren Auswirkung auf die Wasserspiegelhöhe beim Hochwasserabfluss gerechnet, wodurch Unterlieger gefährdet werden könnten.

Betriebsbedingte Schadstoffemissionen durch Maschinen und Materialeinsatz bei der Überwachung und Unterhaltung des Deiches und der Kreisstraße lassen sich durch geeignete Maßnahmen verhindern. Durch die geringfügige Verlagerung der Kreisstraße um etwa 6 m kommt es zu keinen relevanten Veränderungen der betriebsbedingten Schadstoffbelastungen gegenüber dem bisherigen Zustand.

II.3.1.7.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

In Tab. 6 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser
Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gem. Tab. 5-20 bis 5-22 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Überschwemmungsbereichen / Retentionsflächen (A) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates. - Rechnerisch gehen durch Flächenüberbauung insgesamt im Retentionsraum der Jeetzel 40.579 m³ und im Retentionsraum der Elbe 17.343 m³ verloren. Ein geringer Teil des Retentionsraumverlustes der Elbe erfolgt im Gebietsteil A des Biosphärenreservates 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss gewährt. Der Verlust natürlicher Rückhalteflächen in den Überschwemmungsgebieten ist im Sinne des Freihaltegebotes von § 77 WHG nicht als wesentliche Beeinträchtigung im Bereich natürlicher Rückhalteflächen eingestuft. Insofern ist kein Ausgleichsbedarf im Sinne von § 77 WHG gegeben. Der Funktionsverlust stellt daher auch keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Die direkte Flächenüberbauung vom Hochwasser beeinflusster Standorte wird über die Biotopverluste behandelt.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Überschwemmungsbereichen / Retentionsflächen (A) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates. - Rechnerisch gehen durch Flächenüberbauung insgesamt im Retentionsraum der Elbe 17.343 m³ verloren. Der überwiegende Teil davon erfolgt im Gebietsteil C des Biosphärenreservates 	I Vorsorgebereich	Verbotstatbestände der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.09.2005 in Verbindung mit dem NEIbtBRG werden nicht erfüllt. Der Verlust natürlicher Rückhalteflächen in den Überschwemmungsgebieten ist im Sinne des Freihaltegebotes von § 77 WHG nicht als wesentliche Beeinträchtigung im Bereich natürlicher Rückhalteflächen eingestuft. Insofern ist kein Ausgleichsbedarf im Sinne von § 77 WHG gegeben. Der Funktionsverlust stellt daher auch keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Die direkte Flächenüberbauung vom Hochwasser beeinflusster Standorte wird über die Biotopverluste behandelt.
<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung / Beeinträchtigung von Gewässern und Gewässerstrukturen (A) - 280 m Straßengraben 	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um einen Gewässerausbau gemäß § 67 WHG. Ein Verstoß gegen die Grundsätze des § 67 WHG und Versagungstatbestände gemäß § 68 WHG besteht nicht. Der Verbotstatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.09.2004 in Verbindung mit dem NEIbtBRG tritt nicht ein, da es sich nur um Gräben zur Straßen- und Deichentwässerung mit unregelmäßiger Wasserführung handelt, die für diesen Zweck wiederhergestellt werden. Naturschutzfachlich ist aufgrund der geringen Bedeutung der Schutzgutausrprägungen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG nicht gegeben.

Auswirkungen (gem. Tab. 5-20 bis 5-22 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> Belastung des Grund- oder Oberflächenwassers durch bau- und betriebsbedingte Substrat- und Schadstoffeinträge (B, U) 	I Vorsorgebereich	Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der zeitlichen Befristung der Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen (A) - Verlust von Grundwasserneubildungsflächen durch den Bau von Verkehrsflächen. 	I Vorsorgebereich	Es ist keine Verminderung der Grundwasserneubildung zu erwarten

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die im Zulässigkeitsgrenzbereich liegen. Der Verlust von Überschwemmungsbereichen / Retentionsflächen (A) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates stellt eine deutliche Beeinträchtigung dar, die den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss gewährt.

Der Verlust natürlicher Rückhalteflächen in den Überschwemmungsgebieten ist im Sinne des Freihaltegebotes von § 77 WHG nicht als wesentliche Beeinträchtigung im Bereich natürlicher Rückhalteflächen eingestuft. Insofern ist kein Ausgleichsbedarf im Sinne von § 77 WHG gegeben. Der Funktionsverlust stellt daher auch keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes im Sinne von § 14 BNatSchG dar und ist damit dem Vorsorgebereich zuzuordnen.

Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich oder im Belastungsbereich entstehen nicht.

II.3.1.8 Schutzgut Klima und Luft

II.3.1.8.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Durch Baustelleneinrichtungen und Arbeitsstreifen sowie durch den Deich, die neue Kreisstraße, Deichgräben und den Deichschutzstreifen werden Flächen in Anspruch genommen, die zu einem Verlust von Gehölzen mit Immissionsschutzfunktion oder zu Verlusten oder Beeinträchtigungen bioklimatisch wertvoller Bereiche oder Kaltluftentstehungsgebieten führen können. Vorhabenbedingte Gehölzverluste betreffen keine Bestände mit einer relevanten Immissionsschutzfunktion. Bioklimatisch wertvolle Bereiche oder Kaltluftentstehungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und beeinträchtigt. Die Funktionen bleiben im Wesentlichen erhalten und gehen nicht verloren, entscheidungserhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

II.3.1.8.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

In Tab. 7 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft
Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß Tab. 5-24 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Arbeitsstreifen (B, A): - Verlust von Gehölzen mit Immissionschutzfunktion 	I Vorsorgebereich	Da die vorhabenbedingten Gehölzverluste keine Bestände mit relevanten Immissionschutzfunktion betreffen, ergeben sich keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch den Deich, die neue Kreisstraße, Deichgräben und den Deichschutzstreifen (A): - Verlust oder Beeinträchtigung bioklimatisch wertvoller Bereiche oder Kaltluftentstehungsgebiete 	I Vorsorgebereich	Bioklimatisch wertvolle Bereiche werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und beeinträchtigt. Die Funktionen der Flächen für die Kaltluftentstehung bleiben im Wesentlichen erhalten. In der Folge ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, auch wenn Vegetationsflächen in Anspruch genommen werden.

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungs-, dem Zulässigkeitsgrenz- oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind. Die Auswirkungen bewegen sich im Vorsorgebereich. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine erheblichen Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG ausgelöst werden.

II.3.1.9 Schutzgut Landschaft

II.3.1.9.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

In den Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen kommt es durch die Beseitigung der Vegetation und das Abschieben des Oberbodens sowie durch den Baubetrieb zum Verlust beziehungsweise zur Schädigung von Landschaftsbildelementen. Nachhaltig sind die Beeinträchtigungen, wenn wertgebende Landschaftsbildelementen zeitnah wiederherstellbar sind. Für Baustelleneinrichtungsflächen werden im Sinne der Vermeidung von Beeinträchtigungen ausschließlich Flächen mit geringer Bedeutung in Anspruch genommen.

Der Erhalt und der Schutz der Landschaft beziehungsweise des Landschaftsbildes sind entsprechend dem NEIbtBRG und den ergänzenden Verordnungen besonderer Schutzzweck in den betroffenen Gebietsteilen A, B und C. Beeinträchtigungen, die zeitnah nicht behoben werden können, führen im Schutzgebiet zu einer Überformung des Landschaftsbildes, die mit dem Schutzzweck in der Regel nicht vereinbar ist.

Durch die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Transporte von Boden- und Baumaterial kommt es in siedlungsnahen Erholungsgebieten zu Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen. Im gesamten Gebiet wird die Nutzbarkeit für die Dauer der Bauzeit für Erholungssuchende behindert oder ganz ausgeschlossen. Bei allen Beeinträchtigungen handelt es sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Störungen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung werden die Belastungen zudem begrenzt.

Durch den Bau des Deiches, der neuen Kreisstraße, des Deichverteidigungsweges und durch den Ausbau des deichparallelen Wirtschaftsweges werden Landschaftsbildelemente (zum Beispiel Gehölzbestände, Extensivgrünländer) beseitigt und gehen dauerhaft verloren. Durch die Bauwerke wird das Landschaftsbild überformt, die naturraumtypische Eigenart und die natürliche Attraktivität der Landschaft als wertbestimmende Voraussetzung für das Landschaftserleben werden beeinträchtigt.

Der Erhalt und der Schutz der Landschaft beziehungsweise des Landschaftsbildes sind entsprechend dem NEiBtBRG und den ergänzenden Verordnungen besonderer Schutzzweck in den betroffenen Gebietsteilen A, B und C. Die Baumaßnahmen im Schutzgebiet führen zu einer Überformung des Landschaftsbildes, die mit dem Schutzzweck in der Regel nicht vereinbar ist.

Im Bereich der neu gestalteten Deichflächen entstehen wieder extensiv zu nutzende Grünlandbestände. Da der zwischengelagerte Oberboden samt Pflanzenteilen und Diasporen wieder aufgebracht wird und auch die Pflege der Flächen wie zuvor fortgesetzt wird, entwickeln sich die gleichen Bestände wie im Ausgangszustand.

Ergänzend zu den Verlusten von Gehölzen und weiteren Landschaftsbildelementen kommt es durch die Erhöhung des Deiches und den Verkehrswegebau zu einer Überformung des Landschaftsbildes. Betroffen sind Landschaftsbildeinheiten von allgemeiner bis besonderer Bedeutung. Allerdings sind diese Bereiche, denen eine höhere Bedeutung beigemessen werden kann, durch landschaftsuntypische Elemente wie Deich und Kreisstraße deutlich vorbelastet. In der Folge sind die Beeinträchtigungen der natürlichen Eigenart des Landschaftsbildes und des Erlebens einer natürlichen Niederungslandschaft als gering einzustufen, da sich am bestehenden Zustand kaum etwas ändert. In Folge der vergleichsweise geringen Deicherhöhung von 1,00 bis 1,35 m kommt es zu keiner relevanten Störung über das bisherige Maß und zu keinem zusätzlichen Verlust von Sichtbeziehungen.

Eine Veränderung der verkehrsbedingten Lärmbelastungen der Landschaft gegenüber der aktuellen Situation ist im Zuge der geringfügigen Verlegung der Straßentrasse nicht zu erwarten. Vielmehr sinkt die Reichweite der Lärmbelastung, da die Kreisstraße zukünftig nicht mehr auf der Deichkrone verläuft. Eine Verschlechterung der Erholungsqualität ist nicht zu erwarten.

II.3.1.9.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

In Tab. 8 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
 Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
 Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich,
 II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß Tab. 5-26 und 5-27 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust zahlreicher wertgebender Landschaftsbildelemente (B, A): - 11.829 m² und 7 Einzelbäume im Gebietsteil A des Biosphärenreservates - 10.173 m² im Gebietsteil B des Biosphärenreservates - 64.168 m² und 10 Einzelbäume im Gebietsteil C des Biosphärenreservates 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.09.2005 beziehungsweise der §§ 3 und 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.09.2004 in Verbindung mit dem NEIbtBRG bzw. den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt. Bei dem Verlust wertgebender Landschaftsbildelemente handelt sich zudem um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Beeinträchtigungen sind durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne des § 15 BNatSchG ausgleichbar.
keine	II Belastungsbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch den Deich, die neue Kreisstraße, den Deichverteidigungsweg und den Ausbau des deichparallelen Wirtschaftsweges (A): - Überformung der Eigenart der Landschaft und Störung und Verlust von Sichtbeziehungen durch die Bauwerke 	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erreicht wird.
<ul style="list-style-type: none"> • Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen des Baustellenverkehrs (B): - Verschlechterung der Voraussetzungen für die ruhige, ungestörte Erholung in der Landschaft 	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erreicht wird. Zudem sind Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung vorgesehen.
<ul style="list-style-type: none"> • Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch den Kraftfahrzeug-Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36 (U): - Verschlechterung der Voraussetzungen für die ruhige, ungestörte Erholung in der Landschaft 	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erreicht wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Verlust zahlreicher wertgebender Landschaftsbildelemente zu deutlichen Beeinträchtigungen führt, die den Verbotstatbestand des § 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.09.2005 beziehungsweise der §§ 3 und 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.09.2004 in Verbindung mit dem NEIbtBRG bzw. den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Eine Befreiung wird mit diesem Beschluss gewährt. Der Verlust

stellt darüber hinaus eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne des § 15 BNatSchG ausgleichbar ist. Die Auswirkung fällt daher in den Zulässigkeitsgrenzbereich.

Alle anderen Auswirkungen fallen in den Vorsorgebereich, da die Erheblichkeitsschwelle des § 14 BNatSchG nicht überschritten wird. Auswirkungen, die dem Unzulässigkeitsbereich oder (allein) dem Belastungsbereich zuzuordnen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht.

II.3.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

II.3.1.10.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch den Transportverkehr und die Baumaßnahmen kommt es im Nahbereich der Baustelle zu Erschütterungen, die eine Gefährdung von bedeutsamen Bau- oder Bodendenkmälern darstellen können. Diese werden durch ein geeignetes Baustellenmanagement in ihrer Intensität so geringgehalten, dass es zu keinen relevanten Auswirkungen auf die als Baudenkmale geschützten Gebäude in Wussegel, auf sonstige Bausubstanz und auf Bodendenkmale kommt.

Die Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Arbeitsstreifen, sowie für den Deich, die neue Kreisstraße, Deichgräben und den Deichschutzstreifen kann eine visuelle Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern zur Folge haben. Aufgrund der bereits vorhandenen Deiche und Verkehrsflächen ist das Orts- und Landschaftsbild allerdings bereits verändert. Deutliche Beeinträchtigungen der visuellen Erlebbarkeit von Baudenkmalen oder anderen Kulturgütern ergeben sich nicht, da es durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße und die leichte Deicherhöhung zu keinen relevanten Veränderungen kommt, die die Sicht auf historische Gebäude oder andere Objekte zusätzlich beeinträchtigen.

Eine Beeinträchtigung von Sachgütern durch die Flächeninanspruchnahme ist nicht zu erwarten, da Hochwasserschutzdeiche, Waldbestände, Gebäude und Verkehrsflächen erhalten bleiben beziehungsweise wiederhergestellt werden, so dass es zu keinen Verlusten oder relevanten Beeinträchtigungen von Sachgütern im Sinne des UVPG kommt. Auf dem westlichen Jeetzelufer befindet sich das Grabungsschutzgebiet Hitzackersee. Ein Übergreifen auf das andere Jeetzelufer innerhalb des Untersuchungsgebietes ist nicht ausgeschlossen. Als Vorkehrung zur Vermeidung beziehungsweise Verminderung ist nach Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde bei Bedarf eine baubegleitende archäologische Beurteilung vorgesehen. Die Kernsubstanz der als Kulturdenkmal geschützten Deichabschnitte bleibt durch die Deicherhöhung unbeeinträchtigt.

II.3.1.10.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In Tab. 9 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich,
II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß Tab. 5-26 der Unterlage zur UVP)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> Erschütterungen durch Einsatz von Baumaschinen (B): - Gefährdung von bedeutsamen Bau- oder Bodendenkmälern 	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können.
<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme durch den Deich, die neue Kreisstraße, den Deichverteidigungsweg und den Ausbau des deichparallelen Wirtschaftsweges (A): - Verlust von 0,55 ha landwirtschaftlicher Produktionsflächen 	I Vorsorgebereich	Zukünftig ist in einzelnen Bereichen eine Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft nicht mehr möglich. Eine gesetzliche Kompensationspflicht für den Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen besteht jedoch nicht
<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme durch den Deich, die neue Kreisstraße, den Deichverteidigungsweg und den Ausbau des deichparallelen Wirtschaftsweges (A): - visuelle Beeinträchtigung kulturell oder kultur- beziehungsweise naturhistorisch bedeutsamer Objekte oder Flächen durch technische Bauten 	I Vorsorgebereich	Es kommt zu keinen relevanten Veränderungen, die die Sicht auf historische Gebäude oder andere Objekte zusätzlich beeinträchtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Baudenkmale im Sinne von § 8 NDSchG ergeben sich nicht.
<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahmen (A, B) - Verlust/Beeinträchtigung kulturell oder kultur- beziehungsweise naturhistorisch bedeutsamer Objekte oder Bereiche sowie sonstiger Sachgüter 	I Vorsorgebereich	Es kommt zu keinen Verlusten oder relevanten Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern. Durch eine baubegleitende archäologische Beurteilung beziehungsweise Prospektion kann bei Bedarf sichergestellt werden, dass es zu keinen Verlusten archäologischer Fundstücke oder Befunde kommt, die eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen würden. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG können somit vermieden werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben ausschließlich Auswirkungen im Vorsorgebereich zur Folge hat. Es ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG durch geeignete Vorkehrungen zuverlässig vermieden werden.

II.3.1.11 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die vorstehende Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegen.

Dagegen betreffen mehrere Umweltauswirkungen den Zulässigkeitsgrenzbereich. Zum einen betrifft dies erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, da durch das Vorhaben Wohngrundstücke in Wusseger betroffen sind. Zum anderen werden aufgrund der Lage des Vorhabens im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft die Verbotstatbestände der Verordnungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.09.2005 und vom 30.09.2004 in Verbindung mit dem NEIbtBRG beziehungsweise der Verbotstatbestand des § 10 NEIbtBRG erreicht, die nur bei Vorliegen überwiegender Gründe des Wohles der Allgemeinheit überwunden werden können. Hinzu kommt, dass bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen die zu erwartenden Verluste und Beeinträchtigungen innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes Nr. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ [DE 2528-331] beziehungsweise des EU-Vogelschutzgebietes V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ [DE 2832-401] den Erhaltungszielen der entsprechenden Gebiete zuwiderlaufen und sie somit aufgrund der Bestimmungen des § 34 BNatSchG in den Zulässigkeitsgrenzbereich einzuordnen sind. Auch die nicht ausgleichbare Zerstörung oder Schädigung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 17 NEIbtBRG ist dieser Stufe zuzurechnen. Weitere Umweltauswirkungen liegen im Belastungsbereich. Die folgende Tabelle liefert einen zusammenfassenden Überblick zur Betroffenheit der Umweltschutzgüter:

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPG		
	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Menschen	(+)	(-)	+
Tiere und biologische Vielfalt	(-)	(-)	+
Pflanzen und biologische Vielfalt	(-)	(-)	+
Boden	(+)	(-)	+
Wasser	+	(-)	+
Klima	+	+	+
Luft	+	+	+
Landschaft	(-)	(-)	+
Kulturgüter	+	+	+
sonstige Sachgüter	+	+	+

+	Auswirkungen verträglich (keine Betroffenheit oder ausschließlich Vorsorgebereich)	(-)	Auswirkungen bedingt unverträglich (Zulässigkeitsgrenzbereich)
(+)	mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich (Belastungsbereich)	-	Auswirkungen unverträglich (Unzulässigkeitsbereich)

Im Hinblick auf die Gesamtschätzung des Vorhabens und die Zulässigkeitsabwägungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde noch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz wirken sich deutlich positiv auf die Schutzgüter Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter aus, weil mit dem Vorhaben Siedlungsflächen der umliegenden Ortschaften und deren Einwohnerinnen und Einwohner vor den Gefahren der Hochwässer besser geschützt werden. Indirekt ergeben sich dadurch auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser, da bei einer Überflutung von Siedlungsflächen die Freisetzung boden- oder wassergefährdender Stoffe nicht auszuschließen ist. Mit dem Vorhaben ist die Erhöhung eines bereits bestehenden Deiches und die Verlegung der Kreisstraße 36 um wenige Meter verbunden. Vor dem Hintergrund der schon vorhandenen Vorbelastungen ergeben sich nur geringfügige Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Bei einer Führung der Kreisstraße 36 unterhalb der Deichkrone besteht zudem im Vergleich zur bisherigen Straßenführung auf dem Deich ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel und Fledermäuse. Auch Störungen, die vom Straßenverkehr auf die Tierwelt im Umfeld einwirken, reduzieren sich aufgrund der abschirmenden Wirkung der Deichkrone zum Elbvorland.

Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen zum Hochwasserschutz mit erheblichen Beeinträchtigungen auf Schutzgüter des UVPG verbunden sind. Diese werden durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen und durch Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses so weit wie möglich gemildert. Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen, der entsprechenden Nebenbestimmungen und vor dem Hintergrund der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben als vereinbar mit den Belangen Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz beurteilt.

II.3.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Nr. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE 2528-331) noch mit denen des EU-Vogelschutzgebietes V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ (DE 2832-401) verträglich ist.

Maßstab für die Beurteilung der Verträglichkeit des vorliegenden Vorhabens sind die im NEIbtBRG dargelegten Erhaltungsziele des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes, die im Anhang der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kap. 13) wiedergegeben sind.

In Tab. 7-2 der Unterlage erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der Erheblichkeit der in Tab. 7.1 zusammengefassten Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Nr. 74. Darauf aufbauend wird in Tab. 7-3 der Unterlage ermittelt, welche der in der Anlage 5 zum NEIbtBRG genannten Erhaltungsziele (siehe Kap. 13.2) erheblich beeinträchtigt werden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele in Bezug auf den Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen kommt. Darüber hinaus wird der anlagebedingte Verlust potenzieller Landlebensräume der Rotbauchunke vorsorglich als erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gewertet. Aus Tabelle 7-4 der Unterlage ergibt sich, dass keine Projekte oder Pläne bekannt sind, die in einer kumulativen Betrachtung zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes führen.

In Tab. 7-6 der Unterlage erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der Erheblichkeit der in Tab. 7-5 dargestellten Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen

Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes. In Tab. 7-7 wird aufbauend auf dieser Detailbewertung ermittelt, welche der in der Anlage 3 zum NEIbtBRG genannten Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es durch das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der wertbestimmenden Vogelart Nachtigall und damit der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes kommt. In Tabelle 7-8 ist die Prüfung der Auswirkungen weiterer Pläne oder Projekte auf die Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V37 zusammengefasst. Danach ergibt sich, dass die kumulative Betrachtung zu erheblichen Beeinträchtigungen der wertbestimmenden Vogelarten Weißstorch und Rotmilan und damit der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes führt.

Soweit in der Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen Schadensbegrenzungsmaßnahmen berücksichtigt werden, wird auf Kapitel 6 der Unterlage und die betreffenden Maßnahmenblätter verwiesen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen unter den Ziffern II.3.1.4.1 und II.3.1.5.2 dieses Beschlusses das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Aus den Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden und der Naturschutzvereinigungen haben sich keine Gesichtspunkte ergeben, die die gewählte Vorgehensweise oder den ermittelten Sachverhalt in Frage stellen. Insoweit folgt die Planfeststellungsbehörde der Auffassung des Antragstellers und geht von einer Unzulässigkeit des Vorhabens gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG aus.

Der Antragsteller hat mit seinem Antrag Unterlagen für das Ausnahmeverfahren gemäß § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG vorgelegt.

In der Alternativenprüfung in Kap. 8 der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung weist der Antragsteller nach, dass es weder Standort- oder Trassenalternativen noch technische Alternativen gibt, die eine Realisierung des Vorhabens ohne erhebliche Beeinträchtigungen oder mit geringeren Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes ermöglichen würden. Aus den Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden und der Naturschutzvereinigungen haben sich keine Hinweise auf mögliche Alternativen ergeben. Insoweit folgt die Planfeststellungsbehörde der Auffassung des Antragstellers und geht davon aus, dass Alternativen im Sinne des § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht vorliegen.

In Kap. 9 der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung hat der Antragsteller dargelegt, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Hitzacker und Wusseger durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern in den Siedlungsflächen von Hitzacker und Wusseger (Wohngebäude, Nebengebäude, gewerblich genutzte Gebäude, Baudenkmäler) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,

- Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen (zum Beispiel bei Hochwasser berstende Öltanks) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation in Hitzacker und Wusseger.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung des Antragstellers und stellt fest, dass das aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Aus dem Beteiligungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Begründung des Antragstellers in Frage stellen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG sind die zur Sicherung des Zusammenhanges der Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Bezogen auf die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes Nr. 74 sind folgende Sicherungsmaßnahmen vorgesehen.

erheblich beeinträchtigte Erhaltungs-ziele (gemäß Tab. 7-2)	Sicherungsmaßnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 38.666 m² des Lebensraumtyps 6510 (davon 1.294 m² GMF m) 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuanlage und Entwicklung von 39.960 m² Mähwiese
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 1,68 ha Grünland und Staudenfluren auf dem Deich und angrenzend (potenzielle Land- und Winterlebensräume der Rotbauchunke) 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuanlage und Entwicklung von 1,68 ha Grünland (weitere Angaben siehe Maßnahmenblatt A 9 und A 11).

Bezogen auf die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes V37 sind die folgenden Sicherungsmaßnahmen vorgesehen:

erheblich beeinträchtigte Erhaltungs-ziele (gemäß Tab. 7-5)	Sicherungsmaßnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 6,93 ha Nahrungshabitaten des Weißstorches und des Rotmilans. 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuanlage und Entwicklung von extensiv genutzten Grünländern (weitere Angaben siehe Maßnahmenblätter A 9, E 10, A 11 und E 15).
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 0,09 ha wertgebender Lebensräume und Habitatstrukturen (Hecke) im Bereich von zwei Revierzentren der Nachtigall. 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuanlage und Entwicklung eines Feldgehölzes mit vorgelagertem Saum (1.450 m²) als Lebensraum für die Nachtigall (weitere Angaben siehe Maßnahmenblatt A 16).

Die Maßnahmen entsprechen den jeweiligen gebietspezifischen Erhaltungszielen. Zur Ausführung der Maßnahmen wird auf die Maßnahmenblätter der Unterlage verwiesen.

Eine besondere Betrachtung hat bezüglich der Gefährdung von Natura 2000-relevanten Amphibien zu erfolgen. Durch den Neubau der K 36 ändert sich nichts an der bisherigen Gefährdungssituation für Amphibien (keine Verschlechterung), da die Gefahrenquelle in gleicher Konflikthöhe bereits besteht. Eine so genannte "Delta-Betrachtung" ergibt also keine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand. Allerdings hat der Vorhabenträger bei einem Ersatzneubau eine Prüfung vorzunehmen, ob bei dem Ersatzneubau bauliche Vorkehrungen möglich sind, die eine künftige Individuengefährdung minimieren oder

ganz vermeiden. Solche Maßnahmen wären Amphibientunnel. Der Antragsteller hat solche Maßnahmen geprüft und mit seinem Ursprungsantrag auch beantragt. Im Anhörungsverfahren hat sich jedoch ergeben, dass derartige Querungen im Deich zu einer nicht hinnehmbaren Gefährdung der Deichsicherheit führen würden.

Zu baulichen Anlagen im Deich führt die DIN 19712 („Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“) in Kapitel 5 unter Ziffer 5.8 aus: „Im Bereich von Hochwasserschutzanlagen sind alle baulichen Anlagen Fremdkörper, die nur geduldet werden dürfen, wenn sie unvermeidbar sind. Spätestens im Zuge von Ertüchtigungsmaßnahmen sind nicht mehr benötigte bauliche Anlagen vollständig zu entfernen.“ In Kapitel 13 dieser DIN wird dieser Sachverhalt noch näher erläutert. Die Anlage von Amphibientunneln, sogenannten Hohlkörpern, im Deich, widerspricht der Funktion eines Deiches. Ein Deichkörper erfordert eine geschlossene, homogene Bauweise ohne jegliche Durchdringungen in Form von offenen Röhren oder ähnlichem. Jegliche Anlage von Hohlkörpern verringert die Standsicherheit eines Deiches beziehungsweise bildet die Möglichkeit für Sickerströmungen im Deich und reduziert damit erheblich die Funktionsfähigkeit des Deiches. Zudem bilden sich entlang solcher Einbauten im Deichkörper häufig sogenannte Scherfugen aus, die in der Folge ein Abrutschen der Böschung nach sich ziehen können und somit die Schutzwirkung des Deiches aufheben. Die Gefährdungen würden dabei unabhängig von der Lage der Amphibientunnel im Deichkörper auftreten, das heißt es ist unwesentlich, ob die Tunnel unter der Straße binnenseits oder in Kronenlage gebaut werden.

Da der Bau von Amphibientunneln als technische Alternative nicht realisierbar ist, kann sie als Schutzmaßnahme durch das Vorhaben auch nicht vereitelt werden.

Im Ergebnis gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass das Vorhabens gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig ist.

II.3.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das betrachtete Vorhaben führt zur Beeinträchtigung geschützter Arten. Viele Beeinträchtigungen lassen sich durch geeignete Vorkehrungen vermeiden oder vermindern. Mit den Schutzmaßnahmen S 1 – S8 (vgl. Unterlage zur Eingriffsregelung) lassen sich Beeinträchtigungen folgender geschützter Arten weitest möglich vermeiden:

- Individuenverluste streng geschützter Fledermäuse,
- Störung von Biber und Fischotter,
- populationsgefährdende Vorkommenverluste besonders geschützter Pflanzen,

- Zerstörung besetzter Nester europäischer Vogelarten,
- erhebliche Störung der Nachtigall während der Brutzeit,
- Individuenverluste geschützter Amphibien und Unterbrechung eines Amphibienwanderkorridors.

Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten oder sonstiger streng geschützter Arten lassen sich darüber hinaus durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermeiden.

- A 16: Anlage eines Feldgehölzes (1.450 m²) zur Verbesserung der Lebensraumfunktion für den Bluthänfling
- A 13: Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für den Star zur Verbesserung des Nistplatzangebotes für den Star
- A 12: Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse zur Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse

Bei Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt. Im Übrigen wird auf die Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung und die Bewertung der Umweltauswirkungen unter Ziffern II.3.1.4.2 und II.3.1.5.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.

II.3.4 Naturschutz und Landespflege

II.3.4.1 Allgemeines, naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze.

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung niemals mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

II.3.4.2 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sieht der festgestellte Plan folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor:

- Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen,
- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen,
- Befeuchtung staubentwickelnder Materialien bei Trockenheit,
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß, Nutzung von aus Umwelt- oder kulturhistorischer Sicht wenig empfindlichen Bereichen als Baustelleneinrichtungsflächen,
- Gehölzfällarbeiten nur außerhalb der Vegetationsperiode (in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht zwischen dem 1. März und 30. September); die Rodung der Wurzelstöcke erfolgt zum Schutz überwinternder Amphibien im Bereich flächiger Gehölzbestände zu einem späteren Zeitpunkt (ab Mai),
- Bauzeitenbeschränkungen,
- Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes,
- Absenken der Hochborde zur Vermeidung der Barrierewirkung entlang der neuen K 36 und des Deichverteidigungsweges,
- fachgerechtes Abräumen des Oberbodens entsprechend der DIN 18 300 („Erdarbeiten“),
- Rekultivierung der Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen in Orientierung am Ausgangszustand beziehungsweise entsprechend der vorgesehenen Folgenutzung,
- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen in der Bauphase durch Schutzzäune gemäß DIN 18 920 oder vergleichbare Maßnahmen,
- Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen,
- Versickerung des vom Deich beziehungsweise von der neuen Kreisstraße 36 abzuführenden Wassers überwiegend vor Ort,
- Sicherung von Pflanzenbeständen gefährdeter Arten,
- ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe während der Bau- und Unterhaltungsarbeiten,
- sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen (aus Boden und Gewässern) und ordnungsgemäße Entsorgung,
- Entfernung aller nicht mehr benötigter standortfremder Materialien nach Bauende, Überwachung der Erdarbeiten durch die archäologische Denkmalpflege,
- Erhalt der Kernsubstanz der als Kulturdenkmal geschützten Deichabschnitte,
- Nachsuche nach Fledermäusen und höhlenbewohnenden Vogelarten vor den durchzuführenden

- Gehölzfällarbeiten im Bereich von als Lebensstätte potenziell geeigneter Höhlenbäume.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (S1 –S8) sind in Kapitel 5.1 der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt. Die Ausgestaltung der Maßnahmen ergibt sich aus der Maßnahmenkartei des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Kap. 11).

Im Antrag war zunächst die Anlage von Amphibientunneln im Deichkörper vorgesehen, da der Antragsteller bei einem Ersatzneubau der K 36 auf dem Deich diejenigen Maßnahmen vorsehen muss, die baulich möglich sind, um die im Ist-Zustand vorkommenden Individuenverluste bei Amphibien zu vermeiden. Im Anhörungsverfahren hat sich ergeben, dass die Anlage von Amphibientunneln die Standsicherheit des neuen Deiches gefährdet. Um die Barrierewirkung von Hochborden für wandernde und sich ausbreitende Tierarten zu vermeiden, ist nunmehr vorgesehen in dem bisher hochbordfreien Abschnitt der Kreisstraße (Verlauf der Straße auf der Deichkrone) auf den Einbau von Hochborden zu verzichten und den Schutz des Deiches vor Schäden durch Befahren durch Schutzstreifen in gleicher Bauweise wie die Straße zu gewährleisten. Dort, wo die K 36 entlang des binnenseitigen Deichfußes verläuft, werden die maximal 8 cm über die Fahrbahnoberkante ragenden Hochborde alle 15 m auf einer Länge von 1 m abgesenkt, um die Barrierewirkung für wandernde und sich ausbreitende Kleintierarten zu vermeiden bzw. zu mindern.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen und die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in Kapitel 6.2 des LBP zusammenfassend dargestellt. Die Ausgestaltung der Maßnahmen ergibt sich aus der Maßnahmenkartei des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Kap. 11).

Vorgesehen sind als Kompensationsmaßnahmen (A-Maßnahmen jeweils für Ausgleichs-, E-Maßnahmen für Ersatzmaßnahmen) folgende Maßnahmen:

- Anlage von Hecken und Feldgehölzen (Maßnahmen A 14, A 16, E 17, E 18),
- Entwicklung von Extensivgrünland (Maßnahmen A 9, E 10, A 11, E 15)
- Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse (Maßnahme A 12)
- Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für den Star (Maßnahme A 13)

Die Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen (Kompensationsbilanzierung) in Tab. 7-2 der Unterlage weist eine vollständige Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes aus.

Im Anhörungsverfahren ist die Umsetzung der Maßnahmen zur Wiederherstellung von Grünland auf dem neuen Deich ausführlich erörtert worden. Gefordert wurde insbesondere die zwingende Verwendung von Regiosaatgut und eine Mahdgutübertragung. Im Ergebnis sind die betreffenden Maßnahmenblätter überarbeitet worden und es ist dem Antragsteller mit Nebenbestimmung I.4.1.3.2 eine ökologische Baubegleitung aufgegeben. Grundsätzliche Bedenken gegen die Maßnahmen haben sich im Anhörungsverfahren nicht ergeben.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Diese Anforderungen erfüllt die festgestellte Planung. Für die Kompensation werden vorrangig Deich- und sonstige Böschungsf lächen in Anspruch genommen, die im Rahmen des Vorhabens umgestaltet werden und die auch bisher nicht landwirtschaftlich genutzt wurden. Zudem sind umfangreiche Entsiegelungen Teil des Vorhabens. Externe Gehölzpflanzungen erfolgen auf Lagerflächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden beziehungsweise auf Flächen, die aufgrund ihrer Lage in der feuchten Niederung von geringerer Qualität hinsichtlich einer landwirtschaftlichen Nutzbarkeit sind. Die Entwicklung von mesophilem Grünland des FFH-Lebensraumtyps 6510 auf externen Flächen ist aus Gründen der Kohärenzsicherung nach § 34 BNatSchG erforderlich. Zudem ist bei allen Entwicklungsflächen von Extensivgrünland eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin gegeben.

II.3.4.3 Ausnahme gemäß § 17 Abs. 3 NEIbtBRG i. V. m. § 30 Abs. 3 BNatSchG

Gemäß § 17 Abs. 1 NEIbtBRG i.V.m. Anlage 6 NEIbtBRG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Danach ist es verboten, solche Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Mehrere Flächen erfüllen die entsprechenden Kriterien. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen gelten pauschal, wenn die entsprechenden Biotopqualitäten vorliegen, unabhängig davon, ob sie in das Verzeichnis geschützter Landschaftsbestandteile eingetragen sind.

Eine Ausnahme gemäß § 17 Abs. 3 i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG wird mit diesem Beschluss für folgende gesetzlich geschützten Biotope erteilt, da die entstehenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können:

- 3 Einzelbäume (IV, A14)
- 7 Einzelbäume (III, A14)
- 451 m² naturnahes Feldgehölz aus Weiden tlw. (IV, A14)
- 27.749 m² mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte im Deichbereich (V, A9)
- 3.366 m² sonstiges mesophiles Grünland im Deichbereich (IV, A9)
- 7.785 m² sonstiges mesophiles Grünland tlw. (IV, A9)

In Klammern ist die jeweilige Wertstufe und die zugeordnete Kompensationsmaßnahme angegeben

II.3.4.4 Befreiung gem. § 67 BNatSchG

Besonders geschützte Biotope gem. § 17 Abs. 1 NEIbtBRG i.V.m. Anlage 6 NEIbtBRG

Gemäß § 17 Abs. 1 NEIbtBRG i.V.m. Anlage 6 NEIbtBRG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Danach ist es verboten, solche Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Mehrere Flächen erfüllen die entsprechenden Kriterien.

Da die entstehenden Beeinträchtigungen für folgende gesetzlich geschützte Biotope nicht ausgeglichen werden können, ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich, die mit diesem Beschluss erteilt wird:

- 451 m² naturnahes Feldgehölz aus Weiden tlw. (IV, E17)
- 931 m² Strauch-Baumhecke am Graben (IV, E 17, E 18)
- 694 m² Baumhecke aus Weiden (IV, E 18)
- 29 m² Strauch-Baumhecke (IV, E 18)
- 95 m² Einzelstrauch (III, E 18)
- 2.206 m² Strauch-Baumhecke mit Ulmen (IV, E 18)
- 14 m² lichte Strauchhecke mit Anteilen von Rohrglanzgras-Landröhricht und Uferstaudenfluren der Stromtäler (III, E18)
- 1.294 m² mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (V, E10, E15)
- 7.785 m² sonstiges mesophiles Grünland tlw. (IV, E15)

Erhebliche Beeinträchtigungen von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG.

Vorhabenbedingt kommt es zu einer Umwandlung und somit zu erheblichen Beeinträchtigungen von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG. Betroffen sind folgende geschützte Landschaftsbestandteile:

- 2 Einzelbäume
- 5 Einzelbäume
- 35.966 m² artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden auf dem Deich
- 1.220 m² halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

Auswirkungen auf das Biosphärenreservat

Vorhabenbedingt kommt es zu deutlichen Beeinträchtigungen des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalau“, welche den Schutzzwecken des Gebietes widersprechen und damit die Verbotstatbestände des § 4 der Verordnungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.09.2005 und vom 30.09.2004 in Verbindung mit dem NEIbtBRG beziehungsweise den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Befreiungen, da das Vorhaben gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Hitzacker und Wussegel durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern in den Siedlungsflächen von Hitzacker und Wussegel (Wohngebäude, Nebengebäude, gewerblich genutzte Gebäude, Bau- und Denkmäler) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,

- Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen (zum Beispiel bei Hochwasser berstende Öltanks) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation in Hitzacker und Wusseger.

Aus dem Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Erfordernisse des Hochwasserschutzes im vorliegenden Fall und damit ein überwiegendes öffentliches Interesse in Frage stellen würde.

II.3.4.5 Begründung der Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege

Die Planfeststellungsbehörde regelt mit den Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege in Ziffer I.4.1.3 dieses Beschlusses Näheres zur Durchführung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Der Antragsteller wird in den Nebenbestimmungen I.4.1.3.1 und I.4.1.3.2 verpflichtet die festgestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Ort mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, die die fachgerechte Ausführung der Maßnahmen gewährleistet. Die mit der Durchführung der ökologischen Baubegleitung betrauten Personen sind den zuständigen Naturschutzbehörden zu benennen. Die Planfeststellungsbehörde folgt damit den Stellungnahmen des Landkreises Lüchow-Dannenberg, der Biosphärenreservatsverwaltung und der Naturschutzvereinigungen vertreten durch das LABÜN.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Dieser Anforderung wird mit Nebenbestimmung I.4.1.3.3 entsprochen.

Dem Antragsteller wird in Nebenbestimmung I.4.1.3.4 darüber hinaus aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht i. S. v. § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Der Bericht dokumentiert die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und die Durchführung der angeordneten ökologischen Baubegleitung und dient so der Bewältigung der Eingriffsfolgen.

Nebenbestimmung I.4.1.3.5 legt fest, dass Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern sind, soweit sie nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen. Die Nebenbestimmung gewährleistet insoweit, dass die Funktionserfüllung der Flächen zur Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen gewährleistet bleibt.

Nebenbestimmung I.4.1.3.6 stellt sicher, dass den zuständigen Naturschutzbehörden die Angaben vorgelegt werden, die zur Führung des Kompensationsverzeichnisses erforderlich sind

Nebenbestimmung I.4.1.3.7 stellt sicher, dass der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Angaben zur Unterrichtung der Europäischen Kommission gem. § 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG vorgelegt werden.

Die Nebenbestimmungen I.4.1.3.8 und I.4.1.3.9 erlegen dem Antragsteller ergänzende Vorgaben zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen auf.

II.3.5 Belange der Wasserwirtschaft, Überschwemmungsgebiet

Die Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

§ 78 Abs. 1 WHG normiert, welche Handlungen in einem Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Dazu zählt u.a. auch die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen sowie das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche. Gemäß § 78 Abs. 1 S. 2 WHG gelten die Verbote jedoch u.a. nicht für Maßnahmen des Gewässerausbau, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes. Von den Verboten unmittelbar kraft Gesetz ausgenommen sind u.a. solche Maßnahmen, deren Vereinbarkeit mit den hochwasserrechtlichen Bestimmungen und Zielsetzungen im Rahmen eines wasserbehördlichen Zulässigkeitsverfahrens geprüft und positiv festgestellt werden.² Hier werden die wasserwirtschaftlichen Belange und damit auch solche des Hochwassers im Rahmen der Zulassungsentscheidung geprüft und berücksichtigt. Bei Gewässerausbau- und Deichbaumaßnahmen - wie im vorliegenden Fall - gelten die §§ 67 bis 71 WHG.

Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern gemäß §§ 68 Abs. 3 WHG, 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts werden von dem Vorhaben eingehalten.

§ 67 Abs. 1 WHG fordert, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Nach § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist. Bei den in § 68 Abs. 3 WHG geregelten Voraussetzungen handelt es sich um materiell-rechtliche Zulassungsschranken, d. h. liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so stellt dies einen Versagungsgrund dar.

Diese und die weiteren wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt das Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen bei der Beachtung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und verfügbaren Nebenbestimmungen. Dies ergibt sich aus den folgenden Ausführungen:

Eine Erhöhung der Hochwassergefahr ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, da es gerade dazu dient, den Hochwasserschutz für das Hinterland sicherzustellen.

² Czichowski, Kommentar WHG, 11. Auflage, 2014, § 78 Rd.Nr. 22

Durch die festgestellte Deichbaumaßnahme gehen auch keine „natürlichen Rückhalteflächen“ i. S. d. § 68 Abs. 3 WHG verloren.

Elbseitig verändert sich die Lage des Deichfußes auf der Baustrecke nur geringfügig in Richtung Gewässer. Landseitig liegen Teile der festgestellten Maßnahmen in dem mit Verordnung vom 07.06.1986 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Jeetzel. Durch die festgestellte Deichertüchtigung auf vorhandener Trasse kommt es zu einem geringfügigen Verlust von Überschwemmungsfläche, bedingt durch die Vergrößerung der Aufstandsfläche des Deiches.

Mit natürlichen Rückhalteflächen sind Areale gemeint, die aufgrund ihrer besonderen Nähe zu dem jeweiligen Gewässer dem Hochwasser durch ihre zumeist seitliche Ausdehnung über das Ufer hinaus Ausbreitungsmöglichkeiten geben und auf diese Weise einen beschleunigten Abfluss des Wassers zumeist stromabwärts verhindern. Dabei ist nicht jede Fläche, die im Hochwasserfall überflutet wird, eine „natürliche Rückhaltefläche“ i. S. d. § 67 und § 68 WHG. Der Begriff beschränkt sich auf überschwemmungsfähige Bereiche, die aufgrund ihrer natürlichen Morphologie die Funktion haben, aus dem Gewässerbett austretendes Wasser zurückzuhalten und schadlos abfließen zu lassen. Die Flächen des Gewässerbettes selbst sowie die Flächen innerhalb der Grenzen des Deiches stellen keine natürlichen Rückhalteflächen dar. Gleiches gilt für die Flächen außerhalb der Deichgrenzen, die bei einer Veränderung des Besticks für eine Aufstandsverbreitung eines vorhandenen Deichs in Anspruch genommen werden müssen. Diese Flächen sind seit der Widmung des Deiches mit der „Hypothek“ der Anpassung an das veränderte Bestick belastet. Der Träger der Deichunterhaltung ist zur Anpassung verpflichtet. Die Planfeststellungsbehörde ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich bei den verloren gehenden überschwemmungsfähigen Flächen nicht um natürliche Rückhalteflächen im Sinne des § 68 WHG handelt.

Im Übrigen gleichen sich bei den elbseitigen Veränderungen der Verlust und Gewinn an überschwemmungsfähigen Flächen durch das baulich erforderliche Vor- und Zurückrücken des Deichfußes in etwa aus.

Mit der Inbetriebnahme der Hochwasserschutzanlagen (Sielbauwerk / Schöpfwerk) in Hitzacker im Jahre 2008 gab es kein natürliches Abflussgeschehen der Jeetzel in Hitzacker mehr. Der Retentionsraumverlust durch die Binnenberme hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedeutung mehr, da bei einem Binnenwasserstand von spätestens 13,65 m NN der Pumpbetrieb beginnt, um bebauten Bereiche im Bereich der Altstadt hochwasserfrei zu halten. Da das Schöpfwerk in Hitzacker immer exakt die aus der Jeetzel zulaufende Wassermenge pumpen muss, hat der Verlust an Speicherraum keine Auswirkungen.

II.3.6 Waldrechtliche Belange

Da es vorhabenbedingt zu keinen Waldumwandlungen kommt, entsteht auch keine Verpflichtung zur Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 4 NWaldLG

III. Stellungnahmen und Einwendungen

III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

III.1.1 Landkreis Lüchow-Dannenberg (auch als Straßenbaulastträger)

(Stellungnahme vom 11.10.2018 als Straßenbaulastträger zum Antrag vom 14.08.2018)

(Stellungnahme vom 15.10.2018 als Träger öffentlicher Belange zum Antrag vom 14.08.2018)

(Stellungnahme (nur Naturschutz) vom 28.08.2019 als Träger öffentlicher Belange zum 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.08.2019)

(Stellungnahme vom 23.10.2019 als Träger öffentlicher Belange zum 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 09.10.2019)

(Stellungnahme (Träger öffentlicher Belange / Straßenbaulastträger) vom 09.12.2019 zum 3. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 26.11.2019)

Hinweis:

Eine Stellungnahme des Landkreises als Straßenbaulastträger zum 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 09.10.2019 erfolgte nicht, da die Planfeststellungsbehörde dem Landkreis mitgeteilt hat, dass über einen beabsichtigten 3. Änderungs- und Ergänzungsantrag eine erneute Umplanung der Kreisstraße beantragt werde.

Eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.08.2019 erfolgte nur als untere Naturschutzbehörde. Mit E-Mail vom 29.10.2019 hat der Landkreis der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass keine weitere abschließende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange erfolgt.

Stellungnahme vom 11.10.2018 als Straßenbaulastträger zum Antrag vom 14.08.2018

Zu lfd. Nr. 1 a)

Der Landkreis verweist auf die seiner Meinung nach nicht für ihn gegebene Unterhaltungszuständigkeit für den im Bauwerksverzeichnis unter lfd. Nr. 5 gelisteten Graben. Der Jeetzeldeichverband sei für die Unterhaltung der Gräben zuständig, da diese überwiegend der Entwässerung des Deiches dienen. Das Bauwerksverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 wird festgelegt, dass der Antragsteller in einem Änderungs- und Ergänzungsantrag das Bauwerksverzeichnis ändern werde.

Der Antragsteller hat das Bauwerksverzeichnis in seinem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.08.2019 entsprechend geändert.

Zu lfd. Nr. 1 b)

Der Landkreis weist daraufhin, dass zwischen Nebenanlagen, wie z. B. dem Hochbord, und den Teilen, die zur Straße gehören, zu unterscheiden ist. Für das Hochbord wäre der Träger der Deichunterhaltung zuständig. Entbehrlich wäre zudem die geplante Gossenanlage.

Nach dem 3. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 26.11.2019 ist der Einbau einer Hochbordanlage und der Bau einer Gosse zur Straßenentwässerung nicht mehr vorgesehen. In einem Querschnitt des Antrages wurde die Abgrenzung der Zuständigkeiten eingetragen. Auf die Anlage 2.4.2.8 in Ordner 1 unter I.2 der Planunterlagen dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zu lfd. Nr. 2

Nach Ansicht des Landkreises ist die nach den Antragsunterlagen gewählte Belastungskategorie (Bk) 1,0 für Erschließungsstraßen, wie die Kreisstraße, zu gering angesetzt. Er fordert BK 3,2, zusätzlich eine Schottertragschicht von 30 cm, mit einem

nachzuweisenden Verformungsmodul von 150 MPa, eine Tragschichtdicke von mind. 10 cm und einen Oberbau mit 6 cm Binder und 4 cm Asphaltfeinbeton.

Der Antragsteller weist daraufhin, dass es dazu zwischenzeitlich schon eine Absprache mit dem Landkreis gegeben habe. Danach erfolgt die Herstellung nach Bk 1,8 der RStO

Auf dem EÖT am 19.12.2018 stimmt der Landkreis dieser Ausführungsklasse zu, nach der die Tragschicht 12 cm stark sein wird und die Deckschicht 4 cm. Der Antragsteller sagt zu, die Ausführungsplanung entsprechend zu erstellen und mit dem Landkreis abzustimmen. Auf die Zusage I.4.2.8 wird verwiesen.

Zu lfd. Nr. 3

Der Landkreis fordert für den Nachweis des Verformungsmoduls die Hinzuziehung eines zugelassenen Sachverständigen.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 wird festgelegt, dass die Wahl des Sachverständigen mit dem Landkreis abzustimmen ist und dass die Vorgaben des Gutachters beachtet werden. Auf die Zusage I.4.2.9 wird verwiesen.

Zu lfd. Nr. 4 a)

Der Landkreis weist daraufhin, dass das Baugrundgutachten wesentliche Grundlage für die Gründung und Ausführung der Kreisstraße ist, dieses jedoch nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sein soll.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 erklärt sich der Landkreis damit einverstanden, dass in den Planfeststellungsbeschluss eine Nebenbestimmung aufgenommen wird, nach der die gutachterlichen Grundlagen bei der Ausführungsplanung für den Straßenbau zu beachten sind. Auf die NB I.4.1.5.8 wird verwiesen.

Zu lfd. Nr. 4 b)

Der Landkreis weist daraufhin, dass für die Binnenberme, auf der künftig die Kreisstraße verläuft, keine detaillierten Bodenuntersuchungen durchgeführt wurden.

Im EÖT am 19.12.2018 verweist der Antragsteller auf das Baugrundgutachten. Der Landkreis erklärt sich mit der Aufnahme einer Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss einverstanden, nach der die Ergebnisse der Bauüberwachung, wie z. B. Verdichtungsnachweise, dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden.

Auf die NB I.4.1.5.9 wird verwiesen.

Zu lfd. Nr. 5

Der Landkreis befürchtet über die Zeit Setzungsbedingte Schäden an der Kreisstraße. Der Antragsteller sei zu verpflichten, für die in diesem Zeitraum entstehenden aufzukommen.

Auf dem EÖT am 19.12.2019 nimmt der Landkreis diese Forderung zurück.

Zu lfd. Nr. 6

Der Landkreis bittet um Konkretisierung der lfd. Nr. 25 des Bauwerksverzeichnisses.

Es müsse genau festgelegt sein, für welche Abschnitte der Antragsteller und für welche Abschnitte der Landkreis zuständig ist. Zudem sei der Trennungstreifen zwischen Straße und Parkplatz für eine schadlose Beseitigung des Oberflächenwassers zu befestigen zu befestigen.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 schlägt der Antragsteller eine fugenlose Befestigung des Trennstreifens vor. Es wird vereinbart, dass das Bauwerksverzeichnis in einem Änderungs- und Ergänzungsantrag entsprechend ergänzt wird. Der Absprache ist der Antragsteller in seinem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.08.2019 nachgekommen. Die Planunterlage 2.3.3 zur Planfeststellung wurde abschließend entsprechend geändert.

Zu lfd. Nr. 7 a) und b)

Der Landkreis verweist auf die seiner Meinung nach nicht ausreichende Darstellung der Bodentransporte. Wichtig ist ihm die Belastung seiner Kreisstraßen K 13 und K 36. Er fordert auf den frequentierten Abschnitten die Durchführung eines förmlichen Beweissicherungsverfahrens.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 erklärt der Antragsteller, Änderungen der Transportwege anzuzeigen, auch sei er bereit, mit dem Landkreis einvernehmlich die zu beweisenden Straßenabschnitte festzulegen und den Istzustand zu erfassen. Nach Abschluss der Transporte sind in einer erneuten Begehung die durch die Transporte entstandenen Schäden zu erfassen und zu bewerten. Auf die Zusagen I.4.2.1 und I.4.2.5 wird verwiesen.

Zu lfd. Nr. 8

Der Landkreis verweist auf die lfd. Nr. 6 des Bauwerksverzeichnisses. Eine Unterhaltungszuständig des Landkreises für den Anschlussbereich des Deichverteidigungsweges an die Kreisstraße wird abgelehnt.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 wurde vereinbart, dass der Antragsteller unterhaltungspflichtig wird und das Bauwerksverzeichnis in einem Änderungs- und Ergänzungsantrag dahingehend zu ändern ist.

Der Antragsteller hat in seinem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag das Bauwerksverzeichnis entsprechend geändert.

Zu lfd. Nr. 9

Der Landkreis verweist auf die lfd. Nr. 30 im Bauwerksverzeichnis. Danach sei der an der Nordseite der K36 vorhandene Geh- und Radweg zu entfernen und neu herzustellen. Die Art und Weise der Wiederherstellung werde jedoch nicht dargelegt.

Der Antragsteller erklärt, dass der künftige Aufbau dem heutigen Bestand entsprechen werde. Er sagt zu, die Abmessungen und die Bauweise in das Bauwerksverzeichnis einzustellen und mit einem Änderungs- und Ergänzungsantrag vorzulegen.

Der Antragsteller hat in seinem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag das Bauwerksverzeichnis entsprechend ergänzt.

Zu lfd. Nr. 10

Der Landkreis verweist darauf, dass im Bauwerksverzeichnis unter den lfd. Nr. 32 und 33 eine Verlegung von Leitungen im Kreisstraßendamm optional vorgesehen ist.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 wird festgestellt, dass auch hier, wie schon bei der Stellungnahme der Telekom ausgeführt, die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen, hier nach §23 NStrG außerhalb des Verfahrens einzuholen sind.

Zu lfd. Nr. 11

Der Landkreis hinterfragt die Festlegung nach der lfd. Nr. 37 des Bauwerksverzeichnisses, wonach die Stadt Hitzacker künftig für den dortigen gesamten Kreuzungsbereich unterhaltungspflichtig sein soll.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 wird festgelegt, dass der Antragsteller das Bauwerksverzeichnis und die Planunterlage 2.3.4 abändert, um die Trennung zwischen der Zuständigkeit des Landkreises und der Stadt Hitzacker bei der Straßenunterhaltung eindeutig darzulegen.

Mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.08.2019 hat der Antragsteller ein überarbeitetes Bauwerksverzeichnis vorgelegt. Unter der lfd. Nr. 37 erfolgt eine Klarstellung unter Hinweis auf die ergänzten lfd. Nr. 40 und 41. Weiterhin erfolgte eine Anpassung der Antragsunterlage 2.3.4.

Zu lfd. Nr. 12

Der Landkreis befürchtet, dass der als Kompensationsmaßnahme vorgesehene Grasbewuchs im Bankettbereich auf dem technischen Baukörper „Kreisstraße“ dazu führen werde, dass Straßenunterhaltungsmaßnahmen (z. B. das Entfernen des Grasaufwuchses für die Straßenentwässerung) einen Eingriff darstellen.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 trägt der Antragsteller vor, dass die im Bereich der Straßenbankette und Deichböschungen vorhandene Vegetation durch die in der Vergangenheit durchgeführten extensiven Pflegemaßnahmen entstanden ist. Durch die Wiederaufnahme der üblichen Pflege nach Durchführung der Baumaßnahmen und einer Ansaat der Flächen mit geeignetem Saatgut sei daher die Entwicklung gleicher Vegetationsausprägungen zu erwarten. Einschränkungen in der Unterhaltung sind daher nicht zu erwarten.

Es wird festgestellt, dass eine Kompensation auf technischen Bauwerken, hier im Bankettbereich der Kreisstraße möglich, der Einwand daher unberechtigt ist.

Zu lfd. Nr. 13

Der Landkreis verweist auf die vorgesehenen Amphibientunnel unter der Kreisstraße im Hinblick auf die zu gewährleistende Verkehrssicherheit. Zur Beurteilung werden detaillierte Angaben benötigt.

Nach dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.08.2019 sind die Amphibientunnel entfallen.

Zu lfd. Nr. 14

Der Landkreis befürchtet, dass mit dem Neubau der Kreisstraße die künftige Nutzung des Elberadweges in diesem Abschnitt ggf. nicht in gleicher Art und Weise sichergestellt ist.

Es wird festgestellt, dass sich allein im Zuge der Bauausführung nicht zu vermeidende Einschränkungen ergeben. Nach Abschluss der Baumaßnahme verbleiben keine Einschränkungen für den Fahrradverkehr.

Zu lfd. Nr. 15

Der Landkreis weist daraufhin, dass die Verkehrsregelung in der Bauzeit nicht beschrieben ist. Es ist ein Umleitungskonzept vorzulegen, das die Anforderungen an den Verkehr und vor allem an die Tragfähigkeit erfüllt, u.a. auch wegen seines ÖPNV- Verkehrs, der Schülerbeförderung, der Abfallabfuhr, der Rettungsdiensteinsätze.

Es wird festgestellt, dass der Antragsteller im Zuge der Ausführungsplanung ein mit dem Landkreis abzustimmendes Umleitungskonzept zu erstellen hat und mit diesem die erforderlichen verkehrsbehördlichen Erlaubnisse vor Beginn der Maßnahme einzuholen hat. Auf die NB I.4.1.5.10 wird verwiesen.

Stellungnahme vom 15.10.2018 als Träger öffentlicher Belange zum Antrag vom 14.08.2018

Zu Nr. 1

Der Landkreis verweist auf die seiner Ansicht nach unzureichende Darstellung der künftigen Entwässerung der Straße und der Hochwasserschutzanlagen. Zudem werden fehlende Berechnungen zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des Grabens und der Rohrdurchlässe angezeigt.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 wurde festgelegt, dass das die Antragsunterlagen in einem Änderungs- und Ergänzungsantrag zu ergänzen sind. In seinem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag hat der Antragsteller die Darstellungen konkretisiert, den aktuellen Planungsstand dargestellt und darauf hingewiesen da sich die Entwässerungssituation künftig nicht wesentlich ändern werde. Zu verlegende Gräben und neu zu erstellende Gräben orientieren sich in den Abmessungen an den heute vorhandenen Gräben. Er führt ergänzend aus, dass es sich bei dem Grabensystem um Versickerungsgräben handelt und dass diese bei einem Hochwasser durch das vor Ort frühzeitig auftretende Qualmwasser überstauen und keine Versickerung mehr möglich.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Darstellung in den überarbeiteten Planunterlagen für ausreichend.

Zu Nr. 2

Der Landkreis hält die Wiederherstellung des Parkplatzes für entbehrlich und weist zudem darauf hin, dass die dort vorgesehene Deichtreppe (Ifd. Nr. 26 im Bauwerksverzeichnis) technisch nicht beschrieben sei.

Der Antragsteller weist daraufhin, dass sich bei dem Hochwasser 2013 der Parkplatz in Deichnähe als Lager und Abstellplatz bei der Deichverteidigung als sehr nützlich erwiesen habe und er an dem Bau des neuen Parkplatzes festhalten werde.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 erklärt der Antragsteller, dass die Maße im Bauwerksverzeichnis im Änderungs- und Ergänzungsantrag eingetragen werden und dass sich die technische Ausführung aus der noch zu erstellenden Ausführungsplanung ergibt. Die Ausführungsplanung werde dem Landkreis vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die NB I.4.1.5.11.

Zu Nr. 3

Der Landkreis verweist auf die fehlende Darstellung der Anbindung der Auelehmschicht an die Kreisstraße. Die Darstellung wäre in den maßgeblichen Querschnitten zu ergänzen.

Der Antragsteller erklärt, dass die Darstellung in der Ausführungsplanung erfolgen werde. Auf dem EÖT am 19.12.2018 wird festgelegt, dass die Darstellung in der Ausführungsplanung erfolgen kann und die Pläne dem LK vorgelegt werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die I.4.1.5.12.

Zu Nr. 4

Der Landkreis verweist auf die in den Plänen dargestellte künftige Lage einer Telekoleitung. Diese und auch andere Leitungen sollten nicht im Deich, auch nicht wie für die Telekoleitung dargestellt, teilweise unter der Kreisstraße verlaufen. Es wird angeregt, im Zuge der Baumaßnahmen dann auch ein Leerrohr für die Breitbandversorgung zu verlegen. Für alle Leitungen wären dann deichrechtliche Ausnahmegenehmigungen in den Beschluss einzukonzentrieren.

Der Antragsteller teilt mit, dass die Leitungen nicht wieder im künftigen Deich und unter der Straße verlaufen sollen. Schon im Bauwerksverzeichnis sei unter der Ifd. Nr. darauf hingewiesen. Für den Einbau eines Leerrohres sei er nicht zuständig.

Im EÖT am 19.12.2018 wird festgelegt, dass die neuen Leitungen mit mindestens 1 m Abstand vom Fahrbahnrand der Kreisstraße landseitig zu verlegen sind. Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass die erforderlichen deichrechtlichen Ausnahmegenehmigungen für die neuen Leitungen nicht in den Beschluss einkonzentriert werden, sondern dass diese von den Leitungsträgern rechtzeitig vor Baubeginn beim Landkreis beantragt werden, um eine Herstellung im Zuge der Baumaßnahme zu ermöglichen.

Zu lfd. Nr. 5

Der Landkreis verweist auf die ungenügende Genauigkeit der Darstellung der Anbindung des Nienwedeler Deiches und der dortigen Wege, insbesondere was die Anbindungshöhen betrifft. Die Erstellung ergänzender Detailpläne und Schnitte wird gefordert.

- Der Antragsteller teilt mit, dass die Detailangaben etc. wiederum Bestandteil der Ausführungsplanung seien. Generell wird die Höhenlage des Nienwedeler Deiches nicht verändert, die Anbindung des vorhandenen Deichverteidigungsweges erfolgt unter den üblichen Gefälleangaben, i.d.R. 1:10. Eine Anbindung in Betonweise wird zugesagt. Auf dem EÖT am 19.12.2018 erfolgt gleicher Vortrag.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die NB I.4.1.5.13 und die Zusage I.4.2.10.

Zu lfd. Nr. 6 und Nr.7

Der Landkreis verweist auf die unzureichende Darstellung zwischen Bestand und Planung in den technischen Lageplänen, hier benannt die Lagepläne 2.3.1 und 2.3.2. Eine bauliche Anlage auf einer befestigten Fläche westlich des Nienwedeler Deiches am Anschluss an den Elbedeich sei nicht erklärt. Zudem sei ein unter Ziff. 1.4.4 des Erläuterungsberichtes beschriebener und in Anlage 2.3.2 dargestellter Deichpflegeplatz in seiner Höhenlage nicht dargestellt.

Der Antragsteller führt hierzu aus, dass es sich bei dem benannten Bauwerk um eine Salzstreuakiste des Landkreises handelt und es sich bei dem angesprochenen Deichpflegeplatz um den künftigen Parkplatz handele.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 wird allein dem Antragsteller vorgegeben, den Lageplan 2.3.2 dahingehend zu überarbeiten, dass die Salzstreuakiste nicht mehr dargestellt wird.

Dieser Aufforderung ist der Antragsteller in seinem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag nachgekommen.

Zu lfd. Nr. 8

Der Landkreis weist daraufhin, dass die Baumaßnahme nicht bei Bau – km 2+266,67 beendet sein könne, da die Hochwasserschutzwand auf einer Länge von 60 m erhöht werde. Der Neuaufbau in diesem Bereich sei technisch darzustellen, damit er Bestandteil dieser Planfeststellung wird.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 wird dem Antragsteller aufgegeben, den Anschlussbereich im Lageplan noch einmal zu überarbeiten und im Änderungs- und Ergänzungsantrag darzustellen. Gleiches gilt für die Darstellung der Verzahnung im Bereich des Überganges vom Erddeich zur HWS – Wand, welche im Vorwege mit dem Landkreis abgestimmt werden soll.

Der Darstellung des Anschlussbereiches im Lageplan ist der Antragsteller in seinem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag nachgekommen.

Eine Darstellung der Verzahnung im Antrag erfolgte nicht, da es dem Antragsteller unmöglich war eine Abstimmung der technischen Ausführung mit dem Landkreis durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt dazu fest, dass der Maßnahmenträger die Ausführung jetzt in einer Ausführungsplanung darzustellen hat. Diese Ausführungsplanung ist vor Baubeginn mit den zu Grunde liegenden statischen Berechnungen und der Prüfstatik des mit dem Landkreis abzustimmenden Prüfstatikers dem Landkreis und der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Auf die NB I.4.1.5.7 wird verwiesen.

Zu lfd. Nr. 9

Der Landkreis verweist auf die künftige Grasnarbe auf dem Deich, welche in großen Teilen eine Kompensationsmaßnahme, hier die A 11, werden soll. Dieses dürfte auf dem „technischen Bauwerk Deich“ unzulässig sein, weil damit eine ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches zum Zwecke des Hochwasserschutzes ggf. nicht mehr möglich sei.

- Der Antragsteller führt dazu aus, dass er der Argumentation nicht folgen kann. Sofern der Landkreis allerdings geeignete Flächen zur Verfügung stellt, spricht aus seiner Sicht nichts gegen eine Verlegung der Maßnahmen. Die benötigte Fläche betrage rd.78.000 m².

Auf dem EÖT am 19.12.2018 erläutert Herr Prof. Dr. Kaiser, dass der wertvolle LRT 6510 auf den Deichflächen entstanden sei, obwohl diese auch in den vergangenen Jahren unterhalten wurden.

Herr Schulz schlägt folgende Nebenbestimmung vor:

„Die Unterhaltung des Deichkörpers ist im Wesentlichen so durchzuführen, dass die Standfestigkeit des Deiches gewährleistet bleibt und eine geschlossene Grasnarbe zum Schutz des Deichkörpers durch diese Maßnahmen dauerhaft sichergestellt werden kann.“

Herr Prof. Dr. Kaiser für den Antragsteller ergänzt, dass eine solche Nebenbestimmung, die im Übrigen auch der bisherigen Unterhaltungspraxis entspricht und in deren Rahmen sich erst die wertvollen Grünlandbiotope entwickelt haben, nicht dem Kompensationsziel auf den Deichen widerspreche und somit unbedenklich sei. Der Antragsteller ist mit dieser Regelung einverstanden.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Regelung für zulässig und verweist auf die NB I.4.1.5.14.

Zu lfd. Nr. 10

Der Landkreis verweist auf die Unzulässigkeit der Realisierung der Ausgleichsmaßnahme A 16 am Deichfuß der Jeetzel, da Anpflanzungen in dieser Nähe zum Deich aus seiner Sicht unzulässig seien. Einer Genehmigung nach § 16 NDG kann er daher nicht zustimmen.

Der Antragsteller erklärt, dass das Maßnahmenblatt dahingehend geändert werde, dass das Feldgehölz 10m vom Deichfuß entfernt angelegt werde. Damit erklärt sich der Landkreis einverstanden

Das Maßnahmenblatt A 16 hat der Antragsteller in seinem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag entsprechend ergänzt.

Zu lfd. Nr. 11 und Nr. 12

Der Landkreis verweist auf die vorgesehene Lage der Ausgleichsmaßnahmen A 17 an der ausgebauten Dumme und der A 18 im Überschwemmungsgebiet der Jeetzel. Eine Genehmigung nach § 78a Abs. 2 WHG wird als möglich angesehen.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 bestätigt der Landkreis bezüglich der Kompensationsmaßnahmen A17 und A18 noch einmal, dass die Erteilung von Ausnahmezulassungen nach § 78a Abs. 2 WHG für die Anlage von Feldgehölzen im Überschwemmungsgebiet möglich ist.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass die Genehmigungen mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt sind.

Zu lfd. Nr. 13

Der Landkreis verweist auf die Darstellungen im Lageplan 2.3.1 und Lageplan 3.2.2, wonach zwischen Bau – km 0+015 und 0+150 insgesamt sieben Einzelbäume gerodet werden sollen. Im LBP – Maßnahmenplan 3.2.2 erhalten sie jedoch Einzelbaumschutz. Dieses gelte auch für weitere Bäume entlang der Baustrecke.

Herr Kobbe stellt für den Antragsteller klar, dass die benannten 7 Einzelbäume gerodet werden müssen. Im Maßnahmenplan vom Mai 2018 sei zeichnerisch für diese Bäume kein Einzelbaumschutz vorgesehen und verweist auf Anlage 3.2.2 Karte 1 und 2, roter Kasten. Die Bäume seien farblos als Biotopbestand dargestellt. So verhalte es sich auch bei den weiteren auf der Baustrecke erfassten Bäumen.

Nach dieser Erläuterung erklärt der Landkreis diesen Punkt für erledigt.

Zu lfd. Nr. 14

Zur Gewährleistung einer naturschutzkonformen Umsetzung der Maßnahmen wird der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung gefordert.

Der Antragsteller ist damit einverstanden. Es wird auf die NB I.4.1.3.2 I.4.1.3.2 verwiesen.

Zu lfd. Nr. 15

Der Landkreis bemängelt fehlende Darlegungen zum LROP und RROP.

Der Antragsteller hält seine Darlegungen für ausreichend, zumal der Hochwasserschutz selbst integraler Bestandteil der Raumordnung ist und ihr damit Rechnung getragen wird. Auf dem EÖT trägt der Antragsteller seine Auffassung erneut vor. Der Landkreis teilt die Auffassung weiterhin nicht. Seiner Ansicht nach könnte die Raumordnung aber auch im Planfeststellungsbeschluss entsprechend ausgeführt werden. Es wird festgestellt, dass so verfahren werden soll.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest:

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Ein Vorhaben ist nur dann raumbedeutsam im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn von ihm infolge seiner Größe oder der von ihm ausgehenden Emissionen Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen. Raumbedeutsam sind i.d.R. Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind und bei denen von einem Flächenbedarf ab 5 ha ausgegangen wird.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landesplanung vereinbar. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 06.10.2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) festgelegt. Nach der LROP-VO, Kapitel 1.1, Ziffer 07, soll die Entwicklung der ländlichen Regionen gefördert werden, um den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen. Gemäß Kapitel 3.2.4, Ziffer 10 sollen Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden. Es sind Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes u.a. in der Flussgebietseinheit Elbe vorzusehen. Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landespflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen. Die festgestellte Planung entspricht dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und berücksichtigt die genannten Belange.

Die genehmigte Planung lässt auch keine Konflikte mit dem regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) erkennen. Nach Kapitel 3.9.3, Ziffer N 01 des RROP sind Siedlungen vor Hochwasser zu schützen. In oder entlang der Grenzen von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, für Erholung oder von Siedlungen sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Hochwasserschutzanlagen den jeweiligen Schutzgütern anzupassen, insbesondere durch Linienführung und Bauweise.

Zu lfd. Nr. 16

Da der vorhandene Deichkörper, bei dem es sich um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 (4) NDSchG handelt, nicht beseitigt wird, bestehen seitens des Landkreises nach Abstimmung mit dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege keine Bedenken gegen die Maßnahme.

Stellungnahme (nur Naturschutz) vom 28.08.2019 als Träger öffentlicher Belange zum 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.08.2019

Zu lfd. Nr. 1

Der Landkreis begrüßt die nach den landespflegerischen Unterlagen vorgesehene ökologische Baubegleitung und fordert den Einsatz einer fachkundigen Person, verweist hierzu auch noch einmal auf das Ergebnis des EÖT vom 19.12.2018.

Es wird festgestellt, dass auf dem EÖT nicht die Fachkunde Thema war, sondern die Notwendigkeit der Konkretisierung der Aufgaben in den landespflegerischen Unterlagen hinterfragt wurde.

Auf dem EÖT am 11.11.2019 trägt der Landespfleger für den Antragsteller vor, dass er davon abrät, weitergehende Konkretisierungen der Anforderungen oder gar Personalisierungen in den Beschluss mit aufzunehmen und rät zu einer Abstimmung außerhalb des Beschlusses. Dies ermögliche eine größere Flexibilität im Rahmen der Bauausführung. Andernfalls müsse der Beschluss bei Änderungen in den konkretisierten Anforderungen ebenfalls geändert werden.

Es wird festgestellt, dass eine Konkretisierung nicht erforderlich und sinnvoll ist. Die daraufhin im Termin formulierte Auflage wurde in einer entsprechenden Nebenbestimmung umgesetzt. Es wird auf die NB I.4.1.3.2 verwiesen.

Zu lfd. Nr. 2

Zu der geforderten Benennung der Person / Personen, welche mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt werden, ist auch auf die NB I.4.1.3.2 zu verweisen.

Stellungnahme vom 23.10.2019 als Träger öffentlicher Belange zum 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 09.10.2019

Zu lfd. Nr. 1

Der Landkreis fordert die Vorlage eines Sicherungskonzeptes bei Hochwasserereignissen für die geplante Bauzeit von zwei Jahren.

Auf dem EÖT am 11.11.2019 führt der Antragsteller aus, dass die in der Vergangenheit in den Planfeststellungsbeschlüssen bei ähnlichen Vorhaben vorgegebenen Auflagen auch hier ausreichend wären. Danach läge zwar eine hohe Eigenverantwortlichkeit beim Träger der Maßnahme, aber es handele sich schließlich um einen Deichverband. Es hätte in der Vergangenheit dahingehend nie Probleme gegeben. Zudem könne der Deichverband nicht nur die Baufirma in die Pflicht nehmen, sondern verfüge auch über eigene Kapazitäten (Personen / Maschinen / Material) über den Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände. Außerdem hätte man hier bei einem Hochwasser Vorlaufzeiten von mehreren Tagen.

Der Landkreis bleibt bei seiner Forderung.

Seitens des Antragstellers wird ein Vorschlag unterbreitet, welcher die bisher in den Verfahren getroffenen Regelungen / Auflagen präzisiert.

Der Landkreis bleibt weiterhin bei seiner Forderung nach einem umfänglichen Konzept. Es wird vereinbart, dass der Landkreis einen konzeptionellen Vorschlag erarbeitet und der Planfeststellungsbehörde zeitnah übersendet. Dieser Absprache ist er mit E-Mail vom 18.11.2019 nachgekommen. Die Planfeststellungsbehörde hat die nachfolgend dargestellten umfangreichen und zum Teil kostenintensiven und einschränkenden Regelungen geprüft.

„• Alle Bauabschnitte bei denen die Standsicherheit des Deiches gefährdet ist (z. B. Beseitigung der mineralischen Dichtungsschicht, Reduzierung des Deichquerschnittes, Verdichtungsmängel, usw.), müssen innerhalb von 5 Kalendertagen gesichert werden können.

• Offene Bauabschnitte, die durch Witterungseinflüsse wie z.B.: Frost, Schnee oder Niederschlagsereignisse nicht innerhalb von 5 Kalendertagen gesichert werden können, sind immer vor einer Unterbrechung der Bautätigkeit zu sichern.

• Bei Unterbrechung der Bautätigkeiten von mehr als 5 Kalendertagen wie an Feiertagen oder anderen betrieblich bedingten Unterbrechungen ist die Deichsicherheit vorher herzustellen.

• Bei allen Hochwasserereignissen, die zu einer Schließung des Sielbauwerkes in Hitzacker führen und der Schöpfwerksbetrieb aufgenommen werden muss, sind die erforderlichen Maßnahmen mit allen Beteiligten (Baufirmen, Bauleitungen, Landkreis) festzulegen.

- *Alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Deichbaustelle sind zu protokollieren*

und der Unteren Deichbehörde unverzüglich mitzuteilen, oder gemeinsam mit der Unteren Deichbehörde festzulegen.“

Mit E-Mail vom gleichen Tage hat die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung des Antragstellers dem Landkreis mitgeteilt, dass sich alle fünf Regelungen in einer vorzeitigen Zulassung / dem Planfeststellungsbeschluss wiederfinden werden. Der Antragsteller hat in der Anhörung zu der von vom Landkreis geforderten Regelung mitgeteilt, dass es schlicht nicht möglich und sinnvoll ist, die Deichsicherheit bei den genannten Unterbrechungen wiederherzustellen. Dies würde in der Praxis bedeuten, dass selbst bei niedrigen Wasserständen, wie in den Jahren 2018 und 2019, bei jedem langen Wochenende der im Bau befindliche Abschnitt komplett verfüllt und profiliert werden müsste. Ein Vorgehen, was mit enormen Aufwendungen und Kosten verbunden wäre und die Bauzeit massiv verlängern würde.

Er hat vorgeschlagen, die Formulierung „ist der Hochwasserschutz sicherzustellen“ vorzugeben. Darunter wird aus seiner Sicht verstanden, dass bei entsprechenden Unterbrechungen der Baustelle die Baustelle selbst gesichert wird und z.B. Geräte aus dem Vorland entfernt werden, eine entsprechende telefonische Erreichbarkeit gewährleistet wird oder in Abhängigkeit der Gefährdung Lagebesprechungen terminiert werden und zusätzlich genügend Großgerät im Zugriff ist, damit durch den Verband und die Baufirma im Bedarfsfall tatsächlich Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden können. Zusätzlich würden, bei einer konkret absehbaren Gefährdung durch ein Hochwasserereignis, entsprechende Sicherungsmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten veranlasst werden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation des Antragstellers. Die drittgenannte Regelung des Landkreises im Sicherungskonzept bedurfte daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde einer Modifizierung und einer Ergänzung. Sie lautet wie folgt

Bei Unterbrechung der Bautätigkeiten von mehr als 5 Kalendertagen wie an Feiertagen oder anderen betrieblich bedingten Unterbrechungen ist der Hochwasserschutz sicherzustellen. Um dieses zu gewährleisten, hat der Antragsteller der Deichbehörde des Landkreises Lüchow – Dannenberg rechtzeitig die für den konkreten Unterbrechungszeitraum vorgesehenen Maßnahmen und die Ansprechpartner anzuzeigen.

ergänzt um die Regelungen -

Um dieses zu gewährleisten, hat der Antragsteller der Deichbehörde des Landkreises Lüchow – Dannenberg rechtzeitig die für den konkreten Unterbrechungszeitraum vorgesehenen Maßnahmen und die Ansprechpartner anzuzeigen.

Die Planfeststellungsbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen im Hochwasserfall fortlaufend zu unterrichten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit die Hochwassersicherheit während der Durchführung der Baumaßnahmen gewährleistet. Auf die NB I.4.1.2.1 wird verwiesen.

Zu lfd. Nr. 2

Der Landkreis fordert mit ihm einvernehmlich festzulegende Bauzeiten außerhalb der naturschutzfachlichen Bauzeitenbeschränkungen.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Forderung zurück. Deichbaumaßnahmen im Binnenland sind grundsätzlich als ganzjährig zulässig zu sehen. Über die vorgegebenen naturschutzfachlichen zeitlichen Einschränkungen und die sich ggf. aus einem Hochwasser ergebenden Einschränkungen hinaus wird kein Bedarf für weitere Einschränkungen gesehen.

Zu lfd. Nr. 3

Der Landkreis fordert seine Teilnahme an den Baubesprechungen. Der Forderung wird entsprochen. Auf die NB I.4.1.1.5 wird verwiesen.

Zu lfd. Nr. 4

Der Landkreis fordert die Abnahme von Teilleistungen und eine Beteiligung an diesen Abnahmen. Der Forderung wird entsprochen. Auf die NB I.4.1.1.6 wird verwiesen.

Zu lfd. Nr. 5

Der Landkreis fordert, dass Abweichungen von der Bauausführung mit ihm abzustimmen sind. Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Hierüber entscheidet die Planfeststellungsbehörde. Ggf. ist dann die Durchführung eines Änderungsverfahrens notwendig.

Zu lfd. Nr. 6

Zu den wiederholt vorgetragenen Forderungen die ökologische Baubegleitung betreffend, ist auf die schon erfolgten Ausführungen in diesem Beschluss zu verweisen.

Auf dem EÖT am 11.11.2019 wurde mit dem Landkreis die künftige Ausgestaltung der Kreisstraße einvernehmlich abgestimmt. Es wurde im Wesentlichen vereinbart, dass der Antragsteller auf die im binnenseitigen Bereich vorgesehene Schotterausführung verzichtet und stattdessen Auelehm vorsieht. Die künftige Pflege, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht übernimmt der Landkreis Lüchow-Dannenberg vom Fahrbahnrand bis zum Knickpunkt vom Bankett zur binnenseitigen Deichböschung entsprechend der Darstellung in der Anlage 2.5.1.

Der Antragsteller erklärt, diese Ausführung im binnenseitigen Bereich in den 3. Änderungsantrag aufzunehmen. Sofern dies geschieht, sind die Bedenken des Landkreises in diesem Punkt erledigt.

Die entsprechenden Änderungen haben dann Eingang in den 3. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 26.11.2019 gefunden. Der Landkreis hat als Träger öffentlicher Belange und als Straßenbaulastträger hat danach in seiner Stellungnahme vom 09.12.2019 mitgeteilt, dass Einwände, Bedenken und / oder Anregungen nicht mehr bestehen.

Stellungnahme (Träger öffentlicher Belange / Straßenbaulastträger) vom 09.12.2019 zum 3. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 26.11.2019

Der Landkreis weist daraufhin, dass er der Überplanung zustimmt, soweit die Kreisstraße, wie in der Anlage 2.5.1 des Antrages dargestellt ausgeführt werde.

Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass die Maßnahme, wie beantragt, dann durch den Antragsteller auch umzusetzen ist.

III.1.2 Samtgemeinde Elbtalaue

(Stellungnahme vom 09.10.2018 zum Antrag vom 14.08.2018)

Die Samtgemeinde begrüßt die geplante Maßnahme. Sie bittet darum, erforderliche Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen zur Sperrung der betroffenen Straßen sowie zur Umleitung der Verkehre rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher bei der Samtgemeinde Elbtalaue zu beantragen. Die Kreuzung der K36 / Wirtschaftsweg (Elberadweg) ist so auszugestalten, dass eine Aufstellfläche zur Ein- und Ausfahrt in den Wirtschaftsweg hergerichtet werden kann.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 weist die Samtgemeinde daraufhin, dass eine abgestimmte Umleitungsplanung vor der Ausschreibung der Baumaßnahmen vorliegen sollte. Es wird auch noch einmal darauf hingewiesen, dass die erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen zur Sperrung der betroffenen Straßen sowie zur Umleitung der Verkehre rechtzeitig vorher bei der Samtgemeinde Elbtalaue beantragt werden. Der Antragsteller sagt die Abstimmung und die Beantragung zu. Es wird auf die Zusage I.4.2.3 verwiesen.

Die Kreuzung der K 36/ Wirtschaftsweg sei so auszugestalten, dass ausreichend Aufstellfläche zur Ein- und Ausfahrt in den Wirtschaftsweg gegeben ist. Die erforderliche Aufstellfläche, die insbesondere für landwirtschaftliche Fahrzeuge erforderlich sei, könnte durch die Neugestaltung der Straßenkreuzung wiederhergestellt werden.

Der Antragsteller merkt dazu an, dass die derzeitige Kreuzung überdimensioniert sei. Die Prüfung der Schleppkurven habe ergeben, dass im Kreuzungsbereich auch ausreichend Platz für Begegnungsverkehr gegeben ist. Es wird vereinbart, dass der Antragsteller die Dimensionierung der Schleppkurven dem Landkreis, der Samtgemeinde und der Planfeststellungsbehörde übersendet. Dieser Absprache ist er mit E-Mail vom 24.01.2019 nachgekommen. In einem angefügten Lageplan erfolgte der Nachweis zu den Schleppkurven. Es erfolgt dazu der Hinweis, dass für den Wirtschaftsweg als Bemessungsfahrzeug das 3-achsige Müllfahrzeug festgelegt wurde. Diese Fahrkurve entspricht auch der Fahrkurve eines Schleppers mit 2 Anhängern. Der Antragsteller sagt zu, die Ausführungsplanung im Einvernehmen mit dem Straßenbausträger aufzustellen. Es wird auf die Zusage I.4.2.4 verwiesen.

Die Samtgemeinde fordert die abgestimmte Durchführung einer Beweissicherung für die Gemeindestraßen. Der Antragsteller sagt die Abstimmung und Durchführung zu. Auf die Zusage I.4.2.2 wird verwiesen.

Es wird um die rechtzeitige Unterrichtung über die aktuellen Transportstrecken gebeten, damit ausreichend Zeit für die erforderlichen Abstimmungen bleibt. Der Antragsteller sagt dieses zu. Auf die entsprechenden auch die Kreisstraßen betreffenden Ausführungen in den Zusagen I.4.2.1 und I.4.2.2 wird verwiesen.

III.1.3 Stadt Hitzacker (Elbe)

(Stellungnahme vom 09.10.2018 zum Antrag vom 14.08.2018)

Die Stadt Hitzacker begrüßt die geplante Maßnahme. Sie bittet darum, die Zeit der Straßensperrungen so kurz wie möglich zu halten. Die Elbuferstraße als Teil des Elberadweges muss zumindest nach der Bauphase wieder entsprechend hergerichtet werden.

Es wird festgestellt, dass alle Beteiligten an einer kurzfristigen Umsetzung interessiert sind. Verzögerungen können sich allerdings durch nicht vorhersehbare Ereignisse, wie z. B. ein Elbehochwasser ergeben. Die hier festgestellte Planung führt teilweise zu einer Verbesserung der Wegebeziehungen, garantiert aber in jedem Fall den Status Quo.

Die Kreuzung der K36 / Wirtschaftsweg ist so auszugestalten, dass eine Aufstellfläche zur Ein- und Ausfahrt in den Wirtschaftsweg hergerichtet werden kann.

Hierzu wird auf die Ausführungen unter III.1.2 (Samtgemeinde Elbtalaue) verwiesen.

Die Stadt Hitzacker fordert, dass vor Beginn jeglicher Arbeiten ist im Einvernehmen der Stadt Hitzacker (Elbe) eine Beweissicherung durchzuführen ist. Dieses sollte insbesondere den bestehenden Wirtschaftsweg (Elbuferstraße) sowie dessen Anbindung an die K36, die Zufahrten zu den hierdurch erschlossenen Flurstücken, die Anbindung der K36 an die Marschtorstraße sowie die Regenwasserleitung beinhalten. Änderungen in der Bauausführung, die bisherige oder zukünftige Bauwerke der Stadt betreffen, sind mit der Stadt Hitzacker (Elbe) Fachdienst 30 abzustimmen.

Zu der geforderten Beweissicherung von Gemeindestraßen wird auf die Ausführungen unter III.1.2 (Samtgemeinde Elbtalaue) verwiesen.

Zu der geforderten Beweissicherung des Regenwasserkanals wird auf die NBI.4.1.5.2 verwiesen.

Zu der geforderten Abstimmung bei Abweichungen in der baulichen Bauausführung wird festgestellt, dass diese immer der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen sind, welche dann über das weitere Vorgehen entscheidet

III.1.4 Stadt Dannenberg (Elbe)

(Stellungnahme vom 09.10.2018 zum Antrag vom 14.08.2018)

Die Stadt Dannenberg (Elbe) bittet darum, dass der Transport von der Bodenentnahmestelle zur Baustelle vorher mit ihr abgesprochen wird.

Zu der Forderung der Stadt wird auf die Zusage I.4.2.5 verwiesen

III.1.5 Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

(Stellungnahme vom 22.10.2018 zum Antrag vom 14.08.2018)

(Stellungnahme vom 27.08.2019 zum 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.08.2019)

(Stellungnahme vom 22.10.2019 zum 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 09.10.2019)

(Stellungnahme vom 16.12.2019 zum 3. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 26.11.2019)

(Stellungnahme vom 22.10.2018 zum Antrag vom 14.08.2018)

Ein Teil der in der Stellungnahme vorgetragenen Anregungen und Bedenken haben sich infolge des 1., 2., und 3. Änderungs- und Ergänzungsantrages erledigt.

Dieses betrifft die entfallenden Amphibienquerungen, die hierfür alternativ geplanten und nicht mehr vorgesehenen Stillgewässer und den Verzicht auf die Hochbordanlage.

Die BRV bemängelt die unzureichende Variantenbetrachtung nach der Unterlage 3.1 der landespflegerischen Unterlagen.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 wird abschließend und erklärend festgestellt, dass die hier beantragte Variante unter Berücksichtigung des Planungsermessens des Antragstellers eine geeignete und zulässige Variante zur Zielerreichung darstellt. Untervarianten oder eine alternative Variante mit einem Deich auf neuer Trasse scheiden begründet aus.

Es wird festgestellt, dass die jetzt beantragte Verlegung der Kreisstraße von der Krone um 0,8 m auf die künftige Binnenberme das Tötungsrisiko für fliegende Tiere gegenüber der heutigen Situation reduziert. Zwar wird mehr Fläche überplant, doch ist dieses im vorliegenden Fall möglich, da sich auf den zukünftig breiteren Deichböschungen die gleichen Grünlandausprägungen entwickeln werden. Zur Frage der Lärmbelastigung im Vergleich zur heutigen Situation kann festgestellt werden, dass sich die Geräusche von Fahrzeugmotoren und die Abrollgeräusche der Reifen sich bei einer Trassenführung unterhalb der Deichkrone reduzieren. Ein schalltechnisches Gutachten hierfür ist nicht erforderlich. Ein zusätzlich positiver Effekt ist, dass sich die visuellen Störungen in das Vorland durch den Fahrzeugverkehr durch die Absenkung reduzieren.

Es wird auch festgestellt, dass die von der BRV alternativ vorgeschlagene künftige Lage der Kreisstraße auf dem binnenseits dem Deich vorgelagerten Wirtschaftsweg ausscheidet, da dieser sich im Überschwemmungsbereich der Jeetzel befindet und trotz der Hochwasserschutzanlagen in Hitzacker bei einem Elbehochwasser nicht immer Hochwasserfrei ist. Da es sich bei der Kreisstraße hier um eine überörtliche Verbindung handelt, ist dieses zwingend erforderlich.

Die BRV weist daraufhin, dass in der Jeetzelniederung Graugänse brüten und diese ihre Nachkommen über den Deich ins Elbvorland führen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen wäre daher noch einmal zu prüfen, ob ein Bauverbot während der Brutzeit notwendig ist.

Der Antragsteller erklärt hierzu, dass die Graugänse auch schon derzeit den Störungen des Straßenverkehrs sowie der Kollisionsgefahr mit schnelleren Fahrzeugen ausgesetzt sind, was dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen ist. Zudem sind die Tiere nicht auf das Erreichen des Elbvorlandes während der Bauarbeiten angewiesen, da ihnen mit der Jeetzel, dem Hitzackersee und weiteren Stillgewässern ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Es wird festgestellt, dass die derzeit vorgesehenen Bauzeitenbeschränkungen ausreichend sind.

Die BRV begrüßt die Wiederherstellung von Grünland als Kompensation auf dem neuen Deich und gibt fachliche Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen A 9, A 11 und E 15.

Zur geforderten Verwendung von Regiosaatgut bestätigt der Antragsteller, dass gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nur bis zum 1. März 2020 Saatgut aus demselben Vorkommensgebiet vorzugsweise verwendet werden soll. Erst danach ist die Verwendung bindend. Dies sei bei einer Ausführung nach dem 1. März 2020 zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung erläutert der Antragsteller, dass nach Andeckung des Oberbodens mit Pflanzenteilen und Diasporen eine Ansaat mit Landschaftsrasen/Regiosaatgut bei den Maßnahmen A9 und A11 vorgesehen ist. Zusätzlich ist mit der Maßnahme A9 eine Mähgut- und Heublumenansaat auf den zur Zeit artenreichen Deichböschungen vorgesehen. Das Saatmaterial soll dazu von vergleichbaren Deichböschungen oberhalb gewonnen werden. Die nach dem Auflaufen entstehende Übergangsvegetation wird durch die dann nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder aufzunehmenden Pflegemaßnahmen zurückgedrängt. Es entwickeln sich die ursprünglichen Vegetationsausprägungen, womit das Entwicklungsziel dann erreicht werden kann.

Es wird festgestellt, dass bei der vom Antragsteller vorgesehenen Vorgehensweise eine positive Prognose zur Erreichung der Entwicklungsziele gegeben ist. Zudem hat er die Maßnahmenblätter A 9 und A 11 in seinem ersten Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.08.2019 dahingehend ergänzt, dass die Überwachung der Maßnahmen im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch eine fachkundige Person erfolgt.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 wurde festgestellt, dass eine Entnahme von Grassoden vom Altdeich und die Wiederaufbringung auf den neuen Deich das Erreichen des Entwicklungszieles fördern kann. Der Antragsteller sagt zu, entsprechend zu verfahren. Auf die Zusage I.4.2.11 wird verwiesen.

Zu Maßnahme A 16 führt die BRV aus, dass diese sich nicht im ÜSG der Jeetzel befindet. Zudem sollte auf die stark schattengebenden Arten Hainbuche und Hasel verzichtet werden, damit sich eine offene Gehölzstruktur entwickelt.

Der Antragsteller führt dazu aus, dass eine Lage innerhalb des Überschwemmungsgebietes nicht erforderlich ist. Es handelt sich nicht um eine Ausgleichsmaßnahme für die Verluste von gesetzlich geschützten Gehölzbeständen im Überschwemmungsgebiet. Entscheidend ist die Lage innerhalb des EU – Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelbe“, da es sich um eine Sicherungsmaßnahme zur Wahrung der Kohärenz des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ bezüglich der Nachtigall handelt. Gegen den Verzicht auf Hainbuche und Hasel bestehen keine Bedenken.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers. In seinem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.08.2019 hat der Antragsteller das Maßnahmenblatt A 16 überarbeitet. Die Pflanzung von Hainbuche und Hasel ist nicht mehr vorgesehen. Zudem wurde ergänzend festgelegt, dass im Rahmen der Ausführungsplanung sicherzustellen ist, dass Gehölzpflanzungen in einem Abstand von mind. 10 m zum Deichfuß zu erfolgen haben, um Deichbeschädigungen bei Windwurf auszuschließen und dass die Überwachung der Maßnahme im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch eine fachkundige Person zu erfolgen hat.

Zu der Standortwahl der Maßnahmen A 17 und A 18 weist die BRV daraufhin, dass die Maßnahmen außerhalb des Biosphärenreservates vorgesehen sind und sich zu weit

entfernt vom Eingriffsort befinden. Dieses ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Insbesondere für die Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild besteht darüber hinaus auch die gesetzliche Vorgabe, dass diese in einer optischen Verbindung mit den vom Eingriff betroffenen Grundflächen stehen müssen. Diese Verbindung ist durch die Standorte der geplanten Gehölzpflanzungen nicht gegeben. Hierzu verweist sie auf ein Urteil des BVerwG.

Der Antragsteller führt hierzu aus, dass es sich bei den Maßnahmen A17 und A18 um Ausgleichsmaßnahmen für die Verluste von gesetzlich geschützten Gehölzbeständen im Überschwemmungsgebiet der Jeetzel handelt. Somit ist es erforderlich, wiederum Gehölzpflanzungen im Überschwemmungsgebiet vorzunehmen. Die Suche nach geeigneten Flächen, die auch durch die Biosphärenreservatsverwaltung begleitet wurde, erwies sich insbesondere im näheren Umfeld des Vorhabens als außerordentlich schwierig, da die betrachteten Flächen entweder bereits hochwertige Biotopausprägungen aufwiesen oder Gehölzpflanzungen sich dort aus Gründen Wiesenvogelschutzes verboten. Eine gesetzliche Vorgabe, dass insbesondere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Sichtweite des Eingriffsortes zu kompensieren sind, existiert nicht. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist maximal der vom Vorhaben betroffene Naturraum als Suchraum für Kompensationsmaßnahmen zugrunde zu legen. Im vorliegenden Fall ist dies der Naturraum „Lüneburger Heide und Wendland“.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind auch bei Eingriffen in das Landschaftsbild Ersatzmaßnahmen zulässig.

Gegen die Auffassung, dass bei Eingriffen in das Landschaftsbild grundsätzlich keine Ersatzmaßnahmen zulässig sind, spricht bereits der Wortlaut des § 15 Absatz 2 BNatSchG. Wenn Ersatzmaßnahmen im Naturraum unzulässig wären, ist es nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber das Landschaftsbild im Satz 3 des Absatzes 2, in dem der Ersatz geregelt ist, überhaupt noch erwähnt. Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich kein Ausschluss von Ersatzmaßnahmen.

In der Kommentarliteratur hält lediglich Schumacher, Fischer-Hüftle³ Ersatzmaßnahmen für unzulässig. Lütkes-Ewer⁴ halten Ersatzmaßnahmen dagegen für zulässig. Nach Breuer⁵ ist die Ausweitung der Kompensation in den Naturraum nur für die Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts möglich, nicht jedoch für Eingriffe in das Landschaftsbild. Maßnahmen zur Wiederherstellung oder landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes müssten sich stets auf Ort und Stelle des Eingriffs beziehen, da anderenfalls die Anforderungen verfehlt werden, welche die Rechtsprechung an eine Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes richtet. Breuer leitet dies u.a. aus einem Urteil des Nds. OVG (NJOZ 2010, S. 1395) vom 16.12.2009 ab. Das Gericht hat in dieser Entscheidung bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) dargelegt, dass diese zu einem Eingriff führen, der zumindest hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weder durch Ausgleichsmaßnahmen noch durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen bzw. kompensiert werden kann. Die genehmigten WEA beeinträchtigten das Landschaftsbild mindestens auf einer Fläche von 1628 ha bzw. 44,58% der Fläche der durch den Radius der 15-fachen Anlagenhöhe abgebildeten inneren Wirkzone erheblich. Die Anforderungen an Ersatzmaßnahmen seien zwar im räumlich-funktionalen

³ Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, 2. Auflage, § 15 Rd.-Nr. 57

⁴ Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 15 Rd.-Nr. 19)

⁵ Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen im Wald, Wilhelm Breuer,

Bereich gelockert. Das Merkmal „in ähnlicher Art und Weise“ fordere indes bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ein gleiches Kompensationsniveau. Angesichts der gestellten Anforderungen an eine Vollkompensation durch eine Ersatzmaßnahme dürfte eine solche bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von mindestens 50 m nur in Ausnahmefällen möglich sein, da schon angesichts der Anlagenhöhe nur schwer vorstellbar ist, wie eine landschaftsgerechte Neugestaltung vorgenommen werden könnte, die die Wirkungen des Eingriffsvorhabens in den Hintergrund treten lässt und unter die Schwelle der Erheblichkeit drückt. Dies bedeutet jedoch, dass in dem entschiedenen Fall die Massivität der vertikalen Anlage mit einem extrem hohen Beeinträchtigungsradius die Ursache ist, warum eine Ersatzmöglichkeit zu verneinen ist. Dies trifft in diesem Maße auf die Erhöhung eines Linienbauwerks um 1 m nicht zu. Auch die Entscheidung des BVerwG vom 27.09.1990 (NVwZ 91, S.364), auf die sich Breuer und Fischer- Hüftle noch beziehen, enthält keine Aussage dahingehend, dass bei Eingriffen in das Landschaftsbild Ersatzmaßnahmen unzulässig sind. In dem beurteilten Fall ging es um die Ausgleichbarkeit von Eingriffen in das Landschaftsbild durch die Anlage von Fischteichen. Das Gericht beschäftigt sich in der Entscheidung mit der Frage der bipolaren Abwägung nach § 8 Abs. 3 BNatschG a. F. Nach alter Rechtslage war eine solche Abwägung erforderlich, bevor überhaupt Ersatzmaßnahmen in Erwägung gezogen werden durften. Die Entscheidung bezieht sich lediglich auf die landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne einer Ausgleichbarkeit von Eingriffen in das Landschaftsbild. Das Gericht gesteht zu, dass ein Ausgleich nicht stets unmittelbar am Eingriffsort erfolgen muss. Für einen solchen Ausgleich wird ein optischer Bezug zum Eingriffsort für erforderlich gehalten. Das Urteil beschäftigt sich überhaupt nicht mit der Frage des Ersatzes bei Eingriffen in das Landschaftsbild, sondern nur mit Ausgleichsmaßnahmen. Dass das BVerwG bei Eingriffen in das Landschaftsbild grundsätzlich Ersatzmaßnahmen für zulässig erachtet, ergibt sich aus der Entscheidung vom 22.11.2016⁶. Der Umstand, dass der räumliche Bezug zum Eingriffsort bei Ersatzmaßnahmen lockerer sein kann als bei Ausgleichsmaßnahmen, erweitere zu Gunsten der Planfeststellungsbehörde den örtlichen Bereich, in dem Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden können. Dies bezieht das Gericht ausdrücklich auf Eingriffe in das Landschaftsbild. Die von den Klägern favorisierten Ersatzmaßnahmen auf entfernteren Flächen werden nicht als unzulässig betrachtet, sondern dem Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde wird ein Ermessensspielraum zugestanden, der auch ermöglicht, sich für eine möglichst eingriffsnahen Kompensation zu entscheiden. Eingriffsnahen Ersatzmaßnahmen scheiden beim Flügeldeich in Wussegel aufgrund der Deichsicherheit und der Hochwertigkeit der Offenlandbereiche jedoch aus. Schließlich hält auch das Bundesamt für Naturschutz in seiner Abhandlung „Methodik der Eingriffsregelung im bundesweiten Vergleich (2018)“⁷ ausdrücklich Ersatzmaßnahmen bei Ein-

⁶ NVwZ 17, S. 624f

⁷ BfN, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 165, Methodik der Eingriffsregelung im bundesweiten Vergleich, Ergebnisse des gleichnamigen F+E-Vorhabens des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3510 82 2900), S. 172

griffen in das Landschaftsbild in den Räumen für möglich, die noch in funktionalem Zusammenhang mit dem Eingriffsort stehen. Das könnten sowohl benachbarte Landschaftsbildräume sein als auch Erholungsräume, die für die vom Eingriff betroffene Bevölkerung unmittelbar nutzbar sind. Die äußerste Grenze sei dabei dem Bundesnaturschutzgesetz zufolge der betroffene Naturraum.

Insoweit weist die Planfeststellungsbehörde die Kritik der BRV an der Eignung der Ersatzmaßnahmen (A 17, A18) für das Landschaftsbild zurück und stellt fest, dass die Maßnahmen den naturschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.
Zur artenschutzrechtlichen Prüfung führt die BRV aus:

Biber

Zu den Anmerkungen der BRV wird festgestellt, dass nach dem 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 09.10.2019 der Bau einer den Biber bei seinen Wanderungen behindernden Hochbordanlage nicht mehr vorgesehen ist.

Feldlerche

Es wird hinterfragt, ob die angesetzte 40 m Abstand zwischen Bauvorhaben und Revierzentren einen ausreichenden Schutz der Brutstätten gewährleisten.

Der Antragsteller erklärt hierzu:

Die Effektdistanz entspricht nach GARNIEL & MIERWALD (2010) der mehr oder weniger konstanten Reichweite des Effektes von Straßen auf die jeweilige Vogelart. Sie charakterisiert den Wirkraum von Straße und Verkehr im Bereich von Vogellebensräumen und ist ein straßenspezifisches Phänomen und mit der Fluchtdistanz der Art zu anderen Typen von Störungen nicht identisch. Als Fluchtdistanz wird dagegen der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.

Die Fluchtdistanz der Feldlerche beträgt nach GASSNER et al. (2010) 20 m. Menschen und Maschinen, die sich während der Bauphase zeitweise in dem nächstgelegenen Bauabschnitt aufhalten, verursachen somit keine relevanten Störungen. Dagegen müsste sich die ständige Verkehrsbelastung auf der Kreisstraße 36 negativer auswirken. Bei einem Verkehrsaufkommen von bis zu 10.000 Kraftfahrzeugen pro Tag kann es gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zu einer Abnahme der Habitataignung von 20 % innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand kommen. Offensichtlich hat sich das Brutpaar dennoch nahe des Deiches und der Straße angesiedelt, obwohl Ausweichmöglichkeiten mit größerem Abstand vorhanden sind. Dies führte zu der Einschätzung, dass es im vorliegenden Fall zu keiner Beeinträchtigung der Brutstätte kommen wird.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers.

Brutvögel der Gewässer

Wiederholt und ergänzend wird auf mögliche Beeinträchtigungen der Graugans hingewiesen, da der BRV Hinweise über Brutpaare vorliegen, die ihre Jungen vom Binnenland über den Deich in das Deichvorland führen. Danach liegt nicht nur eine Beeinträchtigung während des Baubetriebes vor, sondern es ist von einem Kollisionsrisiko durch die Arbeiten und einer Barrierewirkung durch den neuen Deich auszugehen.

Der Antragsteller verweist hierzu auf seine schon vorangegangenen Ausführungen

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers und weist ergänzend daraufhin, dass die Barrierewirkung des neuen Deiches nicht anders zu beurteilen sei als bei dem heute bestehenden Deich.

Besonders kollisionsgefährdete Tierarten

Es wird noch einmal die Verringerung des Kollisionsrisikos bei dem neuen Deich im Verhältnis zum bestehenden Deich hinterfragt.

Der Antragsteller verweist hierzu auf seine schon vorangegangenen Ausführungen

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers.

Der Hinweis zur Ausnahme gem. § 17 Abs. 3 NEIbtBRG wird zur Kenntnis genommen. Auf Kapitel II.3.1.5.2 und II.3.4.3 wird verwiesen.

(Stellungnahme vom 27.08.2019 zum 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.08.2019)

Ein Teil der in der Stellungnahme vorgetragene Anregungen und Bedenken haben sich infolge des 2. und 3. Änderungs- und Ergänzungsantrages erledigt.

Die BRV verweist auf die fehlende Aufwertung von Amphibienlebensräumen durch den Wegfall der vorgesehenen Amphibientunnel, auch nach dem Ergebnis der Erörterung am 19.12.2018.

Die Einschätzung in den Planunterlagen, dass gegenüber dem jetzigen Zustand durch den Deichbau keine relevanten Änderungen für Amphibien zu verzeichnen sind, ist nicht nachvollziehbar. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kohärenzsicherung, wie z. B. die Aufwertung von Binnensenken, sind in den Planunterlagen nicht erkennbar. Die Vorschläge aus dem EÖT am 19.12.2018 sind unter Hinweis auf das Protokoll vom 30.01.2019 nicht erkennbar. Der Bau von abgesenkten Hochborden (Anm. PF – Behörde: Nach dem 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 09.10.2019 nicht mehr vorgesehen) allein reicht nicht aus.

Der Hinweis, dass sich durch die jetzige Planung keine relevanten Änderungen für Amphibien im Vergleich zur jetzigen Situation ergeben ist nicht richtig. Auch nicht zulässig ist es, das Aufstellen von mobilen Leiteinrichtungen dem Gebietsmanagement überlassen zu wollen.

Zur verfahrensrechtlichen Würdigung des Verzichtes auf die zunächst vorgesehenen Amphibientunnel wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.2 Bezug genommen. Da sich keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben, ist eine Aufwertung von Amphibienlebensräumen aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich. Soweit potenzielle Landlebensräume der Rotbauchunke durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betroffen sind, werden diese Beeinträchtigungen als Auswirkungen des Zulässigkeitsgrenzbereiches (s.u.) kompensiert. Alle übrigen Auswirkungen werden dem Vorsorgebereich zugeordnet, da die Erheblichkeitsschwelle des § 14 BNatSchG nicht überschritten wird. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.2 dieses Beschlusses verwiesen. Im Ergebnis ist eine Optimierung von Amphibienlebensräumen aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich.

Die BRV verweist auf die Betroffenheit der Rotbauchunke. Im Ergebnis stellt sie fest, dass die in den Antragsunterlagen auch zur Kompensation von Amphibien vorgesehenen Maßnahmen A 9 und A 11 nicht zur Erhaltung bzw. Verbesserung, insbesondere des Lebensraumes der Rotbauchunke nicht geeignet sind.

Der Antragsteller erwidert, dass auf die Thematik hier erstmals Bezug genommen wird. Sie war nicht Bestandteil der Einwendungen, welche während des Erörterungstermins am 19.12.2018 in Hitzacker auf der Tagesordnung standen. Dennoch soll hier wie folgt Stellung bezogen werden.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden unter Kap. 10.1 die Maßnahmen A9 und A11 als kohärenzsichernde Maßnahmen für die Rotbauchunke angegeben. Sie sind zudem in dem entsprechenden Maßnahmenplan (Karte 2a) dargestellt.

Wie in der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargelegt, sind die kohärenzsichernden Maßnahmen für die Rotbauchunke vorsorglich vorgesehen, da die Art, im Gegensatz zu den Bestandserfassungen früherer Jahre, während der vorhabenbezogenen Untersuchungen nicht mehr festgestellt werden konnte. Zudem gehen potenzielle Landlebensräume suboptimaler Ausprägung verloren, da es sich um Extensivgrünländer und Staudenfluren trockenerer Standorte beziehungsweise um Intensivgrünland handelt. Hochwertige extensiv bewirtschaftete Feucht- oder Nassgrünländer im Umfeld der ehemals besiedelten Gewässer werden jedoch nicht beansprucht. Somit stellt sich die Frage, inwieweit relevante Beeinträchtigungen überhaupt stattfinden können, wenn die Rotbauchunke hier wieder vorkäme. Diesbezüglich wird nochmals auf den vorsorglichen Charakter der Maßnahmen verwiesen.

Die Maßnahmen A9 (Entwicklung von mageren Flachland-Mähwiesen auf dem ausgebauten Deich und den umgestalteten Wegeböschungen) und A11 (Entwicklung von Extensivgrünland auf dem ausgebauten Deich und den umgestalteten Wegeböschungen) stellen ihrerseits ebenfalls keine Feuchtgrünländer dar. In der Summe vergrößert sich jedoch die Fläche extensiv gepflegter Grünländer gegenüber dem Ist-Zustand. Somit bestehen nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder vergleichbare Lebensraumbedingungen für die Rotbauchunke wie zuvor und die Maßnahmen sind durchaus geeignet, die potenziellen Lebensräume dieser Art zu erhalten.

Da die Pflege der Grünländer auf dem Deich und im Bereich des Straßenbanketts wie bisher mit wenigen Pflegegängen extensiv erfolgen wird, sind die Maßnahmen A9 und A11 sehr wohl geeignet, verlorene Heuschreckenlebensräume zu kompensieren. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Maßnahmen E10 und E15 (Entwicklung von mageren Flachland-Mähwiesen feuchterer Ausprägung) eine entsprechende Kompensationswirkung für die Arten feuchter Standorte entfalten.

Da in dem zugrunde gelegten Aktionsradius von 500 m um die ehemals besiedelten Laichgewässer gut geeignete Landlebensräume in ausreichendem Umfang vorhanden sind, besteht für die Tiere keine Veranlassung, Wanderungen bis 1 km Entfernung durchzuführen. Daher ist es nach wie vor statthaft, den in dem zitierten Standardwerk angegebenen engeren Aktionsradius zu berücksichtigen. Der als Winterquartier geeignete Auwaldrest südlich der K 36 bleibt zudem erhalten. Weitere geeignete Winterquartiere innerhalb eines 1 km-Radius existieren innerhalb des Baufeldes nicht.

Auf dem EÖT am 11.11.2019 hält die BRV an ihrer Kritik fest, dass die Kompensationsmaßnahmen für die Rotbauchunke komplett auf dem Deich lägen und zudem eine geringere Gesamtflächengröße und damit eine geringere Habitatneigung für die Rotbauchunke aufweisen. Eine Einigung bezüglich der potenziellen Habitatsneigung der Kompensationsflächen konnte nicht erzielt werden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers. Die beantragten und hier genehmigten Kompensationsmaßnahmen erfüllen die gesetzlichen Anforderungen.

Die BRV verweist auf die Schutzmaßnahme S 7 der landespflegerischen Unterlagen. Es ist sicherzustellen, dass der zur Vermeidung von Amphibienvverlusten während der

Bauphase vorgesehene Schutzzaun mehrmals täglich kontrolliert und die Fangeimer mehrmals täglich entleert werden.

Auf dem EÖT am 11.11.2019 erklärt der Antragsteller, dass die mehrmalige Kontrolle der Fangeimer durch den Verweis im Maßnahmenblatt auf das Merkblatt zum Amphibenschutz an Straßen (MAmS) gewährleistet sei, in welchem entsprechende Vorgaben bereits enthalten sind. Er schlägt eine Nebenbestimmung vor, in welcher die Anwendung der jeweils gültigen Fassung des MAmS vorgegeben wird. Dieses habe den Vorteil, dass der Planfeststellungsbeschluss auch bei Änderung des MAmS nicht mehr angepasst werden muss.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers. Es wird auf die NB I.4.1.3.8 verwiesen.

Die BRV erklärt damit diesen Punkt für erledigt.

Die BRV verweist auf das Maßnahmenblatt A 9. Die vorgesehenen Maßnahmen werden zwar grundsätzlich begrüßt, die Maßnahme sei jedoch als potentieller Lebensraum für Rotbauchunken nicht geeignet. Die „nach Möglichkeit“ vorgesehene zusätzliche Mähgut – und Heublumenansaat ist zu unbestimmt. Die Maßnahme sollte verbindlich festgelegt werden.

Der Antragsteller führt hierzu aus, dass eine verbindliche Festsetzung der Mähgut- oder Heublumenansaat nur möglich ist, wenn geeignete Flächen für die Mähgutgewinnung zur Verfügung stehen und von der Biosphärenreservatsverwaltung benannt werden. Zwingend ist eine solche Festsetzung nicht, da der Vorhabensträger ohnehin für die Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen zu sorgen hat.

Auf dem EÖT am 11.11.2019 ergänzt der Antragsteller hierzu, dass eine Kombination von Mähgutübertragung und Ansaat mit Regiosaatgut am praktikabelsten sei und daher die Maßnahme A 9 etwas allgemeiner formuliert sei, zumal das Kompensationsziel auch durch alleinige Regiosaatgutansaat erreicht werden könne. Die BRV führt aus, dass eine Mähgutübertragung aus Sicht der Biosphärenreservatsverwaltung wünschenswert sei. Eine Erfolgskontrolle sei jedoch nicht zwingend notwendig. Er halte die Formulierung „nach Möglichkeit“ aber für problematisch.

Es wird vom Antragsteller vorgeschlagen, dass hinsichtlich der Maßnahmen A 9 und E 15 anstelle von „nach Möglichkeit“ folgende Formulierung gewählt wird: „Mähgut- oder Heublumenansaat erfolgt, wenn geeignete Flächen zur Verfügung stehen und im Umsetzungsjahr entsprechendes Saatgut gewonnen werden kann. Die ökologische Baubegleitung ist zu beteiligen.“

Im 3. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 26.11.2019 hat der Antragsteller die Maßnahmenblätter A 9 und E 15 geändert. Es heißt dort jetzt „Ergänzend erfolgt unterstützend eine Mähgut- oder Heublumenansaat, wenn geeignete Spenderflächen in einem Umkreis von etwa 5 km zur Verfügung stehen und im Umsetzungsjahr entsprechendes Saatgut gewonnen werden kann. Die ökologische Baubegleitung ist zu beteiligen.“

Zu der Frage der Eignung der Flächen als potenzieller Rotbauchunkenlebensraum verweist der Antragsteller auf seine vorangegangenen Ausführungen.

Die nach dem Maßnahmenblatt A11 (Entwicklung von Extensivgrünland auf Deich- und Wegeböschungen) vorgesehenen Maßnahmen werden von der BRV begrüßt, jedoch hält sie die Maßnahme als Lebensraumsatz für die Rotbauchunke als nicht geeignet

Zu der Frage der Eignung der Flächen als potenzieller Rotbauchunkenlebensraum verweist der Antragsteller auch hier auf seine vorangegangenen Ausführungen.

Zu der Frage der Eignung der A 9 und A 11 als potenzieller Lebensraum für die Rotbauchunke folgt die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen des Antragstellers.

Zu der Maßnahme E 15, welche grundsätzlich begrüßt werde, wird darauf hingewiesen, dass die Vorgabe einer Mahd mit Balkenmähergerät in der Praxis nicht umsetzbar ist. Die Instandsetzungspflege ist für die Dauer von 2 – 3 Jahren zu gewährleisten.

Auf dem EÖT am 11.11.2019 Es wurde dahingehend Übereinstimmung erzielt, dass bei der Pflege der Fläche eine Schnitthöhe von ca. 10 cm anzustreben sei, welche nicht zwingend mit Balkenmäher erfolgen müsse. Es wird festgelegt, die E 15 durch Nebenbestimmung zu ergänzen und hierbei auch eine Abstimmung des Mähgerätes mit der Biosphärenreservatsverwaltung vorgegeben.

Der Antragsteller hat das Maßnahmenblatt E 15 mit seinem 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 09.10.2019 überarbeitet vorgelegt. Für die Mahd zur Ausmagerung ist das Balkenmähergerät nicht mehr vorgegeben. Zur Wahl des Mähgerätes wird auf die NB I.4.1.3.9 verwiesen.

(Stellungnahme vom 22.10.2019 zum 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 09.10.2019)

Die BRV begrüßt den Verzicht auf die Hochborde und regt an zu prüfen, ob auch ein Verzicht in dem Abschnitt möglich wäre, wo die Kreisstraße bei Wussegel am Deichfuß und noch nicht auf der Binnenberme verläuft.

Der Antragsteller führt hierzu aus, dass der Einbau von Verkalitsteinen an Stelle der Hochborde mit Absenkern auch in dem Straßenabschnitt, wo die K 36 nach wie vor entlang des binnenseitigen Deichfußes verläuft, aus fachlicher und rechtlicher Sicht nicht erforderlich ist. Das bislang vorhandene durchgängige Hochbord erhält zukünftig nur noch eine Höhe von maximal 8 cm über der Fahrhahnoberkante und wird in Abständen von 15 m mit Absenkern versehen, wodurch sich die Passierbarkeit für Kleintiere auch hier deutlich verbessert.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers.

Die BRV verweist auf die Betroffenheit der Rotbauchunke.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde die Betroffenheit der Rotbauchunke, wenn auch vorsorglich, als erheblich eingestuft. Sowohl die beeinträchtigten Flächen (K2, K3 und K6) als auch die geplanten Kompensationsmaßnahmen (A9 und A11) sind keine Feuchtbiootope. Allerdings lagen die beeinträchtigten Flächen nur teilweise im Deichbereich (ca. 67.000 m²) und teilweise auf angrenzender, ebener Fläche (ca. 14.000 m²), während die Kompensationsmaßnahmen komplett auf dem Deich liegen und zudem eine geringere Gesamt-Flächengröße aufweisen (ca. 77.000 m²). Aufgrund der Geländeneigung und der erforderlichen Pflege auf dem Deichkörper weisen diese Flächen daher aus Sicht der BRV eine geringere Habitatsignung für die Rotbauchunke auf als die Ursprungsflächen.

Hierzu ist auf die Ausführungen zur Stellungnahme vom 27.08.2019 zu verweisen.

Die BRV weist daraufhin, dass in einem Entwurf zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn für ein Teilstück der Gesamtmaßnahme die Umsetzung der E 15 nicht enthalten ist. Diese Verfahrensweise wurde bei dem EÖT am 19.12.2018 festgelegt.

Der Antragsteller führt hierzu aus, dass aus seiner rechtlichen Sicht die vollständige Umsetzung der Maßnahme E15 als vorgezogene Maßnahme bezogen auf den für sich zu betrachtenden Teilabschnitt des Gesamtvorhabens (Baubeginn bis Bau-km 0+200) nicht erforderlich ist.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers.

Stellungnahme vom 16.12.2019 zum 3. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 26.11.2019

Neue Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen

III.1.6 Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Stade (Stellungnahme vom 16.10.2018 zum Antrag vom 14.08.2018)

Das Land Niedersachsen ist als Eigentümer des Flurstücks 234/042, Gemarkung Hitzacker, Flur 6 von einer bauzeitlichen Beeinträchtigung von 50 m² der genannten Fläche betroffen. Dieses Flurstück ist verpachtet und wird als Grünland (Mähwiese) bewirtschaftet.

Es wird gefordert, dass die beanspruchte Fläche nach Abschluss der Bauarbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen ist, so dass hier wieder uneingeschränkt gewirtschaftet werden kann. Das umfasst bei entstandenen Schäden der Bodenstruktur gegebenenfalls eine Lockerung des durch den Druck der Baufahrzeuge verfestigten Boden, ferner eine Ansaat dieses Bereichs.

Während der Bauphase muss für den Bewirtschafter die Möglichkeit bestehen, das Flurstück uneingeschränkt zu erreichen.

Das Amt für regionale Landesentwicklung setzt voraus, dass eine finanzielle Entschädigung des Pächters für den Entzug der Produktionsfläche nach den für solche Fälle üblichen Sätzen vorgenommen wird.

Der Antragsteller erklärt, dass es nach der Maßnahme S 2 des landschaftspflegerischen Begleitplan gewährleistet ist, dass eine Rekultivierung der Fläche, sofern diese im Rahmen der Durchführung der Bauarbeiten überhaupt benötigt werden wird, in Orientierung am Ausgangszustand erfolgt, was sowohl eine Bodenlockerung, als auch eine Ansaat einschließt. Im Falle einer bauzeitlichen Beanspruchung der Fläche kann jedoch nicht verbindlich zugesagt werden, dass eine jederzeitige unbeeinträchtigte Erreichbarkeit des Flurstücks gewährleistet ist, da sich im Rahmen des Baustellenbetriebs Einschränkungen ergeben können.

Der Antragsteller sagt zu, den Pächter für den zeitweiligen Entzug der Produktionsfläche zu entschädigen. Es wird auf die Zusage I.4.2.12 verwiesen.

Es wird festgestellt, dass damit keine weiteren Regelungen und Auflagen erforderlich sind.

III.1.7 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg (Stellungnahme vom 22.10.2018)

Dass Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg weist darauf hin, dass in der Gemarkung Hitzacker, Flur 8, Rechte der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung am Flurstück 6/1 auf Bodenentnahme und Materiallagerung bestehen. Auf dem EÖT am 19.12.2018 bittet das WSA darum, die landseitige Erschließung zu erhalten und die Böschung zum Flurstück analog zur alten Böschung wiederherzustellen. Eine direkte Betroffenheit durch die derzeitige Planung bestehe jedoch nicht. Es wird darum gebeten, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält es für erforderlich, dem Antragsteller vorzugeben, dass die landseitige Zuwegung zu der die Bodenentnahme – und Materiallagerfläche gleich oder vergleichbar wiederhergestellt wird. Auf die NB I.4.1.5.15 wird verwiesen.

III.1.8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Stellungnahme vom 15.10.2018 zum Antrag vom 14.08.2018)

Die Landwirtschaftskammer trägt vor:

1. Es wird eine Vorgabe zur Einschränkung / Unterlassung des Baustellenverkehrs auf temporär genutzten Flächen zum Bodenschutz vermisst.

Der Antragsteller teilt mit, dass einer weiteren Einschränkung der Bauzeiten nicht zugestimmt werden könnte. Schon die Bauzeitenbeschränkungen aus naturschutzfachlichen Gründen führt zu erheblichen Einschränkungen beim Bauablauf im Interesse an einer möglichst kurzen Bauphase.

Mit der Maßnahme S2 werden die Forderungen weitgehend erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahl geeigneter Maschinen. Zur Vermeidung dauerhafter Bodenverdichtungen bei feuchter Witterung z. B. auch in den Arbeitsstreifen ist zudem vorgesehen ggf. Geokunststoffe oder vorgefertigten Elementen zur Verbesserung der Tragfähigkeit zu verwenden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers. Ein Bodenschutzkonzept und eine bodenkundliche Baubegleitung sind im Rahmen der Ausführung der Baumaßnahmen nicht erforderlich.

Es wird zudem festgestellt, dass der Antragsteller der Forderung nach Einstellung bzw. Reduzierung des Baustellenbetriebes nach den von ihm benannten Gründen nicht nachzukommen hat. Die nach der S 2 vorgesehenen abgestuften Maßnahmen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend.

2. Es wird ein Schutz der temporär genutzten Lagerflächen durch die Auslage von Vliesbahnen gefordert.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 wird vereinbart, das Maßnahmenblatt S 2 dahingehend zu ergänzen, dass auf den temporär zur Zwischenlagerung vorgesehenen Flächen bei ungünstiger Witterung ein Schutz des Bodens durch die Auflage eines Vlieses erreicht wird.

Es wird festgestellt, dass der Antragsteller in seinem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.08.2019 das Maßnahmenblatt S 2 überarbeitet hat. Die Ergänzung lautet:

„Zwischengelagertes Bodenmaterial ist bei ungünstiger Witterung vom überlagerten Boden durch eine Lage aus Vlies zu trennen“

Mit dieser Vorgehensweise wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine ausreichende Verbesserung des Bodenschutzes sichergestellt.

3. Es wird auf die geplante Anlage und Pflege der Ersatzmaßnahme E 15 hingewiesen. Eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit als Mähwiese feuchter Ausprägung sei nur dann gegeben, wenn die Rahmenbedingungen Handlungsspielräume für eine sinnvolle Entwicklung, Bewirtschaftung und Pflege zulassen.

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen erklärt der Antragsteller:
Da der Bereich der Maßnahme E15 als Refugialraum für Rotbauchunken entwickelt werden soll, wurde von der Biosphärenreservatsverwaltung eine Schnitthöhe von 10 cm vorgegeben, um Individuenverluste zu vermeiden. Aus dem gleichen Grund besteht die Vorgabe der Verwendung von Balkenmähern, da diese zu geringeren Individuenverlusten führen als andere Mähgeräte.
Sollten sich die erforderlichen Mähwiesenarten nicht wie gewünscht einstellen, sollte zunächst in Form einer Heumulchsaat nachgesteuert werden.
Ein Umbruch zur Neueinsaat, Nach- und Übersaaten sowie der Einsatz von Herbiziden sind in der Regel nicht mit dem Entwicklungsziel der mesophilen Mähwiese vereinbar. Wenn sich tatsächlich in problematischen Einzelfällen in Folge der hohen Schnitthöhe das Aufkommen unerwünschter Pflanzenarten nicht anders verhindern lässt, ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme in Erwägung zu ziehen.

Es wird festgestellt, dass es den Einsatz von Mähgeräten betreffend eine Abstimmungsvorgabe gibt. Es ist auf die NB I.4.1.3.9 zu verweisen.
Zu einer Absenkung der Schnitthöhe wird festgestellt, dass von der Biosphärenreservatsverwaltung eine Schnitthöhe von 10 cm vorgegeben wurde, um Individuenverluste zu vermeiden. Eine Ausnahme ist danach nicht in Erwägung zu ziehen.

Weiterer Regelungsbedarf hierzu wird von der Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich gehalten.

4. Die LWK bittet zu prüfen, ob Bodenentnahmefläche auf dem Flurstück 12/1 der Flur 6 in der Gemarkung Breese / Marsch nach der Ausbeutung noch ökologisch aufgewertet werden kann und dieses Aufwertungspotential noch zu diesem Vorhaben in Bilanzierung gesetzt werden kann.

Der Antragsteller teilt hierzu mit, dass es sich bei den externen Kompensationsmaßnahmen entweder um Sicherungsmaßnahmen zur Wahrung der Kohärenz des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ (Entwicklung von mageren Flachland-Mähwiesen, Entwicklung eines Nachtigall-Lebensraums) oder um Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Gehölzbeständen im Überschwemmungsgebiet (Anlage von Feldgehölzen im Überschwemmungsgebiet) handelt. Diese Entwicklungsziele können nicht durch eine

ökologische Aufwertung des Abbaugewässers erreicht werden. Hinsichtlich der Entwicklung von Gehölzen ist in diesem Fall auch zu berücksichtigen, dass der Bereich nicht im Überschwemmungsgebiet liegt und auch vor dem Hintergrund des Wiesenvogelschutzes der offene Landschaftscharakter nicht unterbrochen werden darf.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 erklärt die LWK abschließend, dass die Bedenken und Anregungen auf Grund der Erläuterungen und Ergänzung der S 2 erledigt seien.

III.1.9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 27.09.2018 zum Antrag vom 14.08.2018)

Fachbereich Hydrologie

Es wird darauf hingewiesen, dass an das Vorhaben das Wasserschutzgebiet Kähmen angrenzt und den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung zu tragen ist.

Es wird festgestellt, dass die Maßnahme selbst keine Auswirkungen auf das Trinkwassergebiet hat und dort auch keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind.

Fachbereich Bauwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der dortigen Untergrundbeschaffenheit keine Sicherungsmaßnahmen gegen Erdfall erforderlich sind. Die gründungstechnischen Erfordernisse sind jedoch im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Es wird hierzu festgestellt, dass der Antragsteller eine den Erfordernissen entsprechende Baugrunduntersuchung durchgeführt hat. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist durch den Antragsteller bei der Wahl und Dimensionierung der geplanten Anlage zu berücksichtigen. In der NB I.4.1.1.4 ist die Beachtung der Ergebnisse eines solchen Gutachtens vorgegeben.

III.1.10 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Stellungnahme vom 22.08.2018)

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg bittet darum, den Hinweis aufzunehmen, dass bei der Ausführung der Straßenbauarbeiten, die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten sind. Sofern eine der in § 2 Abs. 2 BaustellV genannten Bedingungen erfüllt wird, ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung (Anhang 1 der BaustellV) zu übermitteln. Ein Formular „Ankündigung einer Baustelle“ ist im Internetauftritt der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht unter folgendem Pfad zu finden: Arbeitsschutz/Baustellen/ Ankündigung einer Baustelle.

Die Planfeststellungsbehörde hält einen Hinweis hier für nicht ausreichend. Es wird hierzu auf die NB I.4.1.5.5 verwiesen.

III.1.11 Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.

(Stellungnahme vom 16.10.2018 zum Antrag vom 14.08.2018)

Der Bauernverband befürchtet eine nicht ausreichende Aufweitung im Anschlussbereich des Wirtschaftsweges an die Kreisstraße am Ende der Hochwasserschutzwand in Hitzacker.

Der Antragsteller erklärt, dass der Anschlussbereich für den landwirtschaftlichen Verkehr ausreichend bemessen ist.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird auf die Ausführungen dazu in der Stellungnahme der Samtgemeinde Elbtalaue unter Ziff. III.1.2 und die daraufhin erfolgte Zusage I.4.2.4 verwiesen.

III.1.12 Deutsche Telekom Technik GmbH (DTT)

(Stellungnahme vom 17.10.2018 zum Antrag vom 14.08.2018)

Die DTT GmbH verweist auf ihre derzeit im Deich verlaufende Telekommunikationslinie (Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 9). Diese müsse im Zuge der Umsetzung der Maßnahme gesichert, verändert oder verlegt werden. Um die Ausschreibungen und Planunterlagen rechtzeitig vorbereiten zu können, wird darum gebeten, dass der Bauträger Mindestens 3 Monate vor seiner Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne übersendet und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitteilt.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 führt der Antragsteller aus, dass es sinnvoll sei, die neue Leitung nicht wieder im Deich verlaufen zu lassen. Vorgeschlagen wird eine künftige Lage landseitig in der Binnenberme in 1 m Abstand zur Fahrbahn. Weiterhin wird es für sinnvoll gehalten, dass die neue Leitung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens über eine bei der unteren Deichbehörde einzuholende Deichrechtliche Ausnahme genehmigung genehmigt werden sollte. Die Genehmigung muss so zeitnah erfolgen, dass der Neubau der Leitung mit dem Bau der Hochwasserschutzanlagen erfolgen kann.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt dieser Vorgehensweise zu. Der Antragsteller hat der DTT GmbH entsprechende Unterlagen / Angaben zur Verfügung zu stellen, womit es ihr möglich ist, rechtzeitig vor Baubeginn eine entsprechende Genehmigung einzuholen. Auf die NB I.4.1.5.6 wird verwiesen.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 stimmt die DTT GmbH dieser Vorgehensweise zu.

III.2 Einwendungen

III.2.1 Einwendung 1

Der Einwender trägt nachfolgende Bedenken vor:

1. Wie in der UVP richtig dargestellt sei, existiert weder ein Landschaftsrahmenplan noch ein Landschaftsplan. Somit hätten die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und

der Landschaftspflege wie sie in § 1 BNatSchG aufgeführt werden, zum Tragen kommen müssen. § 1 listet die unterschiedlichen Ziele auf, ohne das die Aufzählung eine Gewichtung bedeutet, d. h., jedes Ziel ist von gleichrangiger Bedeutung. Das im Absatz 4 dieses Paragraphen genannte Ziel der dauerhaften Sicherung u. a. von historisch gewachsenen Kulturlandschaften sei in den Untersuchungen nicht berücksichtigt worden. Bei der Abwägung der drei Planvarianten hätte dieser Aspekt in die Bewertung einfließen müssen, da die Planvariante 3 Wölbwiesen zerschneiden würde.

Der Antragsteller erklärt, dass die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie sie im § 1 BNatSchG aufgeführt werden, in der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung im gebotenen Umfang berücksichtigt werden, jedoch entfaltet der § 1 BNatSchG keine unmittelbare Rechtswirkung. Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG a.F. befasst sich die Unterlage mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltschutzgüter, die auch den Zielen des § 1 BNatSchG zugrunde liegen, nämlich Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft. In Tab. 5-2 der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Variantenvergleichs dargelegt, dass mit der Variante 3 eine Durchschneidung und teilweise Zerstörung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente erfolgen würde. Dies schließt die traditionellen Wölbwiesen mit ein.

2. Es werde zwar in den Unterlagen das Schutzgut Mensch behandelt, aber nicht unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Naturschutzes der Erholungsnutzung in der freien Landschaft. Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung des Elbe-Radweges zwischen Wussegel und Hitzacker durch das Planvorhaben werde nicht in die Bewertung einbezogen. Wo sollen z. B. während der Bauphase die Radfahrer umgeleitet werden? Wie lange ist der Abschnitt gesperrt? Lässt sich die Bauphase im Sinne der Radfahrer verkürzen oder optimieren?

Der Antragsteller erklärt, dass in Kap. 3.1.2.2 (Siedlungsnaher und landschaftsbezogener Freiraum – und Erholungsnutzung) der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung der regional bedeutsame Radwanderweg ausdrücklich benannt wird. Die Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch das Planvorhaben werden in Kap. 5.3.1.1 und 5.3.1.2 betrachtet. Dort wird unter anderem ausgeführt, dass für die Dauer der Bauausführung die Nutzbarkeit von Wegeverbindungen eingeschränkt ist. Dies bedeutet, dass mit dem Straßenverkehr auch der Radfahrverkehr für den Bauzeitraum von 1,5 Jahren (siehe Tab. 1-2) umgeleitet wird. Umwege sind dabei in Kauf zu nehmen. Die Umleitungsstrecke wird im Rahmen der Ausführungsplanung ermittelt.

3. Da offensichtlich die Variante 1 verfolgt werden soll, wäre im Vorfeld zu klären gewesen, wo genau der künftige Elbe-Radweg verlaufen soll. Neben dem Ziel wird auch explizit der Zweck der Sicherung des Erholungswertes benannt, nämlich u. a. die Zugänglichkeit von geeigneten Flächen. Daher hätte untersucht werden müssen, ob dieses Ziel besser mit einem höhengleichen Radweg entlang der K 36 erreicht werden kann, oder ein Radweg auf dem Deich einen besseren Erholungsgenuss gewährleistet.

Der Antragsteller erklärt, dass in der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung in Tab. 5-5 dargelegt wird, dass die vorhandenen Wegeverbindungen bestehen bleiben, so auch die regional bedeutsamen Radwanderwege (K 36 und Wirtschaftsweg am Deichfuß). Es sind also auf Dauer keine wesentlichen Verluste hinsichtlich der Nutzbarkeit und Zugänglichkeit von Flächen in den Erholungsbereichen zu erwarten. Auch zukünftig wird es Radfahrenden möglich sein, über die Deichkrone hinweg die Elbe zu sehen und zu erleben.

Auf dem EÖT am 19.12.2018 verweist der Einwender noch einmal auf seine geäußerten Bedenken.

Er bemängelt, dass in der Umweltverträglichkeitsstudie nicht auf die Erholungsnutzung eingegangen werde. Auch für die Radfahrer sollte eine Minimierung des Eingriffs vorgesehen und ein neuer Radweg auf der Deichkrone angelegt werden.

Der Antragsteller erklärt zu den geäußerten Bedenken auf dem EÖT, dass die durch die Bauausführungen bedingte Einschränkung der Erholungsnutzung in der Umweltverträglichkeitsstudie bei der Betrachtung des Schutzgutes „Mensch“ abgearbeitet wurde. Von der Baumaßnahme betroffen sei hier auch der landseitige Wirtschaftsweg, welcher hier offiziell als Elberadweg ausgewiesen ist. Die Beeinträchtigung für die Radfahrer sei als Eingriff in die Erholungsnutzung dargestellt. Das derzeitige Recht sehe - anders als bei Eingriffen in Natur und Landschaft - eine Kompensation durch Ausgleichs - oder Ersatzmaßnahmen nicht vor. Dennoch sei der Antragsteller bemüht, die Einschränkungen zeitlich so gering wie möglich zu halten. Die Entscheidung, die neue Kreisstraße auf eine erhöhte Binnenberme zu legen, sei auch im Interesse der Radfahrer getroffen worden, damit ihnen auch künftig der Blick in die Elbtalau möglich ist.

Der Einwender fragt nach, wie die Minimierung der Beeinträchtigungen für Radfahrer geplant sei.

Der Antragsteller erläutert, dass die Wegebeziehung der Fahrradfahrer für die Bauausführung unterbrochen werden müsse. Ein Ersatzweg könne wegen des Schutzes der in diesem Bereich liegenden hochwertigen Biotopie nicht angeboten werden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers. Eine Abwägung der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass eine zeitlich überschaubare Einschränkung der Nutzbarkeit von Wegebeziehungen für Radfahrer zulässig ist. Der Antragsteller kann hier nicht für die relativ kurze Zeit der Durchführung der Baumaßnahme verpflichtet werden, einen Ersatzradweg herzustellen. Es sei hier auch darauf hingewiesen, dass der Elberadweg in diesem Abschnitt auch auf gegenüberliegenden Seite der Elbe verläuft und für die Bauzeit unter Nutzung der Elbequerungen genutzt werden kann. Weiterer Erläuterungsbedarf bzw. Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

Auf dem EÖT weist der Einwender daraufhin, dass die Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen nicht ausreichend gewesen sei. Eine Bekanntmachung nur in der Elbe-Jeetzel-Zeitung würde ausschließlich deren Leserschaft erreichen.

Nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde sind Verfahrensfehler nicht erkennbar. Das Anhörungsverfahren ist in § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geregelt. Nach § 73 Abs. 5 VwVfG haben die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen. § 7 des Niedersächsischen VwVfG weist die Aufgabe der Bekanntmachung den Samtgemeinden zu. Was „ortsüblich“ ist, ergibt sich aus der Hauptsatzung der jeweiligen Samtgemeinde. Gemäß der Hauptsatzung der Samtgemeinde Elbtalau hat die Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung zu erfolgen. Daran ist auch die Planfeststellungsbehörde gebunden.

Dass in der schriftlichen Erwiderung auf die Einwendung nicht auf diesen Sachvortrag eingegangen wurde, sei ein Versehen. Die Bearbeitung der Einwendungen in einer Synopse sowie die Übersendung eines Auszugs aus dieser ist jedoch rechtlich nicht verpflichtend vorgeschrieben. Der Gesetzgeber hat den Erörterungstermin vorgesehen, um solche Erläuterungen zu geben. Eine abschließende Entscheidung trifft die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss, den der Einwender mit einer entsprechenden Abwägung erhält.

III.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

III.3.1 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN) im Namen seiner Gesellschafterverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. und Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)

(Stellungnahme vom 22.10.2018 zum Antrag vom 14.08.2018)

(Stellungnahme vom 26.08.2019 zum 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.08.2019)

(Stellungnahme vom 22.10.2019 zum 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 09.10.2019)

Anm. Eine Beteiligung des LabÜN zum 3. Änderungs- und Ergänzungsantrag erfolgte nicht, da durch den Verzicht auf den mit Verkalitsteinen (90 cm) befestigten Seitenstreifen und die stattdessen verbreiterte Bitumenfahrbahn (50 cm) sich keine weiteren naturschutzfachlich zu bewertenden Änderungen ergeben haben. Die auf Grund der Änderungen vorgelegte erforderliche Eingriffsbilanzierung wurde vorgelegt.

Stellungnahme vom 22.10.2018 zum Antrag vom 14.08.2018

Ökologische Baubegleitung

Es wird eine ökologische Baubegleitung in der Bauphase für erforderlich gehalten. Auch sollte diese die Erfolgskontrollen nach Umsetzung der Baumaßnahmen und die Re-Etablierung der mageren Flachlandmähwiesen auf dem Deichkörper begleiten.

Der Antragsteller erklärt, dass sowohl eine ökologische Baubegleitung während der Bautätigkeit als auch eine Funktionskontrolle der Kohärenzmaßnahmen vorgesehen ist. Auf NB I.4.1.3.2 wird verwiesen.

Rückbau der alten Straße

Es wird auf fehlende Aussagen in den Antragsunterlagen zu den baubedingten Auswirkungen des Rückbaus der Straße hingewiesen. Dieses betrifft auch Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere die Avifauna.

Der Antragsteller teilt hierzu mit, dass der Rückbau der bestehenden Kreisstraße 36 Teil des Vorhabens ist und bei der Beurteilung der baubedingten Auswirkungen mitberücksichtigt wurde. Keinesfalls wurden hier nur die Neubaumaßnahmen betrachtet. Die Rückbaumaßnahme befindet sich innerhalb des Baufeldes für das Gesamtvorhaben. Dies schließt auch die erforderlichen Arbeitsstreifen und die Baustelleneinrichtungsfläche am Abzweig nach Nienwedel mit ein. Die baubedingten Auswirkungen wurden in der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung getrennt nach den Schutzgütern gemäß UVPG und damit auch für relevante Tierartengruppen bewertet.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers.

Auswirkungen auf Rastvögel

Es wird darauf hingewiesen, dass für Rastvögel in der UVS (S. 164) bei den baubedingten Auswirkungen nur solche durch Flächeninanspruchnahme betrachtet wurden. Es sollten allerdings auch mögliche Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb betrachtet werden. Anders als der Verkehr auf der Kreisstraße, durch den bereits eine erhebliche Vorbelastung besteht, läuft der Baustellenbetrieb hinsichtlich seiner Auswirkungen weniger regelmäßig ab, als ein vorbeifahrendes Auto oder vorbeifahrende Radfahrer, selbst, wenn diese zwischendurch anhalten. Es ist zu erwarten, dass die während der Bauphase stattfindenden Arbeiten zumindest temporär eine deutlich höhere Intensität als der jetzige Verkehr haben werden. Dies sollte in der Bewertung der Auswirkungen auf Rastvögel berücksichtigt werden und auch Eingang in die Untersuchung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelbe“ finden.

Der Antragsteller erklärt hierzu, dass baubedingte Störwirkungen auf Rastvögel in der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf S. 171 betrachtet wurden. Dort wird dargelegt, dass Rastvögel die Nähe von Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken (Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Windenergieanlagen, Siedlungen, und Einzelhäuser), großräumig meiden (GARNIEL & MIERWALD 20 10). Somit stellt der hier zu betrachtende Deichkörper mit den angrenzenden linearen Gehölzstrukturen ebenfalls eine ausgedehnte Sichtbarriere dar, deren Umfeld für Rastvögel unattraktiv ist. Zusätzlich halten Rastvögel grundsätzlich einen Sicherheitsabstand zu Straßen ein. Relevante baubedingte Beeinträchtigungen von Rastvogelarten sind daher im Wirkraum des Vorhabens, welcher mit dem des Straßenverkehrs auf der Kreisstraße 36 und dem der Vertikalstrukturen vergleichbar ist, nicht zu erwarten. Der Baubetrieb entwickelt nur innerhalb der zu bearbeitenden Bauabschnitte eine vorübergehende höhere Störintensität. Fertiggestellte oder noch zu bearbeitende Abschnitte sind dagegen ruhiger. Die Vorbelastungen durch den bestehenden Straßenverkehr, insbesondere in Verbindung mit den Einflüssen aus der Nutzung des regional bedeutsamen Radwanderweges, dürfen demgegenüber nicht unterschätzt werden. Am Beispiel des Kiebitzes wird deutlich, dass bei Anwesenheit von Menschen entlang von Straßen an Stelle der Effektdistanz von 200 m eine Effektdistanz von 400 m zu berücksichtigen ist (siehe GARNIEL & MIERWALD 20 10), da die Störwirkungen dann deutlich höher ausfallen. Die Störwirkungen des Straßenverkehrs und des Baustellenbetriebes werden daher gleich gewichtet. Zudem sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und der Größe des Gesamttraumes der Niederungslandschaften mit seinen umfangreichen Ausweichmöglichkeiten keine relevanten Auswirkungen auf den Rastvogelbestand zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers.

Auswirkungen auf Graugänse (als Brutvögel)

Das LabüN hält die Störwirkung für Graugänse durch den Baubetrieb für nicht ausreichend betrachtet. Es wird nicht die Auffassung geteilt, dass sich die Störung durch Baubetrieb und Straßenverkehr nicht unterscheiden. Bei der Baustelle finden über den Tag hinweg mehr oder minder dauerhafte Störungen durch unregelmäßige Bewegungen an etwa gleicher Stelle statt. Beim Straßenverkehr würden diese jedoch linear und eher gleichmäßig verlaufen und damit eine geringere Störintensität besitzen. Für den

Fall, dass sich Brutplätze nahe der Baustelle befinden, sollten kurzfristige Vermeidungsmaßnahmen z. B. in Form nachträglicher Bauzeitenregelungen vorgesehen werden.

Der Antragsteller erklärt, dass der Einschätzung, die Störwirkungen des Baustellenbetriebes würden diejenigen des Straßenverkehrs übersteigen, nicht gefolgt wird (siehe vorheriger Themenpunkt).

Da für die Graugans nach GARNIEL & MIERWALD (2010) eine Effektdistanz von 100 m anzunehmen ist, stellen die nahe am Deich gelegenen Bracks, sofern sie nicht ausreichend durch Gehölz- oder Schilfbestände gegenüber Störungen abgeschirmt sind, ohnehin keine geeigneten Brutgewässer dar. Bei vorhandenem Schutz durch abschirmende Strukturen sind auch keine baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten, auch wenn diese höher ausfallen sollten, wovon je doch nicht auszugehen ist.

Eine punktgenaue Erfassung der Neststandorte erfolgt bei der halbquantitativen Erfassung ungefährdeter und weit verbreiteter Arten nicht. Daher wurden die als Nisthabitat wenig geeigneten nahe am Deich gelegenen Gewässer nur vorsorglich mit betrachtet.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers. Weitergehende Einschränkungen der Bautätigkeit werden nicht für erforderlich gehalten.

Bewertung der Auswirkungen auf störempfindliche Tierarten

In dem Bewertungskatalog der UVS heißt es, dass nicht davon auszugehen sei, dass relevante Brutvogelarten, die im Nahbereich des Vorhabens nisten, in der Bauphase gestört werden. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Störwirkungen des Baubetriebes die des Straßenverkehrs einschließlich des Radverkehrs übersteigen, zumal der Straßenverkehr während der Bauphase ruhe. Diese Einschätzung wird vom LabüN nur eingeschränkt geteilt. Es wurde bei der Beurteilung nicht berücksichtigt, dass im Baustellenbetrieb temporär durchaus andere Störreize auftreten, als beim Straßenverkehr. Dieses müsse näher betrachtet werden.

Der Antragsteller erklärt dazu, dass die Bestandserfassungen ergeben hätten, dass sich erwartungsgemäß in dem vorbelasteten Nahbereich der Kreisstraße eben keine störempfindlichen Tierarten angesiedelt haben. Arten, die hier vorgefunden wurden, gelten als häufige, wenig anspruchsvolle Arten. Es besteht ein fachlicher und von der Rechtsprechung bestätigter Konsens, dass bei diesen Arten davon auszugehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in der Regel nicht erfüllt sind. Sie gelten als störungsunempfindlich und anpassungsfähig, so dass selbst Schwankungen in der Störintensität keine Folgen haben.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers. Weitergehende vertiefende Betrachtung sind nicht erforderlich.

Verlust von Grünland unterschiedlicher Ausprägungen

Das LabüN erklärt, dass durch den Deichbau etablierte und größtenteils schützenswerte Grünlandgesellschaften auf dem Deich und den Deichböschungen verloren gehen. Insbesondere sind durch die Maßnahmen Insekten (z. B. Heuschrecken und Käfer) betroffen. Der Verlust von Grünländereien soll nach Fertigstellung der Baumaßnahmen vornehmlich auf dem Deich selbst und den Böschungen durch verschiedene Ansaatverfahren ausgeglichen werden. Dieses ist so nicht als alleinige Ausgleichsmaßnahme hinnehmbar, da neu angesäte Flachlandmähwiesen und Extensivgrünländer mehrere Jahre Pflege brauchen, um Insekten Lebensraum zu bieten. Wir schlagen deshalb den Ankauf und die Extensivierung von Grünland in einer Größenordnung von 5 ha im Nahbereich der Deichtrasse vor.

Der Antragsteller widerspricht der Forderung, zusätzlich 5 ha Grünland im Nahbereich des Vorhabens durch Extensivierung als Insektenlebensraum zu entwickeln, da dieses fachlich nicht nachvollziehbar und auch nicht begründbar ist.

Da keine strenggeschützten Arten oder Arten, welche im Anhang IV der FFH- Richtlinie verzeichnet sind, festgestellt wurden und auf dem Deich auch nicht zu erwarten sind, entsteht auch kein Bedarf an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht zu begründen wären.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers.

Verlust von Einzelbäumen, Gehölzen und Hecken

Das LabüN weist darauf hin, dass für den Verlust eines alten Baumes das Aufhängen von 5 Fledermauskästen geplant ist. Der Antragsteller will hier lediglich den Verlust eines möglichen Fledermausquartiers ausgleichen. Aber auch durch den Verlust von Hecken und Gehölzen sind Fledermäuse am Ort des Eingriffs betroffen. Ein Ersatz ist jedoch leider an weit entfernten Standorten vorgesehen.

Als Ersatzmaßnahme sollen mindestens 30 selbstreinigende Fledermauskästen durch eine fachkundige Person aufgehängt werden.

Die bei Dolgow und in der Jeetzelrückdeichung geplanten Gehölzneupflanzungen sind zu weit vom Eingriffsort entfernt. Bei den Pflanzungen sollte auf Hasel verzichtet werden und stattdessen der Anteil an Dornensträuchern erhöht werden.

Der Antragsteller führt aus, dass die Fledermausbestandserfassungen keine Fortpflanzungsstätten im Umfeld ergeben haben und ohnehin nur eine geringe Frequentierung des Untersuchungsgebietes festgestellt wurde. Daher sind die Gehölzbestände entlang des Deiches nur von untergeordneter Bedeutung als Nahrungshabitat. Zudem konnten keine ausgeprägten Fledermausflugrouten festgestellt werden. Wie in der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung dargelegt, verbleiben geeignete Jagdgebiete in ausreichendem Umfang und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen zur Verfügung. Auch Hecken werden entlang des Deiches neu gepflanzt. Die begleitende Gehölzkulisse und sonstigen Vegetationsflächen sowie die Fließgewässer bleiben als Leitstruktur und Jagdräume für Fledermäuse erhalten. Es ergibt sich daher kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Hierzu wird festgestellt, dass es für eine Erhöhung der Anzahl der Kästen einer Grundlage entbehrt. Das Aufhängen selbstreinigender Kästen wurde zugesagt. Es wird auf die Zusage I.4.2.6 zu verweisen.

Die Gehölzpflanzungen E 17 und E 18 verfolgen nicht das Ziel, speziell den Verlust von Tierlebensräumen zu kompensieren und müssen daher nicht im näheren Umfeld des Vorhabens liegen. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist maximal der vom Vorhaben betroffene Naturraum als Suchraum für Kompensationsmaßnahmen zugrunde zu legen. Im vorliegenden Fall ist dies der Naturraum „Lüneburger Heide und Wendland“.

Die Pflanzung von Sträuchern ist bei diesen Maßnahmen nicht vorgesehen, wohl aber bei Maßnahme A 16 nahe Pisselberg. Gegen den Verzicht auf die Pflanzung von Haselsträuchern und die Erhöhung des Anteiles von Dornensträuchern bestehen keine Bedenken.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers. Eine Verpflichtung des Antragstellers zur Abänderung der vorgesehenen Bepflanzung ist nicht gegeben.

Amphibienwanderung und Bau von Amphibientunneln

Das LabÜN befürwortet begründet den Bau von Amphibientunneln nicht und hält es stattdessen für sinnvoller, binnenseits neue Laichgewässer anzulegen und vorhandene Gewässer zu optimieren, um so eine Kompensation für die Überfahrungsverluste zu erreichen.

Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass im laufenden Verfahren 3 Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt wurden. Im Ergebnis sind die Amphibientunnel als auch die Neuanlage bzw. Optimierung von Laichgewässern entfallen. Zur verfahrensrechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.2 verwiesen.

Zu der Anregung, die Hochborde öfter abzusenken ist darauf hinzuweisen, dass mit dem 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 09.10.2019 das Hochbord gänzlich entfallen ist.

Als weiterer Schutz vor Überfahrungen von Amphibien wird angeregt, im Bereich der Deichstrecke Geschwindigkeitsbeschränkungen für den Zeitraum der Amphibienwanderungen auszusprechen.

Der Antragsteller weist daraufhin, dass aus seiner Sicht Geschwindigkeitsbegrenzungen und Warnschilder erfahrungsgemäß nicht den gewünschten Erfolg erzielen, jedenfalls reichen sie als Schutzmaßnahme für Amphibien nicht aus.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers.

Die Verhältnismäßigkeit ist hier nicht gegeben. Das alljährliche Setzen und Entfernen der Geschwindigkeitsbegrenzung mit den dazu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen steht in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen.

Staffelmahd auf den Deichen

Im Hinblick auf den Schutz der Insekten erscheinen die derzeit auf dem Deichkörper vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nur dann sinnvoll, wenn bei der Mahd und Pflege in der Vegetationsperiode ein kontinuierliches teilflächiges Blütenangebot gegeben ist.

Der Antragsteller erklärt, dass es vorgesehen ist, die übliche Pflege im Rahmen der Deich- und Straßenunterhaltung nach Beendigung der Baumaßnahmen und Ansaat der Flächen wiederaufzunehmen, da sich unter diesen extensiven Pflegebedingungen die vorhandenen Grünlandausprägungen entwickelt haben. Das bedeutet auch, dass für die Insektenfauna die gleichen Lebensraumbedingungen geschaffen werden wie bisher. Damit ist eine hinreichende Kompensation sichergestellt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers.

Verbesserung der Lebensraumsituation für Insekten

Das LabÜN hält es für den Insektenschutz für sinnvoll, auch die Wiederherstellung und strukturelle Aufwertung der Wegeseitenräume in der angrenzenden westlichen Feldflur zu berücksichtigen.

Der Antragsteller erklärt, dass ein zusätzlicher Bedarf an Kompensationsmaßnahmen in Form einer ökologischen Aufwertung von Wegeseitenräumen in der Umgebung nicht besteht und sich daher planungsrechtlich nicht begründen lässt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers.

Verträglichkeit mit dem FFH – Gebiet „Elbniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Recherche nach Plänen und Projekten, die die Erhaltungsziele des FFH – Gebietes im Zusammenwirken mit dieser Maßnahme beeinträchtigen können, nur betriebsbedingte Störwirkungen auf den LRT 6510 zu berücksichtigen sind. Dem kann gefolgt werden. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb weitere benannte nicht erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, die allein von dem Vorhaben der Deichverstärkung und Erhöhung ausgehen, an dieser Stelle nicht berücksichtigt wurden. Zu dem charakteristischen Artbestand des LRT 6510 hätten auch die nachfolgenden Parameter berücksichtigt werden müssen:

- LRT 6510: Beanspruchung von 3,56 ha mit Entwicklungspotential für den LRT 6510
- Rotbauchunke: Flächeninanspruchnahme für Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtung, durch die potentielle Lebensräume im Umfang von 0,58 ha betroffen sind.

Der Antragsteller erklärt zu der Frage der bei einer Betrachtung möglicher kumulativer Wirkungen einzubeziehenden Parameter.

Da bereits die bau- und anlagebedingten Verluste des Lebensraumtyps 6510 eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen beziehungsweise die Inanspruchnahme potenzieller Landlebensräume der Rotbauchunke, bedarf es für die jeweiligen ermittelten nicht erheblichen Beeinträchtigungen des gleichen Lebensraumtyps beziehungsweise der gleichen Art keine Betrachtung kumulierender Wirkungen. Dies ist immer dann geboten, wenn nur nicht erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt werden, die erst unter dem Einfluss kumulierender Vorhaben eine Erheblichkeit entfalten können.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers.

Prüfung der Auswirkungen weiterer Pläne und Projekte auf die für den LRT 6510 charakteristischen Vogelarten

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der von den betriebsbedingten Störungen betroffenen Vogelarten nicht gegeben sei, da ein Ausweichen der Brutpaare möglich sei. Dem kann nicht gefolgt werden, da keine Aussagen getroffen werden, inwiefern Flächen zum Ausweichen tatsächlich zur Verfügung stehen. Die Ausweichmöglichkeit ist genauer zu betrachten.

Der Antragsteller erklärt, dass wie in der Tab 7 -1 der Antragsunterlage beschrieben, die Verlegung der Kreisstraße um wenige Meter (6 bis 8 m) nur zu einer leichten Verschiebung der Belastungszone führt. Daher ist davon auszugehen, dass ein geringfügiges Ausweichen von ebenfalls wenigen Metern für die Tiere möglich ist. Die Auswertung der weiteren Pläne und Projekte in Tab. 7-4 der Antragsunterlage ergab, dass von diesen keine zusätzlichen Auswirkungen auf die vorhabenbedingt betroffenen Reviere ausgehen. Somit verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V37.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers.

Kohärenzmaßnahmen für das FFH- und EU Vogelschutzgebiet

Maßnahmen A 9, E 10, A 11, E 15

Das LabüN weist daraufhin, dass nach den Maßnahmenblättern die Ansaat auf dem erhöhten Deich erst nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen soll. Da die Bauzeit jedoch mit 1,5 Jahren geplant ist, sollte eine Einsaat vegetationsabhängig bereits abschnittsweise erfolgen. So kann insbesondere der Verlust von Nahrungsflächen für den Weißstorch, den Rotmilan und weitere Arten zeitlich kurzgehalten werden. Im Übrigen sollte die künftige Vegetation der heutigen entsprechen und autochthones Saatgut verwendet werden.

Der Antragsteller erklärt, dass die fertig mit Oberboden abgedeckten Deichabschnitte ohnehin aus Gründen des Erosionsschutzes zeitnah eingesät werden, und dann Arten wie dem Weißstorch und dem Rotmilan als potenzielle Nahrungshabitate wieder zur Verfügung stehen.

Mit den Maßnahmen A9 und A 11 werden die aktuell vorhandenen Grünlandausprägungen wiederhergestellt. Die Verwendung von gebiets eigenem Saatgut ist vorgesehen.

Bei der Maßnahme E 15 besteht aus rechtlicher Sicht keine Verpflichtung (zum Beispiel aus artenschutzrechtlichen Gründen), diese als vorgezogene Maßnahme umzusetzen. Es ist dem Vorhabenträger jedoch freigestellt, dies dennoch zu tun.

Auf dem EÖT am 19.12.2018, wurde festgelegt, dass es sinnvoll sei, die E 15 frühzeitig umzusetzen. Dieses sollte über eine vorzeitige Zulassung erreicht werden. Auf Grund der fortgeschrittenen Jahreszeit der Beantragung anderer Maßnahmen im November 2019 wurde davon abgesehen.

Mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.08.2019 hat der Antragsteller das Maßnahmenblatt E 15 geändert. Danach sind die Maßnahmen jetzt vor Baubeginn durchzuführen. Über eine Zulassung zum vorzeitigen Beginn ist im Januar 2019 auf einem Teilabschnitt mit den Deichbauarbeiten begonnen worden. Auf Grund der Jahreszeit war also keine Umsetzung der E 15 möglich. Der Antragsteller wird über den Hinweis I.4.3.7 darauf hingewiesen, dass er die Maßnahme in Abhängigkeit von Jahreszeit und Witterungsbedingungen jetzt prioritär umzusetzen hat.

Die Planfeststellungsbehörde folgt in den anderen Punkten den Ausführungen des Antragstellers. Mit dem benannten Hinweis zur E 15 wird den Forderungen des LabüN entsprochen.

Bodenentnahme und Transportstrecke

Das LabüN weist daraufhin, dass im Bereich der 2007 genehmigten Bodenentnahme in unmittelbarer Nähe zur jetzt geplanten Entnahme Lebensräume von Amphibien und zahlreichen Vögeln entstanden sind. Auch ist ein beachtliches Amphibiengewässer auf der nördlich an die geplante Entnahme angrenzenden Wiese entstanden. Dieser Bereich ist im Zuge der Entnahme von Boden zu schützen. Das Grünland darf daher nicht mit Großgerät befahren werden und der Boden darf nur außerhalb der Amphibiensaison (Frühjahr bis Spätsommer) abgebaut werden. Auch eine Bodenlagerung auf der Fläche ist nicht zulässig. Die sensiblen Grünlandbereiche sind durch sichernde Maßnahmen von der Befahrung auszunehmen. Eine biologische Baubegleitung sollte den Abbau im Hinblick auf die Minimierung des Eingriffs begleiten.

Die Transportstrecke verläuft durch für Grünlandvögel (Brachvogel, Kiebitz) und Amphibien sensible Bereiche. Erfolgt der Transport während der Frühjahrs- und Sommermonate müssen Amphibienschutzzaune entlang der Transportstrecke errichtet werden. Für den Schutz von Grünlandvögeln muss eine Abstimmung mit der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft Lüchow – Dannenberg erfolgen.

Der Antragsteller erklärt, dass eine Beanspruchung des nördlich der Abbaustätte gelegenen Grünlandes nicht vorgesehen ist und dieses auch nicht vorübergehend während der Abbauphase (durch Befahren oder Lagern von Materialien) in Anspruch genommen wird. Im Übrigen wurde die Bodenentnahme samt der erforderlichen Transportstrecke zur Kreisstraße 13 mit dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zur Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach, 1. Planungsabschnitt, vom 22.08.2007 festgestellt. Somit kommen auch bezüglich des hier zu betrachtenden Vorhabens alle Maßnahmen zum Schutze des Naturhaushaltes zum Tragen. Die technische Umsetzung der Ausbeutung (Auelehm und Sandboden) der Bodenentnahmestelle bei Dambeck ist daher nach Ziffer 11.1.2.3 des o. g. Planfeststellungsbeschlusses über eine in Absprache mit der Biosphärenreservatsverwaltung fortzuschreibende Ausführungsplanung (Detailplanung) umzusetzen. Diese Verpflichtung gilt auch für die künftige Ausbeutung. Innerhalb der Brutzeit ist der Antragsteller bereit, bestimmte Areale nicht auszubeuten beziehungsweise erforderliche Abstände einzuhalten. Er sagt deshalb zu, vor Beginn der Arbeiten eine Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung durchzuführen. Ebenso wird eine ökologische Baubegleitung zugesagt. Auf dem EÖT am 19.12.2018 bestätigt der Antragsteller noch einmal seinen schriftlichen Vortrag. Er sagt abschließend zu, die Ausbeutung im Vorwege mit der Biosphärenreservatsverwaltung abzustimmen und eine Ökologische Baubegleitung vorzusehen. Die Forderung des LabüN zu den Regelungen zur Entnahmestelle wird auch durch am EÖT anwesende Vertreterin des BUND unterstützt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird damit den geäußerten Bedenken des LabüN zur Bodenentnahmestelle ausreichend Rechnung getragen. Es wird auf die Zusage I.4.2.7 und die NB I.4.1.3.2 verwiesen.

Stellungnahme vom 26.08.2019 zum 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.08.2019

Maßnahme S 7 – Einsatz eines Amphibienschutzzaunes

Das LabüN weist daraufhin, dass es einer Konkretisierung der S 7 bedarf. Die Formulierung „Der Zaun muss während der Bauphase regelmäßig kontrolliert werden“ in der Maßnahmenbeschreibung ist zu ungenau.

Auch die Aussage in der Maßnahmenbeschreibung – „zur Vermeidung von Amphibienverlusten ist ein mobiler Amphibienschutzzaun während des Amphibienwanderzeitraumes im Herbst (20. September bis Ende Oktober) auf der kompletten Binnenseite der Baustelle durch fachkundige Personen aufzustellen...“ Aus den Unterlagen wird nicht deutlich, ob Baumaßnahmen auch im Frühjahr vorgesehen sind. Wenn ja, dann wäre auch in der Zeit von Ende Februar bis Ende April ein solcher Zaun aufzustellen.

Der Antragsteller erklärt, dass eine tägliche mehrmalige Kontrolle der Fangeimer gewährleistet wird. Das Maßnahmenblatt sieht die Berücksichtigung des Merkblattes zum Amphibienschutz an Straßen – „MAmS“ (BMV 2000) vor, in welchem entsprechende Vorgaben zu finden sind.

Während der Frühjahrswanderung ist kein Amphibienschutzzaun erforderlich. Im Maßnahmenblatt S4 heißt es: „Zur Vermeidung von Amphibienverlusten sind keine Bautätigkeiten während des Amphibienwanderzeitraums im Frühjahr (Mitte Februar bis Mitte April) durchzuführen.“

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers.
Zum Amphibienschutz wird auf die NB I.4.1.3.8 verwiesen.

Maßnahme S 8 – Absenken der Hochborde zur Vermeidung der Barrierewirkung

Es wird festgestellt, dass die begrüßte Absenkung des Hochbordes ist nach dem 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 09.10.2019 nicht mehr vorgesehen ist.

Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen

Fehlende Ausgleichsmaßnahme zur Artengruppe der Amphibien

Das LabÜN verweist in Bezug auf die Artengruppe der Amphibien auf eine Aussage im Erläuterungsbericht, wo es heißt – „Die Überlegung die Laichgewässer binnenseitig aufzuwerten und ggf. weitere Flachgewässer anzulegen, die beim EÖT am 19.12.2018 als Alternative zu den Amphibientunneln angesprochen wurde, können als Amphibienrückzugsort genutzt werden, wenn die mobilen Sperranlagen mit Fangeimern nicht pünktlich zum Wanderungszeitraum aufgestellt worden sind. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan findet sich jedoch keine entsprechende Maßnahme. Die Ausgleichsmaßnahme wäre zu ergänzen und vorgezogen umzusetzen.“

Es wird festgestellt, dass es sich hier um einen redaktionellen Fehler im Erläuterungsbericht handelt. Die auf dem EÖT am 19.12.2018 angesprochene Vorgehensweise wurde schon vor Beantragung des 1. Änderungs- und Ergänzungsantrages verworfen. Es ist auf die Ausführungen zur Stellungnahme des LabÜN vom 22.10.2019 zu verweisen, ergänzend auf die Ausführungen unter Ziff. II.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Maßnahme A 12 – Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller zur Stellungnahme vom 22.10.2018 mitgeteilt hat – „Das Anbringen von selbstreinigenden Fledermauskästen ist nicht zu beanstanden“ -. Das Maßnahmenblatt A 12 bzw. der Antrag enthalten dazu keine Aussagen.

Es wird festgestellt, dass der Antragsteller den Einsatz selbstreinigender Fledermauskästen zugesagt hat. Auf die Zusage I.4.2.6 wird verwiesen.

Maßnahme A 14 – Anlage von Feldhecken

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller zur Stellungnahme vom 22.10.2018 mitgeteilt hat – „Gegen den Verzicht auf die Pflanzung von Haselsträuchern und die Erhöhung von Dornensträuchern bestehen keine Bedenken“. Nach dem Maßnahmenblatt A 14 ist jedoch weiterhin die Hasel als mögliche zu pflanzende Gehölzart genannt. Dieses ist aus Sicht des LabÜN zu korrigieren.

Der Antragsteller erklärt, dass die Gehölzarten Hainbuche und Hasel versehentlich nur aus dem Maßnahmenblatt A16 entfernt worden sind. Dies ist bei den Maßnahmenblättern A14 und E17 nachzuholen.

Es wird festgestellt, dass der Antragsteller mit dem 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 09.10.2019 überarbeitete Maßnahmenblätter (A14 und E17) vorgelegt hat. Danach ist die Anpflanzung von Haselsträuchern nicht mehr vorgesehen.

Es wird weiter bemängelt, dass aus den Maßnahmenblättern nicht deutlich wird, bei welchen Maßnahmen es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen handelt. Entsprechende Angaben sind in den Maßnahmenblättern zu ergänzen.

Der Antragsteller erklärt, dass es aus der Maßnahmenkartei sehr wohl hervorgeht, bei welchen Maßnahmen es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen handelt. Der Zusatz „artenschutzrechtliche relevante Schutzmaßnahme im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG“ im Maßnahmentitel zeigt dies an.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers.

Stellungnahme vom 22.10.2019 zum 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 09.10.2019

Darstellung der Schutzmaßnahmen

Maßnahme S 7 – Einsatz eines Amphibienschutzzaunes

Der alleinige Hinweis des Antragstellers im Maßnahmenblatt zur Anwendung des Merkblattes zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) ist nicht ausreichend. In dem Maßnahmenblatt ist die Maßnahme konkret darzustellen und zu beschreiben.

Der Antragsteller erklärt, dass die Vorgabe im Maßnahmenblatt S7, dass die Hinweise zu Amphibienschutzzaunen im „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen – MAMs“ (BMV 2000) zu berücksichtigen sind, den Vorhabenträger verpflichtet, die geltenden Standards, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer täglich mehrmaligen Kontrolle der Fangeimer, umzusetzen. Dies wird zudem im Rahmen der zugesagten ökologischen Baubegleitung überprüft. Änderungen im Maßnahmenblatt sind daher nicht erforderlich.

Zu Konkretisierung des Amphibienschutzes bezüglich der Anwendung der MAMs wird auf die NB I.4.1.3.8 verwiesen.

Weiterer Regelungsbedarf besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

Fehlende Ausgleichsmaßnahme zur Artengruppe der Amphibien

Das LabüN regt noch einmal eine Optimierung von Laichgewässern und das Abschieben von Senken an, wie schon in seiner Stellungnahme vom 26.08.2019.

Der Antragsteller erklärt, dass es nach dem Verzicht auf den Einbau der Hochborde für die Artengruppe der Amphibien zu keinen relevanten Änderungen gegenüber der gegenwärtigen Situation kommt. Schutzmaßnahmen wie das Aufstellen von Sperranlagen mit Fangeimern beiderseits des Deiches, durch welche sich die bereits bestehenden verkehrsbedingten Verluste beim Moorfrosch als charakteristische Art mehrerer Lebensraumtypen vermeiden lassen, werden durch das Vorhaben nicht vereitelt und können nach wie vor von der für das Gebietsmanagement zuständigen Behörde oder den Unterhaltungsträger der Straße ergriffen werden.

Darüberhinausgehende Maßnahmen, wie die Optimierung von Flachgewässern und das Abschieben von Senken sind aus genehmigungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers. Es wird noch einmal ergänzend auf die Ausführungen unter Ziff. II.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Maßnahme A 12 – Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse

Zu den Fledermauskästen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die schon vorangegangenen Aussagen und Feststellungen. Mit der Zusage I.4.2.6 wird den Forderungen des LabüN ausreichend Rechnung getragen.

Durchführungszeitraum der Kompensationsmaßnahmen

Es wird unter Hinweis auf die Erläuterung des Antragstellers zur Stellungnahme des LabüN vom 26.08.2019, dass die Durchführungszeiträume sich eindeutig aus den Maßnahmenblättern ergeben darauf hingewiesen, dass dieses nicht eindeutig ist und eine Anpassung der Antragsunterlagen zwingend ist.

Der Antragsteller führt zu der Frage der Kennzeichnung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen aus, dass der Zusatz „artenschutzrechtliche relevante Schutzmaßnahme im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG“ im Maßnahmentitel ausreicht, um die Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu kennzeichnen. Auch in der artenschutzrechtlichen Prüfung wird bei Notwendigkeit einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme mit der Nennung der Maßnahme A12, A13 oder A16 immer eine eindeutige Zuordnung gewährleistet.

Der Antragsteller führt zur Vorlaufzeit weiterer vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen aus, dass eine mehrjährige Vorlaufzeit bei der Maßnahme A16 (Entwicklung eines Feldgehölzes als Lebensraum für den Bluthänfling) nicht erforderlich ist. Da die genaue Lage der Revierzentren innerhalb des Untersuchungsteilgebietes V2 (Gebiet zwischen Elbdeich, Hitzackersee und Nienwedel) nicht bekannt ist und geeignete Bruthabitate im großen Umfang hier verbleiben, wird vorsorglich angenommen, dass es im Zuge der vorhabenbedingten Gehölzverluste zum Verlust eines Brutvorkommens des Bluthänflings kommt (siehe Unterlage 3.2.3). Somit hat die Maßnahme A16 ebenfalls vorsorglichen Charakter.

Für den Bluthänfling ist es wichtig, dass mit dem vorgelagerten Staudensaum ein gutes Samenangebot und über die Gehölzpflanzung eine dichte Strauchschicht mit guter Deckung in Bodennähe sowie einzelne, die Vegetation überragende Warten entstehen (vergleiche GLUTZ V. BLOTZHEIM et al. 2001). Diese Voraussetzungen können durch entsprechendes Pflanzmaterial und geeignete Pflanzdichten kurzfristig erfüllt werden. Eine samenreiche Gras- und Staudenflur hat sich im Bereich der Lagerfläche bereits etabliert. Durch das gleichzeitige Vorhandensein älterer Einzelbäume auf der Fläche grenzen bereits vorhandene Singwarten an die Maßnahme an. Durch die Integrierung einzelner Hochstämme in die Pflanzung werden diese noch ergänzt.

Somit besteht aus Sicht des Antragstellers kein Zweifel, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers. Weiterer Regelungen und einer Überarbeitung der Antragsunterlagen bedarf es nicht.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Jeetzeideichverband trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden.

Hinweis

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Lübbecke

VI. Anhang : Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
EU-HWRM-RL	Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 06.11.2007) über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasser risikomanagement-Richtlinie)
EU-Vogelschutz-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.1.2010) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

Gelöscht:

NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004, geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz in der Fassung vom 6. April 1981, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394)
NEIbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. März 2014 (Nds. GVBl. S. 81)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10. März 2011 (BGBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 307)